

Franz-Karl Nieder

**Die Entwicklung freiheitlicher Rechte,
dargestellt an der Gemeinde Linter**

Ein Wort zuvor

„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ So formuliert es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Daher müsse das Volk in den Gemeinden „eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“. Und die Verfassung des Landes Hessen schreibt vor: „Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung.“¹

Dass der Staat, also die Bundesrepublik Deutschland, Staatsgewalt besitzt und ausübt, dass er z.B. Gesetze erlässt und diese auch anwendet, ist unbestritten. Aber auch die Gemeinde besitzt solche Rechte. Und darüber gibt es einen Streit der Wissenschaftler, ob nämlich die Gemeinde ihre Rechte und ihre Existenz vom Staat ableitet oder ob sie in eigener Kompetenz handeln könne. Diese Kontroverse ist mehr als ein „Streit um des Kaisers Bart“. „In der Lehre, daß ein originäres Herrschaftsrecht allein dem Staat zuzurechnen sei, während den Gemeinden hoheitliche Funktionen nur vom Staat übertragen werden können, wirken obrigkeitsstaatliche Gedankengänge absolutistischer Prägung nach.“²

Gemeinde und Staat, beides sind politische Körperschaften, deren Rechte vom Volk ausgehen. Während die Rechte des Staates im Großen und Ganzen unangefochten sind, muss – gelegentlich auch dem Staat gegenüber – auf die „Ursprünglichkeit der Existenz der Gemeinden“ und die „Originalität ihrer Selbstverwaltungsrechte“ hingewiesen werden. Die Gemeinde ist älter als der Staat. Beide Körperschaften stehen in einer Polarität zueinander – und es sei dahingestellt, ob nicht hin und wieder diese Polarität zugunsten einer Über- bzw. Unterordnung verloren gegangen ist. Oft genug schreibt der Staat per Gesetz vor, wie die Gemeinde ihre Dinge zu verwalten habe; es darf gefragt werden, ob in solchem Handeln nicht „obrigkeitsstaatliche Gedankengänge absolutistischer Prägung“ nachwirken.

Ursprünglich haben im Dorf Haus und Hof im Eigentum des einzelnen Dorfbewohners gestanden. Leibeigenschaft, Fron und Zehnt waren zunächst unbekannt; die Bewohner regelten ihre gemeinsamen Angelegenheiten selbständig. Die freie Selbstverwaltung der Dorfgemeinschaft wurde später vielfach durch die wachsende Herrschaft der Grundherren und der Landesherren beschränkt, teilweise sogar beseitigt. Allerdings muss erwähnt werden, dass auch andere Faktoren beim Schwenden der alten dörflichen Selbstverwaltung eine Rolle spielten, z.B. die Auflösung der Dorfgemeinschaft durch die Einführung einer Trennung von Einwohnern mit vollen und solchen mit minderen Rechten.

Freiheitsrechte, die im Lauf der Zeit verloren gegangen und auf den Grundherren bzw. den Landesherren übergegangen sind, mussten in einem sehr langen Prozess wieder zurückgefordert und zurückerobert werden. Dabei war man konfrontiert mit der Tatsache, dass Grund- und Landesherren ihre Rechte als „göttlichen Ursprungs“, als „Gottesgnadentum“ deklarierten und so unanfechtbar machen wollten.

Vorliegende Betrachtungen versuchen der Frage nachzugehen, wie sich die Ideen von Freiheit und Gleichheit aller Bürger entwickelt haben. Die Fragestellung wird nicht abstrakt untersucht, sondern am Beispiel der Gemeinde Linter erläutert. Damit wird das große Thema der Freiheitsrechte eingeschränkt auf eine, in vergangenen Jahrhunderten recht kleine Gemeinde Nassaus. Wer solche Betrachtung abtun will als „Froschperspektive“³, mag bedenken, dass in einer Demokratie die Staatsgewalt vom Volk, also auch von dem in Linter, ausgeht. So ist es legitim, die große Geschichte Deutschlands auch einmal aus der Sicht eines kleinen Dorfes zu betrachten. Dem Staat tut es gut, sich dieser Quelle bewusst zu bleiben, und das Dorf wird erkennen, dass seine Sicht der Dinge der Ergänzung durch andere Perspektiven bedarf.

¹ Grundgesetz, Artikel 28; Landesverfassung Artikel 137, Abs. 1.

² Hans Pagenkopf, Einführung in die Kommunalwissenschaft. Münster 1960, S. 223

³ Das Markenzeichen Linters ist bekanntlich der Frosch.

Obwohl die Gemeindeverfassungen – mit Ausnahme der „Deutschen Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935 – von den Ländern (Nassau – Preußen – Hessen) erlassen wurden, wird im Folgenden nach den Freiheitsrechten auf unterster Ebene, also in der Gemeinde Linter, und nach Möglichkeiten der Einflussnahme auf die „höchste“ Ebene, also vor allem auf den Reichstag und den Bundestag, gefragt. Somit wird das Thema der Freiheitsrechte noch einmal eingeeengt, indem vor allem – wenn auch nicht ausschließlich – vom wichtigsten Recht des Volkes, dem Recht auf die Bestimmung der Mandatsträger durch Wahl, gesprochen wird.

Dabei wird weder eine umfassende Arbeit über die „Gemeindeverfassungen“ noch eine „Geschichte der Ständekammern Nassaus“ bzw. eine „Geschichte des Deutschen Reichstags“ geboten; vielmehr wird versucht zu verdeutlichen, dass die Geschichte Linters und die Geschichte Deutschlands ineinander verwoben sind.

Über einige interessante Detailfragen konnte in Teil I und II der vorliegenden Arbeit nicht oder aber nur am Rande berichtet werden, da sonst der Gedankengang und der Argumentationsfluss unterbrochen worden wäre, so z.B. über die Bürgeraufnahme, die Volljährigkeit und die Rechte der Frauen. Daher schien es zweckmäßig, diese Probleme gesondert in einem eigenen Kapitel „Exkurse“ zu behandeln.

Linter, im Januar 1996
Franz-Karl Nieder

Die Schrift wurde von mir 2014 noch einmal überarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Teil I	
Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gemeinde	8
1. Die Gemeinde im Herzogtum Nassau	8
A Die Gemeindeordnung vor 1816	
B Die Neugliederung der Verwaltung 1816	
C Die Gemeindeordnung des Revolutionsjahres 1848	
D Die Gemeindeordnung der Reaktion 1854	
2. Gemeindeordnungen im Königreich Preußen	18
A Die Gesetzesnovelle von 1869	
B Die Landgemeindeordnung von 1897	
3. Die Gemeinde in der Weimarer Republik	24
A Eine neue Wahlordnung - Die Gemeinde 1919 - 1924	
B Die Gemeindevertretung nach der Wahl vom 4. Mai 1924	
C Die Finanzen der Gemeinde	
4. Die Gemeinde in der Zeit des Nationalsozialismus	31
A Die Gemeindevertretung 1933 - 1934	
B Das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15.12.1933 und die Deutsche Gemeindeordnung vom 30.01.1935	
5. Die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland	37
A Die Gemeindeordnung von 1946	
B Die Hessische Gemeindeordnung von 1952	
C Ein hauptamtlicher Bürgermeister für Linter	
D Der Verlust der Selbständigkeit	
E Linter in der Stadt Limburg Ortsbeirat und Stadtverordnetenvertretung	
Teil II	
Bürgerinnen und Bürger in ihrem Land	53
1. Linter und die Landesstände im Herzogtum Nassau	53
A Die Landesstände vor 1848	
B Die Märzrevolution 1848 und das Wahlrecht von 1848	
C Der Sieg der Reaktion: Das Wahlgesetz von 1849	
D Das Wahlgesetz vom 1851	
2. Linter und der Reichstag im Königreich Preußen	67
A Der Norddeutsche Bund	
B Der deutsche Reichstag	
3. Linter in der Weimarer Republik	75
A Das neue Wahlrecht	
B Die Weimarer Verfassung	
C Die Wahlen des Reichspräsidenten	
D Volksentscheide	
E Wie konnte es zu 1933 kommen?	

4. Der Reichstag in der Zeit des Nationalsozialismus	85
A Entmachtung und Verfolgung	
B „Volksentscheide“ und „Wahlen“	
5. Grundgesetz und Bundestag, ein demokratischer Neuanfang	89
A Das Grundgesetz der Bundesrepublik	
B Bundestagswahlen in Linter	
Teil III	
Exkurse	93
1. Heimberger und Vorsteher in Linter 1776 - 1816	93
A Heimberger Reinhardt, Reinhardt und Lieber	
B Gemeindevorsteher Mohr	
2. Bürgerrechte im Herzogtum Nassau	96
A Die Bürgeraufnahme	
B Wahlalter und Volljährigkeit	
C Die Rechte der Frauen	
3. Der Bürger im Herzogtum Nassau und das liebe Geld	103
A Die Finanzen der Gemeinde	
B Die Staatssteuern	
4. Ortsbeirat Linter	107
5. Stadtverordnete aus Linter	108
Schlusswort	109
Namensregister	110

Abkürzungen

1. allgemein

HStAW	Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
KZ	Konzentrationslager
RM	Reichsmark
SA	Sturmabteilung
SS	Schutzstaffel

2. Gesetzesblätter usw.

GS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
HGO	Hessische Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen
Sammlung Edikte:	Sammlung der landesherrlichen Edicte und Verordnungen im Herzogthum Nassau
VOBL.	Verordnungsblatt für das Herzogtum Nassau

3. Parteien

CNBL	Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DFP	Deutsche Fortschritts-Partei
DFrP	Deutsch-Freisinnige Partei
DNVP	Deutsch-Nationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
FoVP	Fortschrittliche Volkspartei
K	Konservative Partei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KSWR	Kampffront Schwarz-Weiß-Rot
LP	Landvolkpartei
NL	National-Liberale
NSDAP	National-Sozialistische Deutsche Arbeiterpartei
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StP	Deutsche Staatspartei
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
WP	Wirtschaftspartei
Z	Zentrum

Es sei erwähnt, dass die verstorbene Frau Frieda Klamp mir alte Unterlagen ihres Hauses (Burgstraße) überlassen hatte. Es waren Belege über die Aufnahme von Hypotheken bzw. deren Löschung, aber auch die Bescheinigung einer Bürgeraufnahme. – Aus diesen Unterlagen konnte ich teilweise die Amtszeit der Feldgerichtsschöffen ersehen. Die Unterlagen werden jetzt im Stadtarchiv Limburg aufbewahrt.

Benutzte Literatur

Bei Quellen, die öfter zitiert werden, wird eine Abkürzung (z.B. HStAW) oder ein Stichwort, meist der Verfasser, gebracht.

- Anderhub, Andreas, Verwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden 1866 – 1885, erschienen als Veröffentlichung der Historischen Kommission für Nassau XXII, Selbstverlag der Kommission
- Becker, Erich, Die Gemeindeverfassung in Nassau seit Ausgang des 18. Jahrhunderts; Rheinische Vierteljahrsblätter 1932, S. 19
- Egidy, Berndt von, Die Wahlen im Herzogtum Nassau 1848 – 1852; in Nassauische Annalen 1971
- Fuchs, Konrad, Zur Verkehrspolitik des Herzogtums Nassau 1815 – 1866, in: Nassauische Annalen, 77. Band, 1966
- Gabriel, Karl, Christentum zwischen Tradition und Postmoderne. Freiburg 3 1994
- Gensicke, Hellmuth, Mensfelden und Linter, in: Nassauische Annalen, 84. Bd., 1973
- Hohlfeld, Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte, IV. Band, Die Zeit der national-sozialistischen Diktatur 1933-1945
- Klein, Thomas, Die Hessen als Reichstagswähler, Erster Band, Marburg 1989 (zitiert: Klein I)
- Klein, Thomas, Die Hessen als Reichstagswähler, Zweiter Band, Zweiter Teilband, Marburg 1993 (zitiert: Klein II)
- Kolb, Eberhard, Die Weimarer Republik, München 1988
- Merker, A., Die Steuerreform im Herzogtum Nassau 1806 bis 1814, in: Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, 37. Band, 1907
- Müller, Otto Heinrich, Deutsche Geschichte, Frankfurt 1949
- Neumann, Sigmund, Die Parteien der Weimarer Republik, Stuttgart 1986
- Pagenkopf, Hans, Einführung in die Kommunalwissenschaft, Münster 1960
- Pfeifer, Hermann, Der nassauische Schultheiß seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Organ der Gerichtsbarkeit, Borna-Verlag Leipzig 1912
- Rebentisch, Dieter, Der Gau Hessen-Nassau und die sozialistische Reichsreform; in: Nassauische Annalen, 89. Band, 1978
- Schmidt, Frank, Wahlhandbuch Limburg-Weilburg 1919 - 1933, Limburg 1995
- Schmidt, Frank, Wahlen und Wählerverhalten in der Weimarer Republik am Beispiel des Kreises Limburg, in: Nassauische Annalen, Band 105, 1994 (zit.: Schmidt 1)
- Schmidt, Frank, Wahlhandbuch Limburg-Weilburg 1919 – 1933, Limburg 1995 (zit.: Schmidt 2)
- Spielmann, Dr. C., Achtundvierziger Nassauer Chronik, Wiesbaden 1899
- Struck, Wolf Heino, Das Streben nach bürgerlicher Freiheit und nationaler Einheit in der Sicht des Herzogtums Nassau; in: Nassauische Annalen, 77. Band, 1966 (zit. Struck)
- Struck, Wolf Heino, Die Auswanderung aus Hessen und Nassau in die Vereinigten Staaten, in: Nassauische Annalen, 89 Band, 1978
- Stumpff, G., Denkschrift über den geschichtlichen Entwicklungsgang der Landgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden, Wiesbaden 1892,
- Treue, Wolfgang, Deutsche Parteiprogramme seit 1861 (Göttingen 4, 1968)
- Zabel, Norbert, Räumliche Behördenorganisation im Herzogtum Nassau (1806 - 1866), Wiesbaden 1981

Bürger und Bürgerinnen in ihrer Gemeinde

1. Die Gemeinde im Herzogtum Nassau

A Die Gemeindeordnung vor 1816

Es existiert ein Verzeichnis der Einwohner Linters aus dem Jahr 1792¹. Die erste Spalte trägt die Überschrift „Namen der Unterthanen“, die zweite Spalte „Namen der Weiber“. Damit ist alles klar: die Männer sind die „Unterthanen“ des Herzogs. „Wir ersterben in Ehrfurcht“², so schlossen Herrenbank und Deputiertenkammer 1818 ihre Grußadresse an den Herzog. Jedoch: die Sache darf nicht nur negativ betrachtet werden: Der Fürst war der Landesvater; ihm oblag auch die Sorge für seine Untertanen, und mancher Fürst und manche Fürstin haben in einer Zeit, wo es noch keine Kranken- und Arbeitslosenversicherung, wo es noch keine Renten- und Lebensversicherung gab, in unterschiedlicher Weise für die „Unterthanen“ gesorgt.

Auf der anderen Seite war der einfache Mensch damals an der politischen Willensbildung nicht beteiligt. Politik war Sache des Fürsten, nicht die der „Untertanen“. An politische Wahlen war nicht zu denken, auch nicht an Wahlen für die „Obrigkeit“ des eigenen Dorfes: der Herzog ernannte seinen Vertreter für die jeweilige Gemeinde.

Hauptbeamter der nassauischen Staaten war im Mittelalter der Schultheiß. „Er stand direkt mit der Regierung und den Untertanen in Berührung, seine Pflicht war es, auf eine genaue Beachtung aller ergangenen Verordnung, einerlei ob juristischer oder verwaltungstechnischer Natur, zu achten.“ Er war nicht nur „Vorsitzender des Niedergerichtes, sondern hatte auch eine ausgedehnte Tätigkeit als Verwaltungsbeamter“. Die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle, z.B. des Zehnten, geschah nicht durch den Schultheiß, sondern „lag in der Hand der seit Ende des 14. Jahrhunderts auftretenden Heimberger“. Etwa bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts stand der Schultheiß direkt unter dem regierenden Fürsten, später unter dem „Beamten“ des Fürsten und dann ab Mitte des 18. Jahrhunderts unter dem Amtmann des Amtes in Diez, auf den dann auch viele Befugnisse des Schultheißen bzw. des Heimbergers übergingen.³

Für Linter ist, im Gegensatz zu Mensfelden, für die Zeit vor 1816 kein Schultheiß nachweisbar. Die Funktionen des Schultheiß hatte hier der Heimberger übernommen. – Für 1588 ist ein „Bürgermeister“ als „Gemeinderechner“ in Linter nachweisbar⁴; 1725 wird Ludwig Loevy, 1799 Peter Rump und 1812 Johannes Weil als Bürgermeister erwähnt⁵; von Johannes Weil wissen wir, dass er der Gemeinderechner – damals „Rechnungsführer“ genannt – war; auch bei den beiden Bürgermeistern von 1725 und 1799 dürften es sich demnach um Gemeinderechner gehandelt haben.

Die Aufstellung der uns bekannten Heimberger Linters hat natürlich Lücken. In der folgenden Zusammenstellung werden jeweils nur die Daten genannt, für die der Dienst als Heimberger nachgewiesen ist.

¹ HStAW 179/653; auszugsweise veröffentlicht in: 800 Jahre Linter 1195 – 1995, S. 27

² VOB1 1818, S. 51

³ Zitate in diesem Abschnitt aus: Pfeiffer, S. 37, 38, 45 und 53.

⁴ Gensicke, S. 208

⁵ HStAW 355 V 82; 179/627 und 178/322; zu Johannes Weil auch 232/615.

Heimberger in Linter ⁶

Henne More	1433
Hans Happel	1562
Johann Göbell	1612
Johanngen Barth	1634
Seibert Reinhard	vor 1661
Christ Reinhard	1671 – 1699
Johann Wilh. Mohr	1717 – 1731 (siehe auch Fußnote 6)
Johann Anthon Thielmann	1731 – 1765 (+ 14.04.1765)
(Johann) Jacob Reinhardt	1733 – 1783 (+ 20.09.1783)
Johannes Reinhardt (* ca. 1739) ⁷	1787 – 1809 (+ 28.09.1809)
Reinhard Kromb	26.03.1798 ⁸
Johannes Lieber	12.01.1809 – 14.04.1816 ⁹

Neben den Lücken gibt es auch offene Fragen, vor allem um die Heimberger seit 1731: gab es vielleicht zeitweise sogar zwei Heimberger? Es gibt widersprechende Angaben; wie können die Widersprüche aufgelöst werden? Exkurs 1 versucht eine Antwort.

Dem Heimberger standen mit beratender und kontrollierender Funktion zwei bis vier Vorsteher aus der Gemeinde zur Seite. – Die Gemeindeversammlung hatte das Recht der Beschlussfassung. ¹⁰

Gemeindevorsteher aus Linter

Es ist vor 1816 nur ein Gemeindevorsteher aus Linter bekannt:

Georg Mohr 1791 (?) – 1801 ¹¹

B Die Neugliederung der Verwaltung 1816

Am 17. Juli 1806 unterzeichneten in Paris 16 süd- und westdeutsche Fürsten durch ihre Bevollmächtigten die Rheinbundakte (Confederation du Rhin), darunter auch der Vertreter von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg. Damit war das Herzogtum Nassau gegründet: „Le chef de la maison de Nassau prendra le titre le Duc.“ (Der Chef des Hauses Nassau hat den Titel „Herzog“ angenommen.) So heißt es in § 6 der Akte. Der Vertrag wurde auf den 12. Juli rückdatiert, weshalb auch der 12. Juli 1806 als Tag der Gründung des Herzogtums Nassau genannt wird. ¹²

Nassau-Oranien, dazu gehörte Linter, unterschrieb die Rheinbundakte nicht; der Fürst verlor seine Besitzungen. Diese fielen zum größten Teil an Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, die zusammen das Herzogtum Nassau mit Sitz in Wiesbaden bildeten. So kam das Amt Diez und damit auch Linter 1806 zum Herzogtum Nassau.

Nach der Niederlage Napoleons musste Nassau das Amt Diez (mit Linter) wieder zurückgeben (1813); doch das war nur ein kurzes Intermezzo. Im Wiener Kongress (1815) verzichtete Wilhelm VI von Oranien auf seine Besitzungen in Deutschland; er wurde als Wilhelm I. König der Niederlande. Die oranischen Fürstentümer Dillenburg, Hadamar und Diez, die Herrschaft Beilstein sowie die

⁶ Soweit nicht anders notiert: Angaben nach Gensicke S. 208. – Aus HStAW 172/5874 ergibt sich, dass Heimberger Mohr – er wird dort nur Wilhelm Mohr genannt – 1745 auch als Zollaufseher tätig war; ob diese Funktion zu seinen Obliegenheiten als Heimberger gehörte, ist unbekannt.

⁷ In der Einwohnerliste von 1792 (HStAW 179/653) ist sein Alter mit 53 Jahren angegeben; demnach wäre er 1739 geboren.

⁸ HStAW 175/809

⁹ HStAW 232/1507

¹⁰ vgl. Becker S. 25

¹¹ siehe auch Exkurs 1 -B; dort weitere Hinweise.

¹² Zabel S. 18

Grafschaft Westerburg mit der Herrschaft Schadeck fielen 1815 dem Herzogtum Nassau zu. Linter wurde (wieder) von Wiesbaden aus regiert.

Der Herzog und die herzogliche Regierung in Wiesbaden hatten nunmehr vor allem das Ziel, aus all diesen kleineren und größeren Fürstentümern und Herrschaften ein zusammenhängendes Herzogtum mit einer einheitlichen Verwaltung auf allen Ebenen zu schaffen.

So kam es 1816 zur Neuordnung der Gemeindeverwaltung. Sie knüpft an die alte deutsche Tradition an und nicht an die französische „Munizipalverfassung“, für die die Gemeinde nichts anderes ist als eine Abteilung des Staates, die dann auch vom Staat verwaltet wird; sie kennt keine eigenständige Gemeindeverwaltung. Nach deutschem Recht aber sind beide, Gemeinde und Staat, politische Körperschaften. Ein Wissenschaftler spricht daher von der „Ursprünglichkeit der Existenz der Gemeinden“ und der „Originalität ihrer Selbstverwaltungsrechte“¹³.

Die Neuordnung, die vor allem die Handschrift Karl von Ibells trägt, hatte ein doppeltes Ziel:

- „die immensen Verwaltungskosten zu reduzieren, ohne daß dabei die Verwaltung an Effizienz einbüßen müsste“¹⁴.
- ein nassauisches Nationalbewusstsein zu schaffen; aus den ehemaligen Untertanen der Fürsten, Bischöfe, Grafen und Ritter sollten jetzt Angehörige des Herzogtums Nassau werden.

Wie sah nun die Neuordnung der Gemeindeverwaltung von 1816 aus? Am „5ten Juny 1816“ unterzeichnete „Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau“, in Weilburg ein „Edict“ zur „höchst dringend gewordenen gleichförmigen Einrichtung der Gemeinde- und Ortsverwaltungen“¹⁵. Unterschiedslos wird das Herzogtum eingeteilt in „Gemeindebezirke“; jede Gemeinde, ob Stadt oder Dorf, ist ein Gemeindebezirk. „Der Regel nach soll für jedes Dorf, Flecken oder Stadt ein eigener Gemeindebezirk gebildet werden, und zwar nach der bisherigen Gemarkungs-Grenze.“ (§ 1) Jeder „Untertan“ wird seiner Wohngemeinde als „Orts-Bürger“ zugeteilt. Es gab aber etliche Ausnahmen; so gehörten z.B. die Adligen, die Standes- und Grundherren, die Staatsdiener, (Lehrer, Pfarrer usw.) nicht zu den Gemeindebürgern; sie waren sozusagen Bürger des Herzogtums, Staatsbürger, und nicht die einer einzelnen Gemeinde.

Die Gemeindeversammlung

- Die Gemeindeversammlung wählte die Gemeindevorsteher.
- „In besonders wichtigen Fällen der Gemeinde-Verwaltung z.B. Ankauf und Veräußerung von Gemeindegütern, Umänderung der Cultur eines großen Distrikts etc., soll zwar die ganze Gemeinde gefragt werden, sie hat aber alsdann, wie überhaupt nicht zu berathschlagen, sondern die Gemeindebürger sollen bloß auf die ihnen vom Schultheiß und Vorstand vorgelegten Fragen mit Ja! oder Nein! antworten.“ (§ 7)
- Das "Budjet" sowie die "Rechnung vom verflossenen Jahr" waren „nach vorgängiger Bekanntmachung während 8 Tagen in der Wohnung des Schultheissen oder dem Gemeindehaus einem jeden Gemeindeglied zur Einsicht offen zu legen“ (§§ 16 und 17).

Die Gemeindevorsteher

- In Dörfern unter 50 Familien wurden zwei, zwischen 50 und 100 Familien drei Gemeindevorsteher bestellt. „Ihre Bestellung geschieht in der Art, daß jährlich zwischen Weihnachten und Neujahrstag der Schultheiß nach vorgängiger Bekanntmachung des Zwecks die Gemeinde versammelt, wobei alle erscheinen müssen, die nicht durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert sind; unter des Schultheißens Leitung wird der Vorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, und auf den desfallsigen Schultheissen-Bericht vom Amt bestätigt“.

¹³ Pagenkopf S. 223

¹⁴ Zabel S. 31

¹⁵ VOBl 1816, S. 72 ff; auch die folgenden Zitate aus diesem Edikt vom 5. Juni 1816.

- Die Amtszeit dauerte zwei Jahre; jedes Jahr trat einer, bei drei Vorstehern ein über das andere Jahr zwei Vorsteher zurück.
- Die Vorsteher waren „zur Berathung für den Schultheiß, und zur Controlle angeordnet“; sie hatten „keine entscheidende, sondern bloß berathende Stimme“ (§ 7).

Der Schultheiß

- Der bisherige Heimberger wurde nun „Schultheiß“ genannt. Dieser wurde von der Landesregierung „nach vorgängiger genauer Erkundigung in der Gemeinde“ ernannt. Von einer Mitwirkung der Gemeinde bei der Bestellung des Schultheißen ist keine Rede.
- Dem Schultheiß ist „die ganze örtliche Verwaltung übertragen; er verkündet die Gesetze und er vollzieht sie; er verwaltet die ganze örtliche Polizei. – Er kann jedesmal diejenigen, welche dagegen handeln, bis zu 3 fl. (= Gulden) um Geld strafen. Er ernennt, unter Benehmen mit den Vorstehern die Gemeindediener.“ (§ 5).

Der Gemeinderechner

- „Der Ortsvorstand (Schultheiß und die Gemeindevorsteher) schlägt im Erledigungsfall drei Individuen vor, aus welchen das Amt einen ernennt.“ (§ 6)
- Auch der Gemeinderechner wurde auf Lebenszeit ernannt.

Das Feldgericht

- Das Feldgericht bestand aus dem Schultheiß und den Feldgerichtsschöffen, die auf Vorschlag der Gemeinde „aus der vermögenden Classe ihrer Mitbürger“ vom Amt auf Lebenszeit bestellt werden.
- Das Feldgericht führte die Hypotheken-, die Stock- und Lagerbücher (§ 8).

Die Neugliederung der Verwaltung durch Ibell sah erstmals eine – wenn auch nur sehr schwache – Beteiligung der Bürger vor: Ortsvorsteher wurden gewählt; sie hatten beratende Stimme; ihre Wahl bedurfte der Bestätigung; es gab eine Gemeindeversammlung, die informiert und gehört werden musste. All diese Vorschriften sind noch weit von dem entfernt, was wir heute unter demokratischen Formen verstehen; und doch sind sie ein erster, wenn auch noch kleiner Schritt hin zu einer Beteiligung der Einwohner an wichtigen Entscheidungen in der Gemeinde.

Ibell blieb jedoch mit der „Gemeindereform“ deutlich hinter der Nassauer Denkschrift des Freiherrn vom Stein von 1807 zurück. Dieser schlug vor, die „Untertanen“ stärker als bisher an der Verwaltung zu beteiligen: „In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landeskollegien drängt sich leicht und gewöhnlich ein Mietlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienstmechanismen, eine Gleichgültigkeit, eine Furcht vor Veränderung und Neuerung, die die Arbeit vermehren. Ist der Eigentümer von aller Teilnahme an der Provinzverwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt, die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar. Man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und verteuert die Kosten der Verwaltung.“¹⁶

Die Reform des Ibell wollte den Bürger nicht aktiv an der Verwaltung beteiligen. Für Ibell war der Bürger letztlich doch nur der verwaltete Untertan, der an den Staat gebunden werden sollte, der einen unverbindlichen Rat geben durfte, aber von einer Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen war. Die Frage einer stärkeren Beteiligung der „Untertanen“ tauchte im Herzogtum Nassau bis zum Jahr 1848 nicht mehr auf.

¹⁶ Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, S. 394 f., hier zitiert nach Zabel S. 51.

Solche Reglementierung von oben erfordert natürlich umfassende Aufsicht und Kontrolle durch die Regierung. Dies wurde bereits 1816 (!) kritisiert: „Die Aufgabe ist: die Obergewalt des Staats so einzurichten, daß zwar die Gemeinde gegen den Schaden gerichtet werden, der aus bösem Willen oder Unkenntnis ihrer Vorstände für sie entstehen kann, gleichwohl aber die Obergewalt nicht so weit auszudehnen, daß sie eine wahre Verwaltung durch Staatsbehörden wird, wodurch die Vorstände in willkürliche Werkzeuge der Staatsgewalt umgewandelt werden, und am Ende aller Gemeingeist in den Kommunen getödet wird.“¹⁷ Hier stellt sich die Frage nach Parallelen zur heutigen Situation.

Die Gemeindevertretung in Linter nach der Ordnung von 1816

Unterlagen über Gemeindeversammlungen und die Wahl der Gemeindevorsteher liegen nicht vor. Aber es ist anzunehmen, dass die Vorschriften der Neuordnung auch in Linter beachtet wurden; dafür wird schon das Amt Limburg als Aufsichtsbehörde gesorgt haben.

1792 hatte Linter 139 Einwohner; 1810 waren es 172; Linter hatte also keine 50 Familien. Demnach waren in Linter nach der Gemeindeordnung von 1816 zwei Gemeindevorsteher zu wählen.

Der bisherige Heimberger Johannes Lieber wurde in seinem Amt von der herzoglichen Landesregierung bestätigt; ab jetzt hieß er Schultheiß. – Am 20. Mai 1818 schrieb die Landesregierung in Wiesbaden an den Amtmann, Herrn Justizrath Hendel zu Limburg: „Unter den einberichteten Umständen haben Wir es für nothwendig erachtet, den hiesigen Schultheißen Lieber zu Linter wegen der ihm zu Last fallenden widerrechtlichen eigenmächtigen Erhebung von Brandentschädigungsgeldern seines Dienstes zu entlassen und den bisherigen Gemeindevorsteher Johann Weil zum Schultheißen zu ernennen. – Sie wollen diese Verfügung dem gewesenen Schultheißen Lieber eröffnen und zugleich denselben wegen seines Vergehens, außerdem daß Sie ihn zu Erstattung der bereits widerrechtlich erhobenen Gelder anhalten, auch noch in eine Geldstrafe, welche dem doppelten Betrag des unbefugter Weise erhobenen Geldes gleich kommt, nehmen.“¹⁸

Im Jahr 1828 gab's dann in Linter so etwas wie eine Revolte gegen Schultheiß Weil: Am 16. März 1828 wurde aus Linter berichtet, „die Erledigung der Schultheißenstelle zu Linter und deren Wiederbesetzung betreffend“: in einer Gemeindeversammlung sei „der Wunsch ausgesprochen, daß an die Stelle des bisherigen Schultheißen, der das Vertrauen der ganzen Gemeinde nicht mehr besitze“, der bisherige Gemeindevorsteher Wilhelm Brötz treten solle.¹⁹ – In der Akte ist keine Reaktion des Amtes Limburg bzw. der Regierung notiert. Aus anderen Unterlagen wissen wir: Weil blieb Schultheiß. Es stellen sich aber Fragen: Wurde eine Gemeindeversammlung, etwa vom Amt Limburg, einberufen? Warum? Was heißt „Erledigung der Schultheißenstelle und deren Wiederbesetzung“, wenn der Schultheiß auf Lebenszeit berufen wurde? Wir wissen nicht, was hinter dieser „Revolte“ steckte; war es Unzufriedenheit mit der „Regierung“ in Wiesbaden? War es Unzufriedenheit mit dem Schultheiß? Oder waren es Rivalitäten zwischen einzelnen Familien im Dorf?

Schultheißen in Linter

Johannes Lieber		bis 20.05.1818 ²⁰
Johann Weil	20.05.1818 ²¹	bis 27.01.1848 ²²

Am 24. Juli 1824 beklagte sich Pfarrer Melior von Mensfelden in einem Brief an die Landesregierung: „Der herzogliche Schultheiß Weil zu Linter, welcher erst im vorigen Jahr sein Amt angetreten hat und glaubt, daß niemand mehr über ihm sey, erlaubt sich, über eine Besoldungssache

¹⁷ Eigenbrodt, C. Ch.: Handbuch der Großherzoglichen Hessischen Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1803 an. Darmstadt 1816-1818, S. 175; hier zitiert aus Zabel S. 50.

¹⁸ HStAW 232/615

¹⁹ HStAW 232/615

²⁰ HStAW 232/615

²¹ HStAW 232/615

²² HStAW 232/615

der hiesigen Pfarrei geradezu eigenmächtig Verfügung zu treffen.“²³ Es ging um das Zehntrecht; der Pfarrer lebte zum Teil vom Zehnt – und die Bauern wehrten sich gegen den Zehnt.

Am 18. September 1842 beschwert sich Dr. Busch aus Limburg, dass „der Bericht des Herrn Schultheißen Weil von Anfang bis Ende die unverschämtesten Lügen enthält“.²⁴ Busch gefiel wohl nicht die Haltung der Gemeinde Linter bei einem geplanten Grundstückskauf.

Gemeinderechner in Linter²⁵

Gemeinderechner:	Johann Weil	bis 1812
	Görg Wilh. Göbel	nachweisbar 1814 ²⁶
	Wilhelm Brötz	nachweisbar 1828

C Die Gemeindeordnung im Revolutionsjahres 1848

1848 gärte es in deutschen Landen – auch im Herzogtum Nassau. Dr. Meyer, Bergmann aus Katzenelnbogen, meinte, „das Volk werde seine Sache ohne die 32 oder 34 gekrönten Schurken fertig machen“. Am 10. Juli 1848 fand in Lindenholzhausen eine Volksversammlung statt, „die von einem Dutzend nassauischer Schultheißen veranstaltet war und zu der an 200 Gemeinden etwa 500 Abgesandte geschickt hatten“. Vielleicht haben auch Linterer Bauern teilgenommen, denn die Versammlung trat für eine unentgeltliche Aufhebung des Zehnten und für eine progressive Einkommensteuer ein.²⁷ Auch Dr. Gerau, Arzt in Weilburg, rief im September 1848 dazu auf, die Fürsten zu vertreiben; er trat „für entschädigungslose Abschaffung des Zehnten ein und agierte zu diesem Zweck im Dezember 1848 und Januar 1849 in zahlreichen Bauernversammlungen an der Lahn und auf dem Westerwald“²⁸.

Als Folge der März-Revolution unterzeichnete Adolph, Herzog von Nassau, am 12. Dezember 1848 ein Gesetz, „Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes betreffend“.²⁹ Diese neue Gemeindeordnung gab erstmals dem Gemeinderat beschließende Kompetenz – und der Gemeinderat wurde von der Gemeinde gewählt:

Die Gemeindeversammlung

- „Die regelmäßigen Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe werden mittelst geheimer Abstimmung in der Zeit vom 1. bis 15 December des Jahres vorgenommen.“ (§ 10) Eine eigene Ordnung regelte die Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe.³⁰

Die Wahl war geheim; der Wahlvorstand sammelte „die verschlossen zu übergebenden Stimmzetteln“ ein (§ 1 der Wahlordnung). Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich.

- „Wahlberechtigt und wählbar sind alle Gemeindebürger.“ (§ 9) Die Wahlberechtigung aber hatte einen Haken: Wahlberechtigt waren die volljährigen Gemeindebürger. Gemeindebürger aber war nur, wer einen eigenen Vermögensstand hatte. Viele volljährige Söhne von Geschäftsleuten, Handwerkern und Bauern, die im elterlichen Betrieb mitarbeiteten und noch keinen eigenen Hausstand hatte, konnten sich an der Wahl nicht beteiligen. Staatsdiener aber, z.B. die Lehrer, die Beamten usw., und deren Kinder waren Gemeindebürger kraft Gesetzes. So hatten die volljährigen Söhne der Staatsdiener Wahlrecht, auch wenn sie wirtschaftlich noch nicht selbständig waren. Ob diese

²³ HStAW 232/619; Pfarrer Melior irrte: Weil war schon einige Jahre Schultheiß in Linter.

²⁴ HStAW 232/613

²⁵ HStAW 232/615 und 190/14383

²⁶ HStAW 178/205

²⁷ Spielmann, S. 116 f.

²⁸ Struck, S. 181 f.

²⁹ VOBl 1848, S. 1 ff.

³⁰ VOBl. 1848, S. 258 ff.

Bestimmung in Linter auf Kritik gestoßen ist, wissen wir nicht; aus zahlreichen Gemeinden wurde aber noch vor den Wahlen die Regierung um Änderung gebeten, leider vergeblich.

- Die Gemeindeversammlung beschloss außerdem über Veräußerungen des Gemeindevermögens, in kleineren Gemeinden bei Werten über 50 fl. (= Gulden), bei Kapitalaufnahme oder auch, „wenn der sechste Theil der Bürger Namens der Gemeinde dieses verlangen“ sowie über „die Einführung neuer Abgaben zur Gemeindecasse oder Abänderung der bestehenden“.(§ 31).

Der Gemeinderat

- „Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut; derselbe besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen.“ (§ 4)
- „In Gemeinden, welche bis zu 300 Seelen haben, sollen vier, in solchen von 300 bis 1000 sechs Gemeinderäthe bestellt werden.“ (§ 6)
- „Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeinde-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.“ (§ 7)
- Das Amt der Gemeinderäte dauerte vier Jahre. „Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte.“ (§ 12)
- Der Gemeinderat hatte weitgehende Kompetenzen: „Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten, namentlich über die Anstellung und den Gehalt des Gemeindedienstpersonals, über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens Bezug hat.“ (§ 19).
- Auch die Feldgerichtsschöffen wurden vom Gemeinderat gewählt und von der Vorgesetzten Justizbehörde bestätigt und verpflichtet. (§ 26)

Der Bürgermeister

- Der frühere Schultheiß wurde nun Bürgermeister genannt. „Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeinde-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.“ (§ 7)
- „Das Amt des Bürgermeisters dauert sechs Jahre.“ (§ 12)

Das Feldgericht

- Das Feldgericht bestand aus dem Bürgermeister und den Feldgerichtsschöffen.
- Die Feldgerichtsschöffen "werden von dem Gemeinderath aus der Classe der größeren Guts- und Häuserbesitzer für die Dauer von zehn Jahren gewählt und von der Vorgesetzten Justizbehörde bestätigt und verpflichtet". (§ 26)

Die Aufsichtsbehörde

Die Rechte der Aufsichtsbehörde wurden stark reduziert:

- „Der Staatsregierung steht das Recht zu, die Wahl des Bürgermeisters einmal und zwar binnen 14 Tagen nach deren Vornahme zu beanstanden und eine neue Wahl anzuordnen.“ (§ 11)
- „Die Dienstentlassung des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe kann nur wegen erwiesener Dienstunfähigkeit auf Antrag des Gemeinderaths unter Zustimmung der Gemeinde ausgesprochen werden.“ (§ 18)

In einem „Gesetz, die Einführung der neuen Gemeindeordnung betreffend“³¹, wurde die Gemeindeordnung zum 1. Januar 1849 in Kraft gesetzt. „Bis zu diesem Zeitpunkt haben die bisherigen Schultheißen und Ortsvorsteher ihre Dienste fortzusehen.“ (§ 2)

³¹ VOBI 1848, S. 260 ff.

„Im Laufe des Monats December d.Js. sind zunächst die neuen Gemeinderäthe, sodann die Bürgermeister zu wählen.“ (§ 3). Diese „treten zum 1. Januar 1849 ihre Dienste an“. (§ 6)

Bürgermeister und Gemeinderat in Linter auf Grund der Wahl im Dezember 1848

Gemeinderat³²

Ab 1. Januar 1849 gehörten dem Gemeinderat an:

Fritz	Keßler
Friedrich Jung	Wilhelm Stock
Wilhelm Jung	Werner

Bürgermeister

Brötz 05.04.1848 bis 14.08.1854³³32)

Mit großer Sicherheit ist Brötz im Dezember 1848 vom Gemeinderat gewählt worden; sein Amt hat er dann am 1. Januar 1849 angetreten. Er blieb Bürgermeister bis zur Neuwahl im Oktober 1854.

Damit ist auf der Gemeindeebene ein gutes Stück Demokratie erreicht worden: Gemeinderäte und Bürgermeister wurden durch die Gemeinde gewählt; die Gemeindeversammlung hatte beschließende Kompetenz. Allerdings: noch immer war die Hälfte der erwachsenen Einwohner von der Wahl ausgeschlossen, denn wahlberechtigt und wählbar waren nur männliche Gemeindebürger. Außerdem begann die Volljährigkeit erst mit 23 Jahren.

D Die Gemeindeordnung der Reaktion 1854

Am 5. März 1848 sprach der Herzog von der „freien Gemeindeverfassung, die ich Euch gerne geben werde“³⁴. Aber bereits im Jahr 1849 war die Revolution von 1848 vorbei. Stück um Stück wurden Rechte, die 1848 verliehen, wieder zurückgenommen:

1. In einem Gesetz vom 25. August 1851³⁵ wurde die Kompetenz der Gemeinderäte wieder stark zurückgeschraubt:
 - In Polizeisachen hatte „künftig der Bürgermeister allein die erforderlichen Verbote und Gebote zu erlassen“. (§ 1)
 - „Der Bürgermeister hat diejenige Strafbefugniß, welche ihm bisher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen zustand, künftig allein auszuüben.“ (§ 2)
 - „Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen der vorgesetzten Behörden begründen die Entlassung eines Bürgermeisters oder Gemeindecassiers.“
2. Das Wahlgesetz vom 3. Dezember 1849 – nach ihm wurde der „Erfurter Reichstag“ Anfang 1850 gewählt – und das Wahlgesetz vom 25. November 1851 für die Wahl der 2. Kammer des Landtages fielen schon wieder in die Zeit vor 1848 zurück; davon wird noch später die Rede sein.
3. 1854 kam es dann zu einer Überarbeitung der gesamten Gemeindeordnung; in entscheidenden Punkten wurde die Ordnung vom 12. Dezember 1848 wieder aufgehoben, „nachdem sich die Nothwendigkeit einer Revision und Umarbeitung der die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffenden Gesetze ergeben hat“.³⁶

³² Es liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 22.7.1849 vor; HStAW 232/394

³³ HStAW 232/1011 und 232/1017

³⁴ VOBl 1848, S. 22

³⁵ VOBl 1851, S. 239 f.

³⁶ VOBl 1854, S. 166 ff.

Diese Gemeindeordnung der Reaktion hatte eine lange Lebenszeit; sie überdauerte das Herzogtum Nassau und blieb – bis auf eine Novelle vom 26. April 1869 – auch unter preußischer Herrschaft bis zum Jahr 1897 in Kraft.

Die Gemeinde, eingeteilt nach der Steuerleistung

Zwar wählte die Gemeinde auch weiterhin Gemeindevertretung und Bürgermeister, aber vor allem bei der Wahl des Gemeinderates gab es gravierende Änderungen:

- „Sämmtliche Wahlberechtigte einer jeden Gemeinde werden in drei Abtheilungen getheilt nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Steuer. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsumme aus der Gemeinde falle; die zweite Abtheilung aus denjenigen, auf welche die nächsthohen Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen; die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wahlberechtigten, auf welche das letzte Drittheil fällt.“ (§ 3)
- Jede Abtheilung wählt in direkter Wahl ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates. Die Wahl erfolgt in jedem Jahr in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember.
- Die Wahl ist nicht mehr geheim. „Der Bürgermeister läßt jeden in der Liste eingetragene Anwesenden so viele Personen gleichzeitig nennen, als in dieser Abtheilung zu wählen sind.“ (§ 6)
- „Wählbar in jeder Abtheilung sind alle Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde.“ (§ 8) – Aber es gibt eine Einschränkung: „An den Wahlen Theil zu nehmen sind nicht berechtigt Personen, welche eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Armencassen beziehen oder in den letzten der Wahl vorausgegangenen zwölf Monate bezogen haben.“³⁷

Auch die neue Ordnung sieht eine Gemeindeversammlung vor, deren Kompetenz ähnlich formuliert ist wie die Ordnung von 1848.

Der Gemeinderat

- Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wird geändert: „In Gemeinden bis zu 800 Seelen sollen drei, in solchen von 801 bis 1500 Seelen sechs bestellt werden“ (§ 5).
- Die Amtszeit dauert drei Jahre. „Jedes Jahr tritt ein Drittheil der Mitglieder des Gemeinderaths aus.“ (§ 7)
- Dem Gemeinderat von 1854 wurde die ihm 1848 übertragene Kompetenz (s.o.) belassen.

Der Bürgermeister

- „Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Wird die Bestätigung versagt, so muß zu einer andern Wahl geschritten werden, bei welcher der Nichtbestätigte nicht wieder erwählt werden darf. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so wird ein Bürgermeister von der Landesregierung ernannt.“ (§ 6)
- „Das Amt des gewählten und bestätigten Bürgermeisters dauert lebenslänglich“ (§ 6), während es nach der Ordnung von 1848 auf sechs Jahre beschränkt war.

Das Feldgericht

- „Die Feldgerichtsschöffen, werden von dem Amt nach gutachtlichem Vorschlag der Gemeinde ernannt und verpflichtet.“ (§ 26)
- „Das Amt des Feldgerichtsschöffen dauert lebenslänglich.“

³⁷ § 2 der Wahlordnung; VOB 1854, S. 193. – Für die Gemeindevahl 1848 war eine derartige Einschränkung nicht vorgesehen, wohl aber bei der Wahl der Deputiertenkammer 1848 (siehe später).

Es wurde festgelegt, dass im Oktober 1854 in allen Gemeinden Neuwahlen der Gemeindevorsteher und der Bürgermeister zu erfolgen haben; „Bis zum Dienstantritt der neuen Gemeindebehörden haben die dermaligen Gemeindebehörden sich der Erledigung der Geschäfte zu unterziehen.“³⁸

Von der Wahl des Gemeinderates in Linter im Oktober 1854 ist leider nichts bekannt.

Bürgermeister in Linter war von 01. Januar 1855 bis 31. Dezember 1869 Philipp Werner.³⁹

Feldgerichtsschöffen in Linter 1838 bis 1856⁴⁰

11.12.1838	Mohr				
23.09.1839	Mohr	Bonhard			
1844/45			Fritz		
09.02.1846	David Mohr	Reinhard	Fritz		
20.04.1852		Karl Reinhard	Anton Weil	Wilh. Jung	
25.06.1856		Karl Reinhard		Jung	Georg Werner

Vieles, wenn auch nicht alles, was 1848 erreicht war, wurde wieder zurückgenommen: der Einfluss der Landesregierung und ihrer Ämter wurde wieder gestärkt, die Kompetenz der Gemeinden dagegen deutlich geschmälert. Diesem Zweck dienten auch eine „Instruction für Bürgermeister und Gemeinderath“ (1862) und eine „Instruction für die Gemeinderechner“ (1863).⁴¹ – Der Bürgermeister musste bestätigt werden; die Gemeinderäte wurden mehrheitlich von den Begüterten gewählt. – War bis 1848 der Grundbesitz entscheidendes Kriterium für das Wahlrecht, so begünstigte das Wahlrecht von 1854 Personen mit einer größeren Steuerleistung.

1806 bis 1866, 60 Jahre Gemeindeverfassung in Nassau. Es ist deutlich geworden: die Beteiligung der Gemeinden an ihrer eigenen Verwaltung ist denkbar gering geblieben, mit Ausnahme der nur kurzen Gültigkeit der Verfassung von 1848. Nassau war ein zentral regiertes Land; die einzelnen Gemeinden waren entmündigt; in Wiesbaden wurde über das Wohl der Gemeinden entschieden. – Die Bürgermeister in den Gemeinden standen als Vertreter der Regierung den Gemeinden gegenüber; kein Wunder, dass 1869, als Preußen wieder die Bürgermeisterwahl einführte, ein Großteil der Bürgermeister, so auch in Linter, abgewählt wurde.

³⁸ VOBl 1854, S. 197

³⁹ Werner ist zwar 1854 auf Lebenszeit gewählt worden; jedoch endete nach der preußischen Gemeindeordnung von 1869 die Amtszeit der Bürgermeister am 3. Dezember 1869. – Der Name Werner wird im „Staats- und Adreß-Handbuch des Herzogthums Nassau“ mit „Wörner“ wiedergegeben; nachweislich hatte er aber mit „Werner“ unterschrieben.

⁴⁰ Unterlagen Frieda Klamp; für 1844: HStAW 232/616

⁴¹ VOBl 1862, S. 87 ff. und VOBl 1863, S. 1.

2. Die Gemeinde im Königreich Preußen

Am 8. September 1866 verabschiedet sich Graf Adolph im Hauptquartier Günzburg von seinen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten: „Mit dem heutigen Tage verläßt Ihr die hiesige Gegend, um den Rückmarsch in die Heimath anzutreten. In Folge des unglücklichen Krieges, den wir geführt, hat Mir der Sieger Mein Land, Unser gemeinsames theures Vaterland entrissen, und erscheine Ich heute zum letzten Male als Euer Kriegsherr in Eurer Mitte. Bei der Rückkehr werdet Ihr Nassau von preußischen Truppen besetzt finden; fangt keinen Streit mit ihnen an.“⁴² – Das Ende des Herzogtums Nassau; Nassau wurde von Preußen annektiert; nunmehr regierte Berlin, auch in Linter.

Die neuen Herren von Nassau ließen die Gemeindeordnung von 1854 unangetastet – und das, von zwei Änderungen einmal abgesehen, bis zum Jahr 1898. „In ihren Beziehungen zu den Gemeindeverwaltungen steuerte die neue Regierung anfangs einen Kurs, der in Nassau durchaus den populären Interessen entsprach.“⁴³ Sie setzte sich z.B. „für eine größere Selbständigkeit der Gemeindeverwaltungen ein“ und bemerkte in einem Zirkular vom 2. November 1867: „Eine abweichende Meinung des Beamten über die Zweckmäßigkeit einer von dem Gemeinderat beschlossenen Ausgabe kann ihm nur Anlaß geben, belehrend und fördernd, nicht aber ge- und verbieternd einzuschreiten. Wir wünschen, daß diese Befugnisse des Gemeinderats in jeder Beziehung respektiert werden, selbst auf die Gefahr hin, dass der Gemeinderat einmal innerhalb der ihm verliehenen Kompetenzen einen Fehlgriff begehen sollte.“⁴⁴

Noch eine weitere Regelung brachte den Gemeinden größeren Bewegungsspielraum: sie durften Gemeindesteuer ohne Genehmigung der Regierung bzw. des Amtes erheben, wenn diese nicht höher als 50% der Staatssteuersumme überschritt.⁴⁵ Linter gehörte 1868 zu den Gemeinden, die „ständig zur Bestreitung ihres Haushaltes Gemeindesteuern zu erheben ermächtigt sind“.⁴⁶ Und am 17. April 1895 wurden von der Gemeindevertretung sogar eine „Lustbarkeitssteuer“ und eine Hundesteuer erhoben.⁴⁷

A Die Gesetzesnovelle von 1869

Durch ein preußisches Gesetz vom 26. April 1869 wurde die nassauische Gemeindeverfassung von 1854 geändert; „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das vormalige Herzogtum Nassau, was folgt“⁴⁸:

- „Der gewählte Bürgermeister bedarf der Bestätigung, welche in Gemeinden von weniger als 1.500 Einwohnern dem Landrathe zusteht.“ (§ 2)
Diese Vorschrift hatte Konsequenzen: die Landräte konnten nunmehr bei der Wahl der Bürgermeister politischen Einfluss nehmen. So blieb z.B. „dem 1876 in Oberzeuzheim gewählten Bürgermeister die Bestätigung wegen Mangels an Bildung, Selbständigkeit und Charakterfestigkeit versagt.“ Der Bürgermeister war vor allem von den Katholiken – diese waren aber im Kulturkampf „Staatsfeinde“ – gewählt worden. „Die Ortspolizeigewalt eines nassauischen Bürgermeisters wollte man nicht in der Hand einer 'staatsfeindlichen Partei' wissen. Hier genügte zur Disqualifizierung auch schon die Vermutung, daß der frisch gewählte Gemeindebeamte Sozialdemokrat sei,“⁴⁹
- Die Amtszeit des Bürgermeisters wurde wieder reduziert: „Das Amt des Bürgermeisters dauert in Gemeinden mit 1.500 und mehr Einwohnern zwölf, in Gemeinden mit weniger Einwohnern sechs Jahre.“ (§ 2) „Die Amtszeit der jetzigen Bürgermeister erlischt am 31. Dezember 1869; die auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister bleiben jedoch jedenfalls bis zum Ablauf der in dem

⁴² Tags-Befehl vom 8. Sept. 1866

⁴³ Diese Zitat wie auch die anderen in diesem Abschnitt aus Anderhub, S. 9.

⁴⁴ HStAW 405/17920, hier zitiert aus Anderhub S. 97.

⁴⁵ So die Verfügung vom 11. April 1867 (HStAW 405/2011 fol 1 f). Nach einem Zirkular vom 23. November 1867 (HStAW 405/4919) konnte die Gemeinde sogar Steuern bis zu 60% der Staatssteuersumme erheben. Vgl. dazu Anderhub S. 98.

⁴⁶ HStAW 405/4919

⁴⁷ HStAW 411/2723

⁴⁸ GS 1869, Nr. 36, S. 629 ff.

⁴⁹ Anderhub S. 243

gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen zwölfjährigen, beziehungsweise sechsjährigen, vom Tage ihrer Einführung ab zu berechnenden Amtsdauer in Funktion. – Die Neuwahlen für die am 31. Dezember 1869 ausscheidenden Bürgermeister findet im November 1869 statt.“ (§ 4)

So kam es, dass 1869 sehr viele Bürgermeister ihr Amt verloren; sie wurden nicht wiedergewählt. Einerseits ist es verständlich, dass sich der Unmut der Bürger über die Amtsführung der Bürgermeister in einer Abwahl artikulieren konnte, andererseits ist aber auch sicherlich der Unmut der zunächst auf Lebenszeit gewählten und dann abgewählten Bürgermeister berechtigt. Einige von ihnen haben Rechtsansprüche, vor allem finanzieller Art, gestellt und versucht, diese auch juristisch durchzusetzen.

Auch in Linter wurde Ende 1869 der bisherige Bürgermeister abgewählt und ein neuer gewählt, der am 1. Januar 1870 sein Amt antrat und dann, regelmäßig wiedergewählt, 22 Jahre Bürgermeister blieb.

Bürgermeisterwahlen in Linter

Die Gemeindevertretung Linter wählte die Bürgermeister:

Friedrich Wilhelm Schöneberger 01.01.1870 bis 31.12.1892⁵⁰

Johann Georg Wagner 01.01.1893 bis 19.12.1919⁵¹

Eine Gemeindeversammlung mit Problemen

Am 24.2.1893 wurde in Linter eine Bürgerversammlung durchgeführt „behufs Genehmigung der im nächsten Jahr zu erhebenden Gemeindesteuer“. Die Versammlung wurde geleitet von Philipp Göbel, dem Stellvertreter des Bürgermeisters. Nun waren aber nicht – wie vorgeschrieben – alle Bürger erschienen. Es stellte sich daher die Frage, ob sich diese Bürger strafbar gemacht hatten, war doch deren Erscheinen unter Strafe vom Gesetz angeordnet. Hier nun entschied der Landrat am 12. März 1893,

- „daß zu einer Bestrafung der bei der Gemeindeversammlung nicht erschienenen Bürger eine Veranlassung nicht vorlag, da die Nichterschiedenen entweder krank oder genügend entschuldigt waren“,
- dass „der den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führende Bürgermeisterstellvertreter nicht verpflichtet war, während der Versammlung andere als in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände zu verhandeln“.

Interessant ist noch, dass angemerkt wurde, die Türen seien nicht verschlossen gewesen, da ja keine Wahl durchgeführt wurde.⁵²

B Die Landgemeindeordnung von 1897

Am 4. August 1897 wurde für die Provinz Hessen-Nassau eine „Landgemeindeordnung“ erlassen⁵³ und zum 1. April 1898 in Kraft gesetzt. Die neue Ordnung trug dem differenzierten Erscheinungsbild der Gemeinden Rechnung: es gab Stadt- und Landgemeinden; die Organisation der Gemeinden und

⁵⁰ Schöneberger wurde erstmals gewählt im November 1869 (vgl. § 4 der Novelle vom 26. April 1869), und zwar für sechs Jahre; wiedergewählt wurde er jeweils für weitere sechs Jahre im Dezember 1875, November 1881 (vgl. Schulchronik) und Ende 1887. Seine Amtszeit hätte am 31. Dezember 1893 geendet. Da aber am 26. Januar 1893 bereits Wagner als Bürgermeister nachweisbar ist, dürfte Schöneberger sein Amt zum 31. Dezember 1892 zur Verfügung gestellt haben; er starb (lt. Schulchronik) im April 1893. – Vgl. HStAW 232/49, 617, 2044 und 411/2726-2728, 2730.

⁵¹ Wagner ist als Bürgermeister erstmals am 26. Januar 1893 nachweisbar (HStAW 411/2732).

⁵² HStAW 411/2729

⁵³ GS 1897, S. 301 ff.

ihrer Verwaltung konnte nunmehr auf unterschiedliche Art geregelt werden. Hier sei auf die Ordnung der kleineren Landgemeinden von der Größe Linters eingegangen.

Die Landgemeindeordnung unterscheidet erstmals zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern. Die bisherigen Gemeindeordnungen basierten auf dem Prinzip der Bürgergemeinde. Mitglied der Gemeinde war, wer in diese Gemeinde aufgenommen worden war; nur dieser hatten u.a.

- das Recht der Stimmabgabe bei der Gemeindeversammlung,
- die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern,
- den Anspruch auf Mitgenuss des Gemeinde- und Allmendgutes,
- das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde,
- das Recht, durch Heirat eine Familie in der Gemeinde zu gründen, und
- einen Anspruch auf Unterstützung aus der Gemeindekasse im Falle der Armut.⁵⁴

Die „Bürgeraufnahme“ war daher ein wichtiges Instrument in der Hand der Gemeinden; da jeder Zuzug die Rechte der „Alteingesessenen“ schmälerte (z.B. bei der Allmende), konnte der Zuzug über die Bürgeraufnahme reguliert werden.⁵⁵

Nun wurden durch einige preußische Gesetze diese Rechte der Gemeinden stark eingeschränkt, so z.B. durch das Gesetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Durch diese Gesetze wurde das Bürgerrecht in einer bestimmten Gemeinde nicht mehr zur Voraussetzung für die Ausübung des Rechtes zum ständigen Aufenthalt, für die Heirat, für die Armenunterstützung usw. – Der Erwerb der Bürgerrechte wurde, besonders wenn es keine Allmende gab, langsam uninteressant, vor allem, da dieser Erwerb auch noch Geld kostete. Bereits 1892 wurde festgestellt: „Tatsächlich haben dann auch die Aufnahmen in das Bürgerrecht auch auf dem Lande erheblich abgenommen und es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit die aktiven Gemeindebürger fast ganz verschwinden.“⁵⁶ – Aus der Bürgergemeinde wurde im Lauf der Zeit eine Einwohnergemeinde. Den Gemeinden wurden Rechte entzogen; dafür registrierte der einzelne Einwohner einen Zuwachs an persönlichen Rechten, z.B. beim Aufenthaltsrecht, bei der Eheschließung, usw.

Auf diese Veränderungen reagierte die neue Landgemeindeordnung:

- Gemeindeangehörige waren jetzt diejenigen, „welche innerhalb des Gemeindebezirkes einen Wohnsitz haben“; sie waren „zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet“ (§§ 7 und 8).
- „Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörige, welchen das Bürgerrecht zusteht.“ Nur sie waren „zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung und an den Gemeindewahlen“ berechtigt (§§ 9 und 10).

Das Gemeinderecht wurde ab jetzt in vielen Fällen automatisch erworben; so wurde z.B. Gemeindebürger, wer seit zwei Jahren in der Gemeinde wohnte und dort ein Wohnhaus oder Grundbesitz bzw. Einkommen von mehr als 660 Mark hatte.

Damit wurde ein deutlicher Schritt weg von der reinen Bürgergemeinde hin zur Einwohnergemeinde getan. Das Gesetz kannte zwar noch das Bürgerrecht mit der Zahlung eines Aufnahmegeldes, billigte dieses aber jetzt kraft Gesetzes einem größeren Teilnehmerkreis zu. Die neue Ordnung sah immer noch vor, dass ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertretung aus Grundstückseigentümern bestehen musste; somit konnten auch nichtgewählte Personen Mitglied der Gemeindevertretung sein.

⁵⁴ Vgl. zum Thema: Stumpff S. 17

⁵⁵ Vgl. Exkurs 1 über die Bürgeraufnahme.

⁵⁶ Stumpff S. 17

Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung spielte nur noch in sehr kleinen Gemeinden eine Rolle; in Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten, dazu gehörte auch Linter, trat an die Stelle der Gemeindeversammlung die „Gemeindevertretung“.

Die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung bestand aus

- dem Bürgermeister,
- den Schöffen,
- den gewählten Gemeindeverordneten. Ihre Zahl betrug das Dreifache der Zahl von Bürgermeister und Schöffen; jedoch konnte durch ein Ortsstatut die Zahl auch erhöht werden. Linter hatte 12 gewählte Gemeindeverordnete (s.u.).

Wahlberechtigt waren die (männlichen) Gemeindebürger. Gewählt wurde nach dem Dreiklassenwahlrecht (§ 21). Es war keine geheime Wahl, z.B. durch Stimmzettel: „Jeder Wähler muß dem Wahlvorstand mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.“ (§ 32) Durch das öffentliche Nennen dessen, dem man seine Stimme gibt, wurde enormer Zwang auf die Wähler ausgeübt, war es nun für den Arbeitgeber ein Leichtes, das Wahlverhalten seiner Belegschaft zu beeinflussen.

Die Amtszeit der Gemeindeverordneten betrug sechs Jahre; alle zwei Jahre wurde jeweils im März ein Drittel der Gemeindeverordneten in jeder Steuerklasse neu gewählt; Wiederwahl war möglich (§ 25). Die Neugewählten traten am 1. April ihr Amt an: „Die Gewählten werden vom Bürgermeister in die Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.“ (§ 35)

Die Gemeindevertretung hatte u. a.

- den Bürgermeister und die Schöffen zu wählen,
- die Verwaltung, also den Bürgermeister und die Schöffen, zu überwachen (§ 67),
- über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen (§ 77),
- über Einsprüche im Bezug auf Besitz bzw. Verlust des Gemeinderechtes und
- über Einsprüche hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer der drei Wahlklassen zu entscheiden.

Die Sitzungen der Gemeindevertretung „sollen in der Regel nicht in Wirtshäusern oder Schänken abgehalten werden“. (§ 68) – Sie hatten eine beschränkte Öffentlichkeit: „alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen“ waren als Zuhörer zugelassen, wenn nicht durch besonderen Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. (§ 73) – Daraus ergibt sich: Frauen konnten nicht einer Sitzung des Gemeinderates beiwohnen.

Der Bürgermeister

„An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Bürgermeister. Dem Bürgermeister stehen zwei Schöffen zur Seite, die ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.“ (§ 45) – Der Bürgermeister wurde von der Gemeindevertretung auf acht Jahre, die Schöffen auf sechs Jahre gewählt (§ 46). Die Wahl war geheim: „Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne.“ (§ 51) Die Wahl bedurfte der Bestätigung durch den Landrat, der auch die Vereidigung vornahm (§§ 55 und 56).

Der Bürgermeister hatte den Gemeindeetat und die Jahresrechnung aufzustellen sowie die Gemeindebeamten einzustellen. Überhaupt oblag ihm die gesamte Verwaltung der Gemeinde. – In größeren Gemeinden waren diese Funktionen des Bürgermeisters in die Hand des Gemeinderates gelegt. Dieser Gemeinderat war ein „kollegialistischer Rat“ mit beschließender Kraft, in dem der Bürgermeister nur Ausführender der Beschlüsse des Gemeinderates war. – Aber auch wenn ein Gemeinderat gewählt war, hatte der Bürgermeister doch die Ortspolizei zu handhaben.

Bürgermeister, Schöffen und Gemeindevertretung in Linter

Linter hatte keinen „kollegialistischen Gemeinderat“, sondern nur, wie oben dargelegt, eine Gemeindevertretung.

Aus dieser Zeit kennen wir in Linter den Bürgermeister und zwischen 1898 und 1903 auch die Gemeindevertreter sowie die Schöffen:

Gemeindevertretung in Linter⁵⁷

	19.10.1898	2.1.1901	4.10.1903	30.12.1903	24.7.1906
Fritz, Karl Wilh.	x	x	x	x	x
Göbel, Philipp	x	x			
Heberling, Gabriel	x	x			
Lieber, Christian	x	x		x	x
Lieber, Karl		x	x	x	
Rump, Karl Wilh.			x	x	x
Schwenk, Karl			x	x	x
Schöneberger, Wilh. Ferd.	x			x	
Weil, Georg Friedr.	x	x	x	x	x
Weil, Wilh. Friedr.	x	x		x	x
Weil, Wilh. Jacob					x
Werner, Johann Phil.	x	x	x	x	x

Bürgermeister in Linter war damals Johann Georg Wagner: 01.01.1893 bis 19.12.1919.⁵⁸

Schöffen in Linter 1898 - 1903

	19.10.1898	2.1.1901	4.10.1903	30.12.1903
Reinhard, W.		x	x	x
Weil, Karl Friedr.				x

Gemeinderechner war (lt. Unterlagen Klamp) am 20.04.1874 Jung, vermutlich identisch mit dem Feldgerichtsschöffen Wilhelm Jung.

Ein Blick in die Finanzen der Gemeinde Linter am 19. August 1889⁵⁹

Kapitalvermögen im Ganzen:	1.007	M
Kapitalvermögen, wovon Schuldenkapital:	600	M
Betrag der Staatssteuern:	1.717	M
Gemeindesteuern:	2.076	M
Ausgaben für die Schule:	1.214	M
von 78 Schülern á -.70 M	54,60	M

⁵⁷ Sitzung am 19.10.1898: HStAW 411/2730; Sitzungen am 2.1.1901, 4.10.1903, 30.12.1903: HStAW 2723; Sitzung am 24.7.1906: HStAW 405/10855.

⁵⁸ Am 19.12.1919 findet sich Wagners Namen als Bürgermeister zum letzten Mal (Protokollbuch des Schulvorstandes).

⁵⁹ HStAW 411/196

Im Jahr 1874 hatte die Gemeinde ein Darlehen von 13.800 Mark bei der Nassauischen Landeskasse Wiesbaden aufgenommen; das Darlehn wurde mit 2% amortisiert.

Feldgerichtsschöffen in Linter 1872 bis 1886⁶⁰

17.05.1872	Wilh. Jung	
11.05.1873	Jung	
30.05.1874	Jung	
18.06.1886	Werner Brötz	Weil

Die Landgemeindeordnung versuchte, der differenzierter werdenden Realität zu entsprechen. Die Selbstverwaltung der Gemeinden wurde nicht angetastet.

Freiheitsrechte wurden jedoch nach wie vor blockiert:

- Die Gemeindevertretung wurde durch das Dreiklassenwahlrecht bestimmt; je größer der Reichtum, desto größer war auch sein Recht.
- Von einer geheimen Wahl der Gemeindevertretung konnte in keiner Weise gesprochen werden; der Wähler war nicht frei in seiner Wahlentscheidung, musste er doch vor dem Wahlvorstand (und damit vor der Dorföffentlichkeit) mündlich seine Wahlentscheidung kundtun. – Man kann sich die Stimmung im Dorf vorstellen, wenn sich rund sprach, wer wem seine Stimme gegeben und wer wem seine Stimme nicht gegeben hatte.
- Und schließlich waren die Frauen von allem ausgeschlossen; sie durften noch nicht einmal der Gemeindevertreterversammlung zuhören.

⁶⁰ Unterlagen Frieda Klamp; für 1844: HStAW 232/616

3. Die Gemeinde in der Weimarer Republik

Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches erfolgte der Aufbau einer Demokratie in Deutschland. Die alten Strukturen, auch die in der kleinsten Gemeinde, waren zerbrochen; für das Neue fehlten aber am Anfang die entsprechenden Regelungen. So wurde 1919 zuerst das Wichtigste geregelt: die neue Wahlordnung.

A Eine neue Wahlordnung

Am 24. Januar 1919 wurde eine „Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindevahlrechts“ veröffentlicht.⁶¹ „Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirk seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“ (§ 2) „Die gegenwärtigen Gemeindevertretungen werden aufgelöst. Die Neuwahlen haben an einem Sonntage bis spätestens zum 2. März 1919 zu erfolgen.“ – Da noch keine eigene Wahlordnung für die Gemeindevertretung existierte, war „die Wahlordnung für die verfassungsgebende preußische Landesverfassung anzuwenden“. (§ 8) „Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.“ (§ 15)⁶²

Die Verordnung vom 24. Januar 1919 war ein von der Regierung erlassenes Gesetz; einen preußischen Landtag gab es noch nicht. Aber bereits am 15. Juli 1919 bestätigte die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung diese Verordnung im „Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen“⁶³: „Das Bürger- und Gemeinderecht steht in den Stadt- und Landgemeinden unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern auch den Frauen zu.“ (§ 1)

Auf den ersten Blick sieht die Verordnung vom 24. Januar 1919 nur wie eine Änderung der Wahlordnung aus; bei näherem Hinschauen erweist sie sich aber auch als Änderung der Gemeindeordnung von 1897. So werden die Bestimmungen dieser Ordnung aufgehoben, „wonach

- die Ausübung des Bürgerrechtes von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht wird;
- ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertretung aus Grundstückseigentümern bestehen muss;
- neben den gewählten auch nichtgewählte Personen der Gemeindevertretung als Mitglieder hinzutreten“. (§ 4)

Weiteres wird dann in einem Gesetz der Preußischen Landesverfassung vom 18.7.1919⁶⁴ geregelt: die Wahlzeit der bisherigen nebenberuflichen Bürgermeister und ihrer Stellvertreter „endigt mit dem 31. August 1919“; bis zu diesem Termin sind Neuwahlen vorzunehmen. – Im übrigen wird ein noch zu erarbeitendes neues „Gemeindeverfassungsgesetz“ angekündigt (§ 18).

Neue Gemeindevertretungen und neue Bürgermeister sollten einen Neuanfang signalisieren; das Bemühen um eine Demokratisierung ist nicht zu übersehen.

Die Gemeindevertretung in Linter 1919 – 1924

Wahlunterlagen von der Wahl der Gemeindevertretung in Linter gibt es für die Zeit von 1918 bis 1933 nicht.⁶⁵ Dennoch kann etwas ausgesagt werden über die Zusammensetzung des Gemeinderates in Linter.

⁶¹ PrGS 1919, S. 13 f.

⁶² aus dem Reichswahlgesetz vom 30.11.1918.

⁶³ PrGS 1919, S. 113.

⁶⁴ PrGS 1919, S. 118

⁶⁵ Bis 1925 sind wir auf zufällige Abschriften aus dem Protokollbuch der Gemeindevertretung im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden angewiesen; ab 1925 liegt das Protokollbuch selbst vor.

In den Jahren nach dem ersten Weltkrieg wurde in Linter die SPD zu einer starken Partei, die teilweise mehr als 50% aller Wählerstimmen gewinnen konnte. 1919 wurde Friedrich Kees, Mitglied der SPD, Bürgermeister in Linter; die Gemeindevertretung dürfte sich 1919 - 1924 demnach mehrheitlich aus SPD – Mitgliedern bzw. aus der Sozialdemokratie Nahestehenden zusammengesetzt haben.⁶⁶

In Linter gab es fortan zwei unterschiedliche Gruppierungen:

- die (meist in der SPD) zusammengefassten Arbeiter und Angestellten, die in Limburg und Umgebung Arbeit gefunden hatten – oder auch arbeitslos waren.
- die „Bürgerlichen“, die Bauern und Landwirte (teilweise auch im Nebenerwerb), mit einem deutlichen Vorbehalt gegen die Weimarer Verfassung, gegen Demokratie und Sozialdemokratie.

Ob das Anwachsen der Sozialdemokratie im Dorf zu Spannungen geführt hat, ist nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass die Landwirte über das Erstarken der SPD und über einen SPD-Bürgermeister nicht gerade erfreut waren.

Vielleicht wirft ein Text aus dem Jahr 1921 ein Schlaglicht auf die Situation in Linter. In Notzeiten – wie z. B. der nach dem ersten Weltkrieg - geht es logischer Weise den in der Landwirtschaft Tätigen besser als den Arbeitern, brauchten sie doch keinen Hunger zu leiden. So klagte Lehrer Nickel 1921 (sicher recht einseitig) über die „üppige Lebensweise“ der Bevölkerung Linters: „Trotz der Zwangsbewirtschaftung des Getreides und der damit zusammenhängenden Rationierung des Brot- und Weißmehls vergeht kaum ein Sonntag, wo der Bauer hier im Dorf nicht seinen Kuchen, seine Brötchen oder sonst feines Weißbrot genießt. Auch mit Fleisch und Wurst haben sich die Bauern durchweg schon während des Krieges und erst recht nach der unheilschwangeren Beendigung desselben überreichlich versehen. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß eine einzige Familie in der Zeit von Herbst bis Frühjahr dreimal schwere durch und durchgemästete Schweine schlachtet. Hier und da leistet sich ein Bauer auch noch ein fettes Stück Rindvieh. In der Frühstückspause während des Vormittagsunterrichtes kann man Kinder mit überreich bemessenem Frühstück als lebendige Zeugen für eine (früher nicht gekannte) üppige Lebensweise zu Dutzenden beobachten. Bei vielen genügt ein einfaches Butterbrot nicht. Eier, Schinken, feine Hausmacherwurst werden als selbstverständliche Beigabe von den kleinen Leckermäulern mit schmatzendem Behagen verzehrt. Der Bauer kann sich solche Genüsse samt seinen Kindern gönnen.“⁶⁷

Auf der anderen Seite ist aber auch anzunehmen, dass in der Gemeindevertretung die Parteipolitik keine größere Rolle gespielt hat; man musste im Dorf Haus an Haus miteinander leben und war daher besorgt, unnötige Spannungen zu vermeiden. In der Gemeindevertretung sind daher – nachweislich ab 1925, aber vermutlich auch schon früher – die meisten Punkte der Beratungen einstimmig beschlossen worden.

B Die Gemeindevertretung nach der Wahl von 1924

Die Neuwahl der Gemeindevertretung sollte zunächst laut Gesetz des Landtages bis zum 30. November 1923 erfolgen; der Termin wurde dann aber bis zum 2. März 1924 verschoben und schließlich endgültig auf den 4. Mai 1924, den Tag der Reichstagswahl, festgelegt.⁶⁸ Mehrfach spricht

⁶⁶ Im Protokollbuch des Schulvorstandes ist der Vorname von Kees mit „Fr.“ angegeben. Während das Protokollbuch Kees noch am 14. Juli 1924 als Bürgermeister bezeichnet, war damals nach einem Protokollauszug der Gemeindevertretung vom 25. April 1924 bereits Ruß Bürgermeister. Vermutlich liegt ein Irrtum im Protokollbuch des Schulvorstandes vor.

⁶⁷ Schulchronik Linters

⁶⁸ Vgl. zu den Zitaten dieses Abschnittes:

Gesetz vom 9. April 1923 über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (PrGS 1923, S. 83 ff.

Gesetz vom 30. Oktober 1923 zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen vom 9. April 1923; PrGS 1923, S. 487.

Gesetz vom 5. Januar 1924 zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen. PrGS 1924, S. 20.

das Gesetz ⁶⁹ von den künftigen „neuen Gemeindeverfassungsgesetzen“ bzw. von der künftigen „neuen Landgemeindeordnung“ (§§ 1 und 13).

„Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die seit ununterbrochen 6 Monaten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.“ (§ 2)

Gemeindevertretung, Bürgermeister und Schöffen in Linter 1919 bis 1933

1919 bis 1924 ⁷⁰

1924 bis 1929 ⁷¹

1929 bis 1933 ⁷²

Gemeindevertreter

Butzbach, Wilhelm		Albert Bender
Deußer, Karl	Deußer, Karl	Deußer, Karl
	Hies, Ludwig	Hies, Ludwig
	Keßler, Wilhelm	Keßler, Wilhelm
Lieber, Karl	Lieber, Karl	Lieber, Karl
	Meyer, Karl	Meyer, Karl
Nuber, Karl,	Nuber, Karl	
Schöneberger, Hermann		
Schöneberger, Phil.		
Scholl, Wilhelm		Schwalb, Luitpold
Stotz, Hermann	Thielmann, Friedr.	
	Voigt, Heinrich	Vogt, Heinrich
	Weil, Phil. Friedr.	Weil, Phil. Friedr.

Bürgermeister

Kees, Friedrich	Ruß, Wilhelm	Ruß, Wilhelm
-----------------	--------------	--------------

Gemeindegchöffen

	Schöneberger, Wilhelm	Kees, Friedrich
	Schöneberger, Wilh. Julius	Schöneberger, Wilh. Julius

Gesetz vom 12. Februar 1923 über die Festsetzung des Wahltages für die allgemeinen Gemeindewahlen und über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindewahlrechts. PRGS 1924, S. 97.

⁶⁹ Gesetz vom 9. April 1923 über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen. PrGS 1924, S. 97.

⁷⁰ Die hier genannte Zusammensetzung wird bereits in einem Protokollauszug vom 02.01.1920 genannt. Ab 25.04.1924 gab es nach einem anderen Protokollauszug eine andere Zusammensetzung der Gemeindevertretung; beide Auszüge: HStAW 411/2733. – Die Namen der Schöffen sind für die Zeit von 1919 bis 1924 nicht bekannt.

⁷¹ Erstmals ist diese Zusammensetzung für den 25. April 1924 nachweisbar, vgl. HStAW 411/2733; die gleiche Zusammensetzung ist in der gleichen Akte auch für weitere Sitzungen im Jahr 1924 belegbar. Ab 29.11.1929 ist im Protokollbuch eine andere Zusammensetzung der Gemeindevertretung feststellbar.

⁷² Ab 29.11.1929 gehören der Gemeindevertretung teilweise andere Personen an; von einer Wahl ist im Protokollbuch keine Rede. Hat dennoch eine Wahl stattgefunden? Oder sind nur zwei Gemeindevertreter zurückgetreten und dafür neue nachgerückt bzw. nachgewählt worden? – Die letzte Sitzung der neuen Zusammensetzung fand statt am 12.01.1933.

Zum 4. Mai 1924 endete auch die Amtszeit des Bürgermeisters und der Schöffen. „Die Neuwahlen haben alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen stattzufinden.“ (§ 9) Die Amtszeit der unbesoldeten Gemeindebeamten wurde an die der Gemeindevertretung angeglichen. Bürgermeister und Schöffen wurden „nur von den gewählten Gemeindeverordneten gewählt“; ihre Wahl wurde, „wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen“.⁷³

Die Gemeindevertretung in Linter 1924 - 1929

Stimmberechtigt bei Abstimmungen in der Gemeindevertretung waren nur die neun Gemeindevetreter. Die beiden Gemeinderatsmitglieder waren die Schöffen, die den Bürgermeister zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten hatten; sie hatten kein Stimmrecht.

1924 ist es der SPD in Linter nicht mehr gelungen, den Bürgermeister in Linter zu stellen; aber sie war wohl eine starke Opposition. Wenn auch die meisten Beschlüsse in der Gemeindevertretung einstimmig erfolgten, so berichtet das Protokoll der Gemeindevertretung doch auch von einigen unterschiedlichen Abstimmungen:

- Karl Deußer wurde am 23.2.26 mit 5 (von 9 Stimmen) als Vertreter der Gemeinde bei der Konsolidation gewählt; Stellvertreter wurde Ph. Friedr. Weil mit 8 Stimmen.
- Ob der Streit um den Wasserpreis parteipolitischer Art war, ist nicht feststellbar. Auf jeden Fall sind die Wogen damals sehr hoch geschlagen, nicht nur in der Gemeinde, sondern auch in der Gemeindevertretung. Ein Ortsstatut regelte den Wasserpreis; viele Linterer hatten Einspruch dagegen eingelegt. „Mit 5 gegen 4 Stimmen wurde der Einspruch gegen das ausliegende Ortsstatut abgelehnt.“⁷⁴ – Mit der gleichen Mehrheit wurde dann das Ortsstatut genehmigt.
- Schließlich wurde der Antrag auf Bebauung eines Grundstückes „mit 5 gegen 4 Stimmen abgelehnt“.⁷⁵

Das in allen Fällen gleiche Abstimmungsergebnis von 5 : 4 ist ein Indiz für lebhaft Debatten in der Gemeindevertretung, vielleicht auch für Spannungen im Dorf.

Die Gemeindevertretung 1929 - 1933 in Linter

„Die Gemeindevertretungen sind bis zum 31. Dezember 1929 neu zu wählen. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre.“⁷⁶ „Die Wahlen dürfen nicht vor dem 30. September 1929 stattfinden.“⁷⁷ Die Wahl fand dann in Linter am 17. November 1929 statt.

Auch in der Amtszeit 1929 bis 1933 scheint es – wenn auch nur bei einigen Punkten – zu Kampf- abstimmungen in der Gemeindevertretung Linter gekommen zu sein:

- „Mit 5 gegen 4 Stimmen wurde Anton Weil Landwirt als Schöffenstellvertreter gewählt.“⁷⁸
- „Mit 4 gegen 3 Stimmen wurde die Einführung der Bürgersteuer abgelehnt.“⁷⁹
- Mit 4 gegen 3 Stimmen wurde einem SPD-Mitglied ein Erbbauplatz „zum Preis von 50 RM pro Ruthe“ zugeteilt.⁸⁰

⁷³ §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1924 über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen; PrGS 1924, S. 551 ff.

⁷⁴ Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember 1926.

⁷⁵ Protokoll vom 15. Dezember 1927.

⁷⁶ Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. April 1928 in der Fassung vom 29. Oktober 1928; PrGS 1928, S. 197.

⁷⁷ Gesetz vom 29. Oktober 1928; PrGS 1928, S. 207 f..

⁷⁸ Protokoll vom 27.02.1930.

⁷⁹ Protokoll vom 23. Dezember 1930; vier Jahre später, am 30. Oktober 1934 wurde jedoch beschlossen, „im Rechnungsjahr 1935 die Bürgersteuer nach den einfachen Landessätzen zu erheben“.

⁸⁰ Protokoll vom 6. Mai 1931.

Gerade das letzte Beispiel zeigt, dass es bei aller Kontroverse auch Kompromisse gab, denn die SPD hatte 1931 keine Mehrheit in der Gemeindevertretung. Zudem ist anzumerken, dass auch zu dieser Zeit der weitaus größte Teil der Beschlüsse der Gemeindevertretung einstimmig gefasst wurde.

Die Zeit 1929 – 1933 ist gekennzeichnet vom Erstarren der NSDAP, die auch in Linter überdurchschnittliche Wahlergebnisse bei den Reichstagswahlen zu verzeichnen hatte. Der Gemeinderat wurde 1929 gewählt, als die NSDAP – auch in Linter – noch keine große Rolle spielte. In den Jahren 1929 – 1933 werden sich dann aber wohl eine Reihe von Gemeindevertretern der NSDAP angeschlossen haben. Ob es in Linter zu Spannungen zwischen den Mitgliedern der NSDAP und den anderen Parteien gekommen ist, kann nicht gesagt werden, dürfte aber im Lauf der Jahre 1931 und 1932 wahrscheinlich sein.

Jedoch auch hier muss festgestellt werden, dass man im Dorf einen Weg des Miteinanders suchen musste. So ist uns ein Bild aus dem Jahr 1932 erhalten; Arbeitslose aus Linter hatte damals auf dem Sportplatz die Aschenbahn hergestellt; das Bild zeigt die Arbeiter vor einer Tafel mit der Aufschrift. „Wir Erdbewegungskünstler schufen 1932 im Winter für 50 M. die Laufbahn zu Linter.“ Und die Schrift schmückt auf der einen Seite das Hakenkreuz der Nationalsozialisten, auf der anderen Hammer und Sichel als Zeichen der kommunistischen Weltrevolution. Ein Jahr später wäre dieses Miteinander nicht mehr möglich gewesen: ab 1933 wurden Kommunisten und Sozialdemokraten – und nicht nur sie – verfolgt. Ob 1932 in Linter Menschen gehäht haben, welches Unheil der Nationalsozialismus über das Land und das Dorf bringen würde?

C Die Finanzen der Gemeinde

Linter war in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen stark verschuldet. Der Bau der Wasserleitung kostete viel Geld; die hohe Arbeitslosigkeit und die Armut eines Teils der Bevölkerung ließen die Einnahmen der Gemeinde stark zurückgehen. So mussten Darlehen aufgenommen werden:

- Vom Kreisausschuss wurde am 7. Oktober 1925 ein „Darlehen 10.000 Goldmark zum Wasserleitungsbau mit 12% zu verzinsen“ genehmigt. Dagegen wurde eine beim Regierungspräsidenten beantragte „Hauszinshypothek“ am 24. November 1925 abgelehnt.⁸¹
- Am 9. August 1926 wurde vom Kreisausschuss die Umwandlung einer Kontokorrentschuld von 13.000 Mark in ein langfristiges Darlehen bei der Kreissparkasse genehmigt; die Zinsen durften nicht mehr als 9% betragen; die Abtragung musste mindestens 2% betragen.
- Am 19. Dezember 1929 beschloss die Gemeindevertretung die Aufnahme eines Kredites von 8.000 Mark.⁸²
- Als 1933 noch ein Teil der Drainagearbeiten auszuführen waren, sollten diese Arbeiten als „Notstandsarbeit“ durchgeführt werden. Bei der Rentenbank-Kreditanstalt wurde von Bürgermeister Ruß am 11. September 1933 ein verbilligtes Meliorationsdarlehen (Unterstützungsdarlehen) beantragt und lt. Aktenvermerk am 1. Oktober 1933 genehmigt; Verzinsung und Tilgung geschahen durch die in der Konsolidationsgesellschaft zusammengeschlossenen Grundbesitzer.⁸³
- Am 25.01.1931 wurde dann die Aufnahme eines weiteren Kredites von 6.000 M. bei der Bodenkultur-AG Berlin beschlossen.⁸⁴

Am 13.2.1930 hatte Linter folgende Kredite aufgenommen:

- 16.000 Darlehen bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt Berlin
- 6.000 Meliorationszinskredit bei der Rentenbank-Kreditanstalt Berlin; dieser Kredit wurde am 5.12.1929 von der Nassauischen Landesbank genehmigt.

⁸¹ Diese und die folgenden Angaben aus HStAW 411/2733

⁸² HStAW 411/2772

⁸³ HStAW 411/2733

⁸⁴ HStAW 411/2772

Am 6.12.1939 listete die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) die Forderungen an die Gemeinde Linter auf, die nach Auflösung der „Deutschen Boden-Kultur-Aktiengesellschaft“ auf sie übergegangen waren:⁸⁵

Schuldurkunde vom 24.12.1928 20.000,-- RM

Schuldurkunde vom 30.05.1931 6.000,-- RM

Schuldurkunde vom 18.2.1930 8.000,-- RM

Schuldurkunde vom 30.5.1931 7.000,-- RM.

Die vorstehenden Summen nennen jeweils das Ursprungsdarlehen.

Am 15. bzw. 16 März 1939 hatte die Gemeinde Linter Verbindlichkeiten in Höhe von 37.896 RM und einen jährlichen Schuldendienst von 4.400 RM.⁸⁶

Die Armut der Gemeinde wird durch einige Beschlüsse der Gemeindevertretung⁸⁷ belegt:

- Ein Zuschuss zu den Kosten eines Kreis-Krankenautos wurde am 20. Dezember 1926 „wegen der schlechten finanziellen Lage der Gemeinde“ abgelehnt.
- Eine zweite Lehrerstelle wurde am 31. Januar 1929 abgelehnt, „da die Gemeinde finanziell so schlecht gestellt ist, daß sie dieselbe nicht bezahlen kann“.
- Am 14. April 1929 beschloss die Gemeindevertretung, „vorläufig für das Sommerhalbjahr den oberen Saal in der Schule für diejenige Klasse mit der kleinsten Kinderzahl zur Verfügung zu stellen“; im Winter sollen aber dann wieder alle Kinder gemeinsam im unteren Saal unterrichtet werden, „um die Kosten für die Heizung usw. zu ersparen“.
- Am 22. Januar 1932 wurden Sparmaßnahmen beschlossen: der Betrag für die Bullenhaltung wurde „W.Fr. Stock u. Hermann Schöneberger für jeden Bullen jährlich um 50 RM gekürzt, dem Eberhalter Ludwig Hoffmann jährlich um 20 RM gekürzt. Willi Bapst Friedhofsaufseher wird um 20 RM gekürzt. Frau Anna Reusch für Schul- und Rathausreinigen wird um 50 RM gekürzt.“

Sogar der Regierungspräsident schaltete sich ein: am 20. Juni 1930 und am 7. November 1930 bat er den Landrat, auf die Gemeinde Linter einzuwirken: die Schule sei überfüllt, da die Richtzahl von 45 Kindern pro Klasse überschritten sei; die zweite Lehrerstelle sei dringend erforderlich; man möge Bedenken, dass die zweite Lehrerstelle von der Regierung auch zwangsweise auf Kosten der Gemeinde eingeführt werden könne. Aber Bürgermeister Ruß teilte am 13. Dezember 1930 lakonisch mit, die Gemeindevertretung stehe „auf dem Standpunkt, daß in diesen schlechten Zeiten alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben zu unterbleiben haben“.⁸⁸

Am 28. Juli 1930 stellte die Gemeindevertretung alle Reparaturarbeiten an der Schule zurück; nur die Hälfte des Daches sollte repariert werden. Als dann am 9. September 1930 bei einer Schulbesichtigung auch noch neue Mängel an der Schule festgestellt wurden und der Landrat auf baldige Behebung drängte, schrieb Ruß kurz und bündig zurück: „Aus finanziellen Gründen kann an die Ausführung sämtlicher geplanter Arbeiten nicht gedacht werden.“

In einem Brief des Regierungspräsidenten vom 1. Februar 1938 wurde zum ersten Mal ein Schulneubau für Linter erwähnt. Aber Bürgermeister Ruß winkte ab: „Solange wir unsere Schulden von der Wasserleitung sowie der Konsolidation noch nicht bezahlt haben, ist überhaupt an ein größeres Unternehmen nicht zu denken.“⁸⁹

Es wundert nicht, dass die Akte⁹⁰ eine Menge von Mahnschreiben an die Gemeinde Linter enthält; die Gemeinde war verschiedene Male mit der Zahlungen von Beiträgen in Rückstand geraten. Noch am 12. September 1939 schickte die Renten-Kreditanstalt Berlin eine Mahnung über 632,81 Mark an die Gemeinde.⁹¹

⁸⁵ HStAW 411/2088

⁸⁶ HStAW 411/2088

⁸⁷ Zitate aus dem Protokollbuch der Gemeindevertretung.

⁸⁸ Zitate in diesem und dem folgenden Abschnitt aus HStAW 411/1657

⁸⁹ HStAW 411/2775

⁹⁰ HStAW 411/2733

⁹¹ HStAW 411/2776; die Bank informierte auch den Landrat; nur diese Kopie liegt vor.

Zum Thema „Finanzen“ sei noch eine Episode aus dem Jahr 1925 zitiert: Bürgermeister Ruß hatte am 8. März 1925 der Stadt Frankfurt (sie war damals Pächterin des Hofes Blumenrod) in einer Steuer-sache mitgeteilt, er werde „in Zukunft nicht mehr mit Euch, sondern nur noch mit den Eigentümern“ verhandeln. Die „Städtische Güterdirektion Frankfurt“ wehrte sich dagegen und schrieb „als Pächter des der Freiherrl. von Freyberg-Schütz'schen Familiengesellschaft gehörigen Hofgutes Blumenrod“ am 30. März 1925 an den Landrat. Dieser zitierte den Bürgermeister; in einer Aktennotiz heißt es: „Er wurde dahin verständigt, daß sein Schreiben vom 8.3. d.Js. ungehörig und gesetzlich nicht haltbar sei.“⁹²

Gemeinderechner in Linter

Bis 1930 war Hermann Rump Gemeinderechner. Aber bei einer unvermutete Kassenrevision am 11. März 1930 wurde festgestellt, dass seit einiger Zeit nichts mehr gebucht worden war und dass Rump wohl nicht mehr in der Lage sei, die Geschäfte weiterhin zu führen, was dieser auch selbst eingesehen habe; er hat sein Amt dann mit dem 30. Juni 1930 abgegeben.⁹³ Neuer Gemeinderechner wurde dann Karl Deußner.

⁹² HStAW 411/2733

⁹³ HStAW 411/2090

4. Die Gemeinde in der Zeit des Nationalsozialismus

A Die Gemeindevertretung

Am 31. Januar 1933 ernannte Hindenburg Hitler zum Reichskanzler; die Nationalsozialisten ergriffen die Macht im Staat. Damit begann ein dunkles Kapitel deutscher Geschichte.

Rein formal blieb die Gemeindeordnung der Weimarer Republik 1933 noch bestehen. – Durch eine Verordnung vom 4. Februar 1933 hatte das Preußische Staatsministerium „die Gemeindevertretungen der Stadt und Landgemeinden aufgelöst“ und zum 12. März 1933 – eine Woche nach der Reichstagswahl – die Neuwahl der Gemeindevertretung angeordnet.⁹⁴

Durch ein Gesetz vom 6. April 1933 wurde festgelegt, dass auch die Amtszeit der Bürgermeister und Schöffen „mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ endete. „Die Neuwahlen haben unverzüglich stattzufinden.“ (§ 1) „In Landgemeinden bedürfen die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) sowie die Schöffen der Bestätigung des Landrats.“ (§ 4)⁹⁵

Gemeindevertretung in Linter vom 12.3.1933 bis 31.3.1934⁹⁶

Bürgermeister: Wilhelm Ruß.

Gemeindevertreter:

Albert Bender	Karl Meyer
Karl Deußner	Hermann Scholl
Josef Kaiser	Wilhelm Weimar
Wilhelm Kessler	Jakob Zingel
Wilhelm Menges	

Neu in der Gemeindevertretung waren Josef Kaiser, Wilhelm Menges, Hermann Scholl, Wilhelm Weimar und Jakob Zingel. Die erste Sitzung fand am 31. März 1933 statt; am 6. April 1933 ist notiert: „Mit 9 gegen – Stimmen wurde Bürgermeister Ruß wieder gewählt.“⁹⁷

Aber die Zusammensetzung der Gemeindevertretung änderte sich sehr bald. In § 2 der „Verordnung zur Sicherung der Staatsführung“ vom 7. Juli 1933⁹⁸ heißt es: „Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Sozialistischen Partei für die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Gemeinderäte usw.) auf Grund des Ergebnisses der Wahl vom 12. März 1933 ist unwirksam.“ So teilte der Landrat am 10. Juli 1933 dem „Gemeindevertreter Karl Meyer in Linter“ mit: „Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist als staats- und volksfeindliche Organisation anzusehen. Daher hat der Herr Preußische Staatsminister des Innern angeordnet, daß sämtliche Mitglieder der SPD, die heute noch den Volks- und Gemeindevertretungen angehören, sofort von der weiteren Ausübung ihrer Mandate auszuschließen sind.“ Meyer habe „sich der weiteren Ausübung Ihres Mandats zu enthalten, widrigenfalls Ihre polizeiliche Inhaftnahme erfolgen würde“. Gleichlautende Schreiben dürften auch die übrigen SPD-Mitglieder der Gemeindevertretung von Linter, z.B. Jakob Zingel, erhalten haben. – Karl Meyer war Mitglied der Gemeindevertretung seit 1924.

Bei den Mitgliedern der Sozialdemokratischen und Kommunistischen Partei in Linter hat es 1933 eine Hausdurchsuchung gegeben: „Am 18. März hatten bei verschiedenen Mitgliedern marxistischer Parteien Haussuchungen stattgefunden, die einige Waffenbeschlagnahmen zu Folge hatten.“⁹⁹

⁹⁴ PrGS 1933, S. 21 f.

⁹⁵ PrGS 1933, S. 95 f.

⁹⁶ Protokollbuch der Gemeindevertretung

⁹⁷ Protokollbuch der Gemeindevertretung

⁹⁸ RGBI. 1933, 1. Teil, S. 462

⁹⁹ Schulchronik, Schuljahr 1932/33

Die Schulchronik Linters vermerkt zum Jahr 1933: „Die nationale Revolution wurde am 21. März auch in Linter durch einen allgemeinen Fackelzug durchs Dorf zur Tongrube, wo ein Freudenfeuer abgebrannt wurde, gefeiert. In allgemeinen steht die Bevölkerung Linters jetzt fast restlos hinter der nationalen Regierung.“ – Auch nach über 60 Jahren ist im Dorf die Erinnerung an die damaligen Vorgänge noch wach. So gab es Hausdurchsuchungen bei Karl Nuber, Mitglied der SPD, und bei August Schwenk. Der Fund von Waffen wurde wohl zur Rechtfertigung der Aktion vorgetäuscht. Auch zwei SA-Männer aus Linter seien beteiligt gewesen, die aber versichert hätten, dass sie nur abkommandiert seien.¹⁰⁰

B Das Gemeindeverfassungsgesetz 1933 und die Gemeindeordnung von 1935

Am 15. Dezember 1933 wurde eine Entwicklung, die der Gemeindevertretung demokratische Rechte zubilligte, jäh unterbrochen. An diesem Tag wurde in Preußen eine neue Gemeindeverfassung veröffentlicht¹⁰¹ und zum 1. Januar 1934 in Kraft gesetzt. „Bis ein Reichsgesetz demnächst eine grundlegende Reform der Gemeindeverfassung für das ganze Reich durchführt, erläßt das Preußische Staatsministerium dieses Gemeindeverfassungsgesetz, das die nationalsozialistische Staatsauffassung auch im Gemeindeleben sichert und die in der Gemeindeverwaltung drohende Unordnung beseitigt.“ Am 30.1.1935 wurde dann „die deutsche Gemeindeordnung“¹⁰² mit Wirkung zum 1. April 1935 erlassen. Im Folgenden werden beide Ordnungen zusammen kurz dargestellt; in (runden) Klammern wird auf die Ordnung von 1933, in [eckigen] Klammern auf die von 1935 verwiesen.

Einwohner und Bürger

„Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt. Nur der Bürger wird zur Verwaltung herangezogen.“ (§ 3) [§ 5] „Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsbürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.“ [§ 19] (§ 15)

Der Gemeindegemeinschaft - Der Bürgermeister

„Die Verwaltung führt als Leiter der Gemeinde der Gemeindegemeinschaft.“ Dieser „trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinde“. (§ 4) In der Gemeindeordnung von 1935 heißt der Leiter der Gemeinde wieder „Bürgermeister“. [§ 32] „Er trifft alle Entscheidungen in voller und ausschließlicher Verantwortung.“ (§ 27)

„Die Gemeindegemeinschaften beruft und entläßt der Landrat. Die Berufung erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung.“ (§ 34) Die Ordnung von 1935 regelte die Berufung anders: Die Besetzung erfolgte durch die Gemeinde; der „Beauftragte der NSDAP“ schlug „nach Beratung mit den Gemeinderäten bis zu drei Bewerber vor“; diese Vorschläge gingen an den Landrat; erklärt sich dieser „mit der Berufung eines der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden, so ernennt die Gemeinde diesen Bewerber.“ [§ 41]

Die Berufung erfolgte nach der Ordnung von 1933 (§ 36) auf zwölf, nach der Ordnung von 1935 auf sechs [§ 44] Jahre. Wiederberufung war möglich.

¹⁰⁰ Aussage von Frau Bärsch (inzwischen verstorben), Tochter von Karl Nuber. Die Mutter habe viel Angst gehabt, wenn die SA durchs Dorf marschierte. Die ganze Familie habe in dieser Zeit viel gelitten; einmal sei zu ihr gesagt worden: „Du kommst auch noch dahin, wo Du hingehörst.“

¹⁰¹ PrGS 1933, S. 427 ff.

¹⁰² RGBI. 1935, S. 49 ff.

Die Gemeinderäte

„Als Gemeinderäte sind der oberste örtliche Leiter der NSDAP, der rangälteste Führer der Sturmabteilung oder der Schutzstaffel der NSDAP und sonstige erfahrene und verdiente Männer zu berufen. Die Berufung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Gauleiters.“ (§ 41) Dieser Punkt wurde 1935 anders geregelt: „Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat“, kann aber an den Sitzungen teilnehmen. „Der Beauftragte der NSDAP. beruft im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte.“ [§ 51]

In beiden Ordnungen standen Frauen das Amt eines Gemeinderates nicht offen.

Die Gemeinderäte (außer dem örtlichen Leiter der NSDAP und der SS bzw. SA) wurden „auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Von diesen scheiden alle zwei Jahre ein Drittel aus. Wiederberufung ist zulässig.“ (§ 41) Diese Regelung hat die Ordnung von 1935 wieder fallen gelassen: die Berufung erfolgt generell auf sechs Jahre. [§ 52]

Vor seiner Entscheidung muss der Leiter der Gemeinde die Gemeinderäte bei wichtigen Angelegenheiten hören, so .z.B. bei der Aufnahme von Darlehen, bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei der Verfügung über Gemeindevermögen usw. (§ 43) [§ 55] „Die Gemeinderäte sind nicht wie die früheren Gemeindevertreter Inhaber eines Mandats, das ihnen eine politische Partei und die Wahl der Bürgerschaft verlieh.“ Und weiter wurde festgelegt, „daß sie in gleicher Richtung mit dem Bürgermeister zu wirken haben“.¹⁰³

Der Leiter der Gemeinde leitete die Beratungen. „Eine Abstimmung findet nicht statt.“ (§ 46) [§ 57] Nach der Ordnung von 1933 waren die Beratungen nicht öffentlich (§ 44), nach der Ordnung von 1935 konnte der Bürgermeister entscheiden, „ob die Beratungen öffentlich oder nicht öffentlich sind.“ [§ 56]

In jeder Gemeinde war eine Hauptsatzung zu erlassen, in der z.B. die Zahl der zu berufenden Gemeinderäte festgelegt wurde. Uns liegt die Hauptsatzung vom 23. Oktober 1936 vor¹⁰⁴11). Neben der Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister wurde vor allem folgendes festgelegt:

- „Dem Bürgermeister stehen 2 Beigeordnete zur Seite.“ (§ 2)
- „Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 4.“ (§ 3)

Der „Beauftragte der NSDAP. des Kreises Limburg“ stimmte am 3. November 1936 zu, ebenso der Landrat. – Die Hauptsatzung „ist durch die Ortsschelle am 14. Nov. 1936 bekannt gemacht worden.“

Der Gemeinderat in Linter 1934 - 1935

Nach einer Verordnung „sind die Gemeinderäte unter Beachtung der Vorschriften des § 41 spätestens bis 1. April 1934 zu berufen. Dies soll mit größter Beschleunigung geschehen.“¹⁰⁵

Es kann nicht mehr genau gesagt werden, wer zu welcher Zeit Mitglied der Gemeindevertretung war. Hier sei nur wiedergegeben, wer vom 26. August 1934 bis 10. Juli 1935 in Sitzung anwesend war:

¹⁰³ Erste Anweisung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22.3.1935; Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935, Sp. 457.

¹⁰⁴ HStAW 411/2142

¹⁰⁵ Verordnung vom 20.12.1933

	26.8.34	18.10.34	21.10.34	30.10.34	7.12.34	26.3.35	7.8.35	10.7.35
Keßler, Wilhelm	x	x	x	x	x		x	x
Klamp, Karl	x	x	x	x	x	x	x	x
Klößner, Gustav		x	x	x	x			
Menges, Wilhelm	x		x		x	x	x	x
Petri, August		x	x	x		x		x
Steinmann, Bernhard	x			x	x			
Thielmann, Fritz						x	x	x

Der Gemeinderat vom 1. Oktober 1935 in Linter

Wie bereits notiert, wurde am 30. Januar 1935 „die deutsche Gemeindeordnung“ mit Wirkung zum 1. April 1935 in Kraft gesetzt; am gleichen Tag trat die preußische Gemeindeordnung vom 15. Dezember 1933 außer Kraft. Zum 1. Oktober 1935 wurden neue „Ratsherren bzw. Gemeinderäte“ berufen. Eine Liste ist zwar nicht durch das Protokollbuch der Gemeindevertretung überliefert, wohl aber in einer Akte des Staatsarchivs Wiesbaden.¹⁰⁶

Und damit deutlich wird, wer im damaligen Staat das Sagen hatte: Der Kreisleiter der NSDAP stellte am 22. Oktober 1935 dem Landrat Listen für alle Gemeinden des Kreises zu: „In der Anlage überreiche ich Ihnen Listen über die zum 1.10.1935 berufenen Ratsherren und Gemeinderäte“.

Dem Gemeinderat vom 1. Oktober 1935 gehörten an:

Bürgermeister: Ruß, Wilhelm

Gemeinderäte:

Keßler, Phil. Wilh.	Landwirt	Langgasse 8
Menges, Wilh.	Elektroschl.	Adolf-Hitler-Str.
Petri, August	Bauunternehmer	Hermann Göring-Straße
Thielmann, Fritz	Kassenbote	Mainzerstraße 82

1938 gehörten dem Gemeinderat an:¹⁰⁷

Bürgermeister: Ruß, Wilhelm

1. Beigeordneter:Heinr: Kaulbach

2. Beigeordneter: Karl Klamp

Gemeinderäte: Fritz Thielmann Wilhelm Menges
Wilhelm Kessler Ludwig Hofmann

Manche, auch in Linter, haben damals mit den Nationalsozialisten geliebäugelt. Und das, obwohl bereits 1933 zum Boykott jüdischer Geschäfte, Warenhäuser, Ärzte, Rechtsanwälte aufgerufen worden war.¹⁰⁸ Schon bald nach der „Machtergreifung“ fingen die Nationalsozialisten an, ihre Leute in wichtige Positionen zu bringen. Die Macht im Staat lag nicht mehr beim Volk, sondern bei der „Partei“, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP). Diese stellte Listen für die

¹⁰⁶ HStAW 411/1524

¹⁰⁷ Adressbuch 1938

¹⁰⁸ Vgl. Heinz Maybach, Dokumente zur Limburger Stadt- und Kreisgeschichte, besonders S. 141.

Berufung als Gemeindeschulze, als Schöffen usw. auf. Aus Linter tauchen in diesen Listen folgende Namen auf, die wohl von höherer Stelle als linientreue angesehen wurden:¹⁰⁹

Kaulbach, Heinrich, Schöffe	Russ, Wilhelm, Gemeindeschulze
Kessler, Wilhelm	Steinmann, Bernhard
Klamp, Karl, Schöffe	Thielmann, Fritz, Kassenbote,
Menges, Wilhelm	Weil, Wilhelm,

Nicht alle haben sich nach 1945 von ihrer nationalsozialistischen früheren Haltung distanziert; eine Person warf dem Schreiber dieser Zeilen vor, das nationalsozialistische Regime als „Terrorregime“ bezeichnet zu haben. Mehrere Personen mussten sich vor den Spruchkammern verantworten und ein „Sühnegeld“ zahlen.

Im Jahr 1938 gab es für Linter eine bedrohliche Situation, die durch das Geschick des Bürgermeisters und auch durch seinen Widerstand teilweise abgewendet werden konnten. In der Gemarkung Linter sollte ein Flugplatz gebaut werden. „1938 bedeutet für Linter mehr als das ganze Jahrhundert vorher. Linter soll für Heereszwecke ein Drittel seiner Gemarkung hergeben, und es ist begreiflich, dass sich der bodenständige Bauer gegen den Verlust wehrt, der im Interesse der Landesverteidigung unabwendbar ist. Die noch schwebenden Verhandlungen werden an dem Schicksal des Dorfes nicht mehr viel ändern.“¹¹⁰ – Aber Lehrer Becker musste eingestehen, dass er sich in seiner Prognose geirrt hatte: „Durch langwierige Verhandlungen gelang es der Gemeinde, eine Verlegung des geplanten Flugplatzes in Richtung Holzheim zu erreichen.“ Trotzdem stellte der Bürgermeister am 3. März 1938 fest: „Die Gemeinde Linter wird infolge der Errichtung eines Flugplatzes schwer betroffen.“¹¹¹

In Verbindung mit der Errichtung des Militärflugplatzes gab es zwei neue „Bedrohungen“:

- Am 4. März 1938 stellte der Bürgermeister von Limburg „den Antrag auf Eingliederung einer Teilfläche des unbebauten Gemeindeteiles von Linter in die Stadtgemeinde Limburg“. ¹¹² Am 20. April 1938 meinte der Landrat: „Durch Verlegung der militärischen Anlagen in der Gemarkung Linter dürfte der dortige Antrag nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.“ Und so konnte der Bürgermeister von Limburg nicht umhin, am 8. Juli 1938 seinen Antrag zurückzuziehen. Limburg musste noch bis 1974 warten, bis Linter Stadtteil von Limburg wurde.
- Bei der Anlage des Flugplatzes musste die Gemeinde 1938 dem Luftgaukommando Wegegrundstücke überlassen; der Bürgermeister schrieb am 3. März 1938 an den Landrat: „Was aber dafür gezahlt wird, ist mir noch nicht bekannt.“¹¹³ Später sollten die Grundstücke ohne Vergütung „in das Eigentum des Deutschen Reiches – Reichsfiskus (Luftfahrt) überführt werden“. ¹¹⁴ Am 29. August 1943 wehrte sich Bürgermeister Ruß gegen die entschädigungslose Abtretung. Der Landrat konnte sich „der Berechtigung dieses Standpunktes nicht verschließen“; er werde „nicht die Zustimmung zur unentgeltlichen Abgabe verwaltungstechnisch erteilen“. Vermutlich hat das Luftgaukommando die Angelegenheit danach nicht weiter verfolgt.

Insgesamt wurde die Kompetenz der Gemeinde in der Zeit des Nationalsozialismus stark reduziert. Ein Führerstaat, also eine Diktatur, verträgt nicht eine selbständige Verwaltung auf irgendeiner Ebene. Es herrschte „der rigide Zentralismus Hitlers“,¹¹⁵ der alles „gleichschaltete“ und einebnete. Eine „systematische Konzeption für eine verfassungspolitische Regelung des Verhältnisses von Zentralgewalt und Partikulargewalten“ hatten die Nationalsozialisten nicht. „Der nationalsozialistische 'Führerstaat' besaß kein Konzept für eine konstruktive Gesamtorganisation des kommenden Reiches.“

„Unter des Schultheißen Leitung wird der Vorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, und auf den desfallsigen Schultheissen-Bericht vom Amt bestätigt“. So steht es in der Gemeindeordnung

¹⁰⁹ HStAW 411/1456

¹¹⁰ Schulchronik 1938; das folgende Zitat: Schulchronik 1938/39.

¹¹¹ HStAW 411/2775

¹¹² Zitate in diesem Abschnitt aus HStAW 411/2797

¹¹³ HStAW 411/2775

¹¹⁴ Zitate in diesem Abschnitt aus HStAW 411/ 2774

¹¹⁵ Zitate in diesem Abschnitt aus Rebentisch, S. 132 und 162.

vom 5. Juni 1816“.¹¹⁶ 1933 wurde Deutschland in die Zeit vor 1816 zurückgeworfen. Getreu dem Führerprinzip wurden Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderäte berufen, nicht mehr gewählt. Das Volk hatte keine Kompetenz mehr. Stattdessen „verwirklichte Adolf Hitler in der NSDAP wahre deutsche Freiheit, die in Manneszucht und Gefolgschaftstreue gegenüber dem allein verantwortlichen Führer der Eigensucht entsagt und dem Volksganzen dient.“¹¹⁷ „Dem allein verantwortlichen Führer!“ „Führer befehlt, wir folgen dir“, so wurde damals gesungen.

Der Nationalsozialismus und sein „Führer“ vertrugen keine Autoritäten neben der eigenen. So war es nur eine Frage der Zeit, bis die Nationalsozialisten zum Austritt aus den beiden Kirchen aufriefen. Auch in Linter sind damals Menschen aus der Kirche ausgetreten; die meisten, wenn auch nicht alle, sind 1945/46 wieder zurückgekehrt.

Die Partei als Staat im Staat. Wer ihr nicht gehorchte, wurde inhaftiert, vielleicht ins KZ eingeliefert, viele hingerichtet und ermordet. Schon bald nach 1933 ging die Angst in Deutschland um. Und diese Angst bewirkte, dass viele, die inzwischen das Unrechtssystem durchschaut hatten, die wussten, dass in Hadamar Geistesranke umgebracht wurden, nicht mehr wagten, sich öffentlich von der „Partei“ und ihrem „Führer“ loszusagen; das hätte in vielen Fällen den sicheren Tod bedeutet. Eine Beendigung dieses Terrorregimes war von innen nur durch einen Gewaltstreich möglich – und der scheiterte am 20. Juli 1944. So kam dann das Ende der Hitler-Diktatur erst 1945; es war schmerzliche Niederlage und befreiende Rettung zugleich.

¹¹⁶ Vgl. Kapitel 1, Gemeindeordnungen im Herzogtum Nassau.

¹¹⁷ Präambel des Gemeindeverfassungsgesetzes von 1933.

5. Die Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland

Am 16. Oktober 1945 wurde durch eine Proklamation der amerikanischen Militärregierung „an das deutsche Volk“ der Staat Hessen, damals Groß-Hessen genannt, gegründet. Das Bestreben der amerikanischen Militärregierung hatte in den ersten Nachkriegsjahren vor allem zwei Ziele: die Zerschlagung des Nationalsozialismus und seiner Machtstrukturen sowie der Aufbau einer Demokratie in Deutschland.

A Die Gemeindeordnung von 1946

Schon am 15. Dezember 1945 wurde ein „Gemeindewahlgesetz“, am 17. Dezember 1945 eine „Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen“ und am 21. Dezember 1945 eine „Groß-Hessische Gemeindeordnung“ (HGO) erlassen.¹¹⁸ Diese drei Ordnungen räumen für die Ebene der Gemeinde mit dem nationalsozialistischen „Führerprinzip“ auf und führen demokratische Strukturen ein:

- „Der Wille der Bürgerschaft wird durch die Gemeindevertretung zum Ausdruck gebracht. Sie ist oberstes beschließendes und überwachendes Organ der Gemeinde. Die Verwaltung der Gemeinde liegt in den Händen des Bürgermeisters. Er wird von der Gemeindevertretung gewählt und ist ihr verantwortlich.“ (HGO § 6) „Den Vorsitz in der Gemeindevertretung führt der Bürgermeister; an der Abstimmung nimmt er nicht teil. Die Gemeindevertreter sind Vertreter der Gesamtbevölkerung der Gemeinde, nicht einzelner Parteien oder Gruppen.“ (HGO §§ 32 und 33)
- „Die Gemeindevertretung wird nach allgemeinem, gleichem, unmittelbarem und geheimem Wahlrecht gewählt.“ (HGO § 32) – „Wahlberechtigt sind alle 21 Jahre alten, wählbar alle über 25 Jahre alten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die seit ununterbrochen sechs Monaten im Gemeindegebiet anwesend sind.“ (Gemeindewahlgesetz § 3) Damit waren auch die Frauen wieder, wie bereits 1919 bis 1933, wählbar.

Bezeichnend für die damalige Situation sind zwei Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes:

- o Auch jene Personen waren wahlberechtigt und wählbar, „die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind“, auch wenn sie noch keine sechs Monate wieder in der Gemeinde wohnten. (§ 3, Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes).
- o „Wahlberechtigt und wählbar ist nicht,
 - a) wer von der Militärbehörde verhaftet ist,
 - b) wer der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten ist.“ (Gemeindewahlgesetz § 3, Abs.2)
- „Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden mit mehr als 40 Wahlberechtigten 5 Personen.“ (Gemeindewahlgesetz § 5) Allerdings konnte durch die Hauptsatzung die Zahl auf 7 Personen erhöht werden. Linter wählte nur fünf Personen.
- „Die Dauer der Wahlzeit beträgt zwei Jahre.“¹¹⁹ Zwar war schon in § 32 der Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 eine vierjährige Amtszeit vorgesehen, „soweit nicht das Gesetz für eine einzelne Wahlperiode etwas anderes bestimmt“; aber in der damaligen unsicheren Situation wollte man sich nicht auf längere Zeit festlegen.
- Vom Gemeindewahlgesetz wurde die erste Wahl der Gemeindevertretung nach dem Krieg für den Kreis Limburg auf den 27. Januar 1946 festgelegt. „Mit dem Ablauf des 31. März 1946 endigt das Amt der Bürgermeister und Beigeordneten. Die Neuwahl erfolgt durch die gewählte Gemeindevertretung. Die Neuwahlen haben zwischen dem 11. März und dem 25. März 1946 stattzufinden.“ (§ 10)

¹¹⁸ Gemeindewahlgesetz: GVBl. 1945, S. 7 ff.

Wahlordnung für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen: GVBl. 1945, S. 9 ff.

Groß-Hessische Gemeindeordnung (HGO): GVBl. 1946, S. 1 ff.

¹¹⁹ Gemeindewahlgesetz § 2

Die Gemeindewahl vom 27. Januar 1946 in Linter

Die Wahl 1946 war in Linter die einzige Gemeindewahl, bei der nach Parteien gewählt wurde; bei allen anderen Gemeindewahlen wurden Wählergemeinschaften gebildet. Der Grund für die Wahl nach Parteien 1946 liegt in der damaligen Wahlordnung und in der damaligen Situation: § 33 der Wahlordnung legte fest: „Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind in erster Linie die von der Militär-Regierung zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Außer den zugelassenen Parteien können auch andere Gruppen von Wählern Wahlvorschläge einreichen; diese Gruppen müssen alle Voraussetzungen erfüllen, die für die politischen Parteien gelten und werden darauf von der Militär-Regierung geprüft.“ Die Prüfung durch die Militärregierung wollte man in Linter vermeiden – und wählte daher nach Parteien.

Zwei Parteien wurden in Linter gewählt, die CDU mit fast 71 % der Stimmen, die SPD mit 29 %. Dieses Wahlergebnis mag auf den ersten Blick überraschen; viele Menschen suchten in den beiden Kirchen Orientierung und Halt in einer Zeit, die geprägt war vom geistigen Zusammenbruch und Scheitern der nationalsozialistischen Ideologie. So wundert es nicht, dass eine Partei, die das „Christlich“ sogar im Namen trägt, auf Anhieb die absolute Mehrheit erringen konnte.

Aber vielleicht kann noch ein weiterer Grund für den hohen Anteil an CDU-Wählern vermutet werden: es gab einen Einspruch der SPD nach der Wahl am 27. Januar 1946. Dieser Einspruch bemängelte wohl eine unvollständige Wählerliste. „Mit 4 gegen 1 Stimmenthaltung wird der Einspruch der S.P.D. abgelehnt und zwar mit folgenden Gründen: Sämtliche Punkte des Einspruchs hätten in der Zeit der Offenlage der Wählerliste vorgebracht werden müssen.“¹²⁰

Bürgermeisterwahl 1946 in Linter

Als erster Bürgermeister in Linter nach dem Krieg wurde Hermann Rump gewählt. Aber es hat Probleme gegeben:¹²¹

- 19. März 1946: „Mit 4 gegen 1 Stimme wurde Walter Kopietz zum Bürgermeister gewählt.“
- Am Sonntag, dem 24. März 1946, also nur fünf Tage später, stand der Punkt „Wahl eines Bürgermeisters“ wieder auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung: „Mit 5 Stimmen gegen 0 wurde die Sitzung auf morgen, Montag 25. März 1946 verschoben, da eine Einigung über die zu wählende Person nicht zu Stande kam.“
- Auch am 25. März 1946 wurde „keine Einigung über die Person des zu wählenden Bürgermeisters erzielt“; das Landratsamt sollte entsprechend informiert werden, denn die Wahl musste ja bis spätestens 25. März durchgeführt werden. Ob die Benachrichtigung aber wirklich erfolgte, dürfte fraglich sein, denn am 26. März 1946 wurde Hermann Rump mit 5 Stimmen, also einstimmig, zum Bürgermeister gewählt.

Es bleiben aber Fragen:

- Hat Kopietz die Wahl nicht angenommen? Kopietz muss wohl im Frühjahr 1945 von der Militärregierung als Bürgermeister eingesetzt worden sein. Auch wenn sein Name als Bürgermeister in keinem Dokument erwähnt wird, ist die Tatsache, dass er für einige Monate Bürgermeister in Linter war, durch die Aussage mehrerer Personen belegt. Aus einem späteren Schriftwechsel ergibt sich, dass am 06. Juni 1946 gefordert wurde, Kopietz als Bürgermeister abzuberufen, da er Kontakte zur nationalsozialistischen GeStaPo gehabt haben soll; tatsächlich jedoch war Kopietz im Juni 1946 kein Bürgermeister mehr, da am 26. März 1946 Hermann Rump als Bürgermeister gewählt worden war. Die Spruchkammer hat am 25. Juni 1946 Kopietz „als vom Gesetz nicht betroffen erklärt“. Kopietz war kein Mitglied der NSDAP.¹²²
- In diesem Zusammenhang sei erwähnt: In zwei Urkunden vom 3. und 29. Dezember 1945 taucht dann der Name seines Schwiegervaters Friedrich Kees als Bürgermeister (Kees bekleidete dieses

¹²⁰ Protokoll der Gemeindevertretung vom 14. Februar 1946.

¹²¹ Alle Zitate aus dem Protokollbuch der Gemeindevertretung.

¹²² Walter Kopietz: * 18. Juli in St. Marie aux Chesses; + 30. März 1963 in Linter. 1934 fing Kopietz mit einem Häutehandel an; laut Adreßbuch 1939 wohnte der „Häute-, Darm- u. Gewürzhändler“ Walter Kopietz in der Hindenburgstraße 1 a [Untergasse].

Amt schon von 1919 bis 1924) auf;¹²³ nach einer anderen Aussage soll Kees schon am 3. November 1945 Bürgermeister gewesen sein.

- Warum hat sich die Gemeindevertretung so schwer getan, einen anderen Bürgermeister zu wählen? Gab es Spannungen im Dorf?

Manches ist undurchsichtig; die Aktenlage der damaligen Zeit ist schlecht, und manche Zeitzeugen (z. B. die Sekretärin von Kopietz) können (oder wollen?) sich an nichts erinnern.

Die Wahl 1948 und die Gemeindevertretung 1948 - 1952

Am 25. April 1948 fand die zweite Gemeindevahl statt. Für diese Wahl gab es einige neue Festlegungen:¹²⁴

- „Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden bis 500 Einwohnern 7, in Gemeinden von 501 bis zu 1500 Einwohnern 9 Personen.
- „Die Wahldauer der Gemeindevertretung beträgt vier Jahre.“

Von der Wahlvorbereitung liegt ein „Bericht über die Aufstellung der Kandidaten für die am 25.4.48 stattfindende Gemeindevertreterwahl“ vor. Drei Flüchtlinge, vier Bauern, vier Gewerbetreibende und ein Arbeiter trafen sich am 25. März 1948 und stellten eine „Einheitsliste Demokratische Wählergruppe“ zusammen.

Für den Fall, dass nur Parteien kandidieren dürften, wurde festgelegt, welcher Partei man sich dann anschließen wollte; in geheimer Abstimmung entschieden sich bei zwei Enthaltungen neun Stimmen für die LDP (Liberal-Demokratische Partei) und eine Stimme für die CDU. Die Befürchtungen, sich einer Partei anschließen zu müssen, waren jedoch 1948 überflüssig, denn die Wahlordnung sah ausdrücklich auch Vorschläge von Wählergruppen vor: „Demokratische Gruppen von Wählern können gleichfalls Wahlvorschläge einreichen.“¹²⁵ Die „Einheitsliste Demokratische Wählergruppe“ stellte folgenden Kandidatenvorschlag auf:

1. Hermann Weil	B	7. Adolf Bapst	A
2. Aloys Reimer	F	8. Karl Becht	A
3. Karl Nuber	A	9. Heinr. Schöneberger	G
4. Heinrich Reusch	G	10. Karl Deußler jr.	B
5. Wilh. Reinhardt	B	11. Vinc. Strangfeld	F
6. Christ. Bruschi	F	12. Adolf Daub	G

Erläuterung: A Arbeiter
B Bauern
F Flüchtlinge
G Gewerbetreibende

Neben der „demokratischen Wählergemeinschaft“ stellte auch die SPD noch eine Kandidatenliste auf.

Bei der Wahl erhielten:

- die Wählergemeinschaft 65,6%
- die SPD 34,4% der Stimmen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters am 30. Mai 1948 standen sich zwei Kandidaten gegenüber: der bisherige Bürgermeister Hermann Rump und Karl Ruß; gewählt wurde Ruß mit 5 Stimmen; Rump erhielt 4 Stimmen.

¹²³ HStAW 411/2091

¹²⁴ Gesetz zur vorläufigen Regelung von Wahlen in den Gemeinden (Gemeindevahlgesetz) vom 11. Februar 1948; §§ 3 und 2; GVBl 1948.

¹²⁵ Wahlordnung vom 20. Februar 1948 für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen; GVBl 1948, S. 27.

Am 30. Mai 1948 wurde Karl Kees als Beigeordneter gewählt (sechs Stimmen); Karl Meyer erhielt drei Stimmen.

Nach dem Krieg kamen Heimatvertriebene und Flüchtlinge ins Dorf; auch einige im Krieg aus den Großstädten Evakuierte blieben in Linter wohnen.¹²⁶ 1946 waren 25% der Bewohner Linters Heimatvertriebene und Flüchtlinge. Es ist nur zu natürlich, dass es bei der Integration der Heimatvertriebenen gelegentlich auch Schwierigkeiten und Probleme gab. So erschien im Nassauer Boten vom 19. Oktober 1949 ein sicherlich vom damaligen Gemeindevertreter und Flüchtlingsvertrauensmann Christof Bruschi initiiertes Artikel über die Zustände in der „Flüchtlingsbaracke“ auf dem Sportplatz. Daraufhin beschloss die Gemeindevertretung am 25. Oktober 1949: „Mit 9 gegen 0 Stimmen wird beschlossen, daß die Gemeindevertretung solange den Herrn Bruschi als Flüchtlingsvertrauensmann ablehnt, bis er sich bereit erklärt, die von der Versammlung geforderte Entschuldigung vorzunehmen und die Beleidigungen gegenüber der Gemeindevertretung zurücknimmt.“¹²⁷ Schon vorher, seit 27. März 1946, scheint Bruschi kein Gemeindevertreter mehr gewesen zu sein; von diesem Tag nahm Vinzenz Strangfeld (er war Heimatvertriebener aus dem Sudetenland) als Mitglied an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Bruschi wurde wohl noch als Flüchtlingsvertrauensmann zu den Sitzungen eingeladen – bis man ihm am 25. Oktober 1949 die weitere Teilnahme versagte.

Die Episode zeigt, dass es Probleme gab. Insgesamt aber ist die Integration der Heimatvertriebenen in die Dorfgemeinschaft relativ schnell und erstaunlich gut gelungen, obwohl doch diese aus einer anderen Landschaft kamen und zum größeren Teil einer anderen, der katholischen Konfession angehörten.

Und noch eine Besonderheit aus dem Sitzungsbuch der Gemeindevertretung sei erwähnt: eine Sitzung fand statt am 24. Dezember 1950, also an Heilig Abend, und zwar mit folgender Tagesordnung:

- 1) Vergabe der Dachdeckerarbeiten am Schulgebäude,
- 2) Vergabe von Baugrund,
- 3) Verschiedenes (Kanalanschluss- und Benutzungsgebühr); dieser Punkte der Tagesordnung wurde jedoch verjagt.

B Die Hessische Gemeindeordnung von 1952

Am 25. Februar 1952 wurde eine neue Gemeindeordnung erlassen, die bis heute Gültigkeit hat, wenn auch naturgemäß im Lauf der Jahre Änderungen notwendig wurden. Die Grundzüge der Ordnung von 1946 wurden übernommen, manches anders formuliert, anderes auch neu geregelt. Hier die wichtigsten Änderungen und Formulierungen:

- „Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates.“ (§ 1)
- Wie bereits in den Vorkriegsordnungen wird unterschieden zwischen Einwohnern und Bürgern. Aber im Gegensatz zur Ordnung von 1946 wird der Bürger jetzt anders definiert:
1946: „Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsbürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens ein[em] Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.“ (§ 19)
1952: „Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner.“ (§ 8)
- „Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde; sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.“ (§ 8) – Schon durch eine Änderung vom 7. Juni 1950 war es ermöglicht worden, dass „ein kollegialer Gemeindevorstand an die Stelle des Bürgermeisters tritt“. Diese sogen. „Magistratsverfassung“ wurde ab 1952 zur Regel; nur „in Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern, in denen bisher die Verwaltung der Gemeinde bei dem Bürgermeister lag, kann die Hauptsatzung bestimmen, daß der Bürgermeister Gemeindevorstand ist“. (§ 9) Solches ist dann in Linter geschehen; am 25. Mai 1952 beschloss die

¹²⁶ Vgl. dazu: 800 Jahre Linter 1195 – 1995; S. 51 ff.

¹²⁷ Protokoll der Gemeindevertretung

Gemeindevertretung: „Durch einstimmigen Beschluß wurde die Bürgermeisterverfassung festgelegt.“ Eine Hauptsatzung wurde allerdings bisher nicht gefunden.

- In der „Bürgermeisterverfassung“ führte allein der Bürgermeister die Verwaltung der Gemeinde (§§ 78 und 79). „Die Beigeordneten stehen ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite; sie sind an seine Weisungen gebunden. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung.“
- Hatte bis jetzt die Wahl im März stattgefunden, so wurde der Wahltermin nun auf den Herbst gelegt: „Die Gemeindevertretungen werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. November. Die Wahl findet in der zweiten Hälfte des Oktober an einem Sonntag statt.“¹²⁸

Bürgermeisterwahl 1952

Am 25. Mai 1952 wurde Wilhelm Ruß mit 7 Ja-stimmen bei 2 Enthaltungen zum Bürgermeister gewählt. Ruß war bereits von 1924 bis 1945 Bürgermeister in Linter gewesen. Weil er Ortsgruppenleiter der NSDAP war, wurde er 1945/46 von den Amerikanern für 17 Monate interniert. Am 20. November wurde er erneut – diesmal einstimmig – zum Bürgermeister gewählt. – Am 20. November 1964 erhielt er den Ehrentitel „Altbürgermeister“. – Insgesamt war Wilhelm Ruß, geb. am 8. Februar 1892, 29 Jahre Bürgermeister von Linter. Er genoss bei vielen im Dorf hohes Ansehen. Gewiss war er Mitglied der NSDAP gewesen, soll aber kein fanatischer Nationalsozialist gewesen sein; er starb am 4. Juli 1967.

Wahlergebnis der Gemeindewahlen in Linter 1946 bis 1956 (in Prozent)¹²⁹

	27.1.1946	25.4.1948	4.5.1952	28.10.1956	23.10.1960
SPD	29,4	34,4			
CDU	70,6				
DW		65,6			
Sch			41,1	56,9	57,1
BL			42,6	43,1	24,8
WB					18,2
WG			16,3		

CDU	Christlich-Demokratische Union
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
BL	Bürgerliste
DW	Demokratische Wählergemeinschaft
Sch	Wählergemeinschaft der Schaffenden
WB	Wählerliste der Bauern
WG	Wählergruppe

Die großen Parteien CDU und SPD wurden nur 1946 und 1948 gewählt; danach gab es Wählergemeinschaften, die sich zum Teil an den großen Parteien orientiert haben; von 1964 bis 1972 gab es nur noch eine Einheitsliste. Das mag zunächst wie die „Einheitslisten“ autoritärer Systeme aussehen, unterschied sich aber bei genaueren Hinsehen grundsätzlich von den „Einheitspraktiken“ etwa der SED bzw. der NSDAP. Die „Einheitsliste Linter“ war das Ergebnis vieler Gespräche, z.B. mit den Vereinen in Linter; es wurde versucht, eine ausgewogene Liste aufzustellen, damit die verschiedenen Gruppen und Interessen im Gemeinderat vertreten waren. Die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Partei spielte dabei – vielleicht als Reaktion auf die Erfahrungen mit der Partei in der nationalsozialistischen Zeit – keine oder aber nur eine geringe Rolle.

¹²⁸ Hessisches Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom 25. Februar 1952; GVBl 1952, S. 48

¹²⁹ Absolute Zahlen und Quellenangaben: Siehe meine Schrift „Wahlen in den Gemeinden des heutigen Landkreises Limburg-Weilburg 1946 – 2006“.

Zur Wahl vom 28. Oktober 1956 liegt uns eine nähere Information vor:

„Die Wahlvorbereitungen ergaben 2 Listen:

- a) Wahlgemeinschaft der Schaffenden: Meyer, Karl; Voigt, Werner; Jahn, Georg; Kraft, Wilfried
- b) Bürgerliste: Deußer, Karl; Göbel, Ferdinand; Kaulbach, Willi; Rump, Alfred.

Die Wahl endete mit folgendem Ergebnis:

Wahlgemeinschaft der Schaffenden: 219 Stimmen (5 Sitze)
Bürgerliste: 166 Stimmen (4 Sitze)¹³⁰

Die „Liste der Schaffenden“ enthält nach Schnitzspan nur vier Personen, obwohl fünf gewählt wurden. Vermutlich wurde der Name Theodor Bapst vergessen; auf jeden Fall wurde er in die Gemeindevertretung gewählt. – Da Karl Meyer zum Beigeordneten gewählt wurde und er somit aus der Gemeindevertretung ausschied, rückte für ihn Josef Schaffer nach.

Bei der Wahl zur Gemeindevertretung am 23. Oktober 1960 erhielt die „Wahlgemeinschaft der Schaffenden“ mit 56,9% die Mehrheit der Mandate, während die „Bürgerliste“ nur 43,1% erhielt. Hinter der „Wahlgemeinschaft der Schaffenden“ stand im Großen und Ganzen die SPD. So wurde dann auch am 19. November 1960 ein Sozialdemokrat, Karl Meyer, zum Bürgermeister von Linter gewählt. Damit stand der Gemeinde eben jener Mann vor, dem 1933 von den Nationalsozialisten das Mandat als Gemeindevertreter entzogen wurde, da die SPD „als staats- und volksfeindliche Organisation“ betrachtet wurde. 1964 wurde Meyer wiedergewählt. 1968 wurde Willy Lehnes zum Bürgermeister und 1972 zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. Meyer wurde damals Vorsitzender der Gemeindevertretung von Linter.

1970 und 1971 gab es noch zwei wichtige Änderungen der Wahlordnung:

- Das Wahlalter wurde 1970 herabgesetzt: „Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.“ Wählbar waren nunmehr „die Wahlberechtigten, die am Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben“.¹³¹
- Die Zahl der Gemeindevertreter wurde am 2. November 1971 erhöht: „Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern 15.“¹³²

Frauen in der Gemeindevertretung

„Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirk seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“ So war es schon 1919 festgelegt worden.¹³³ Am 22. Oktober 1972 war es dann soweit: Die erste Frau wurde in die Gemeindevertretung gewählt: Christel Dreiseitel. Und am 26. Oktober 1973 rückte Hanne Deußer in das Gemeindeparlament nach. Es sind die beiden einzigen weiblichen Mitglieder der Gemeindevertretung Linters.

Gemeinderechner 1946 und 1974

Emil Heckelmann 07.04.1946 bis 15.07.1971
Ewald Weil 16.07.1971 bis 30.06.1974

¹³⁰ Lehrer Schnitzspan in der Schulchronik Linters

¹³¹ Am 8. Mai 1970 wurden §§ 30 und 32 der Gemeindeordnung entsprechend geändert; GVBl 1970, S 296

¹³² § 30 der Gemeindeordnung wurde am 2. November 1971 geändert.

¹³³ „Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindewahlrechts“ vom 24. Januar 1919, § 2; PrGs 1919., S. 13 f.

Die Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung bei den Wahlen der Gemeindevertretung war 1946 mit 92% sehr hoch; sie fällt dann auf etwa 80% und bleibt dann bis 1972, der letzten Wahl, konstant:

	1946	1948	1952	1956	1960	1964	1968	1972
Wahlberechtigte	314	487	499	500				782
Wähler	289	413	387	404				635
Wahlbeteiligung. in %	92,0	84,8	77,6	80,8				81,2

Für die Wahlen 1960, 1964 und 1968 liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

**Gemeindevertreter, Bürgermeister und Beigeordnete
in Linter 1946 - 1960**

Wahl am 27.01.1946 Wahl am 25.04.1948 Wahl am 04.05.1952 Wahl am 28.10.1956

Gemeindevertreter

	Bapst, Adolf	Bapst, Theodor ¹³⁴	Bapst, Theodor
	Berger, Richard Brusch, Christoff ¹³⁵	Deußer, Karl Göbel, Ferdinand	Deußer, Karl Göbel, Ferdinand Jahn, Georg Kaulbach, Willi Kraft, Wilfried Meyer, Karl
Nuber, Karl		Meyer, Karl Penzel, Albin	
Reinhardt, Wilhelm Reusch, Heinrich	Reimer, Alois Reinhardt, Wilhelm Reusch, Heinrich		Rump, Alfred Schaffer, Josef ¹³⁶
Schwalb, Luitpold	Schwalb, Luitpold Schwenk, August Strangfeld, Vinzenz	Scholl, Hermann Schwenk August	
Weil, Hermann	Weil, Hermann	Weil, Hermann Welker, Willi Zingel, Jakob	Voigt, Werner

Bürgermeister

Rump, Hermann	Ruß, Karl	Ruß, Wilhelm	Ruß Wilhelm
---------------	-----------	--------------	-------------

Beigeordnete

	Göbel, Ferdinand Kees, Karl	Meyer, Karl	Meyer, Karl
Ruß, Karl August		Weyershäuser, Karl	Weyershäuser, Karl

¹³⁴ Als Meyer zum Beigeordneten gewählt wurde und damit als Gemeindevertreter ausschied, rückte 1952 Theodor Bapst nach.

¹³⁵ Bruschi war ab 10.03.1949 nicht mehr anwesend; ab 27.03.1949 war Strangfeld Gemeindevertreter.

¹³⁶ Schaffer rückte 1956 für Bapst nach.

**Gemeindevertreter, Bürgermeister und Beigeordnete
in Linter 1960 - 1974**

Wahl am 23.10.1960 Wahl am 25.10.1964 Wahl am 20.10.1968 Wahl am 22.10.1972

Gemeindevertreter

Bapst, Theodor Becht, Edgar ¹³⁷ Brandner, Josef	Brandner, Josef		Becker, Heinz Butzbach, Rudi Deußer, Hanne ¹³⁸ Dreiseitel, Christel Falkenstein, Georg Frühwirth, Josef Gasteier, Hartmuth ¹³⁹ Haberlik, Franz ¹⁴⁰ Hannemann, Werner
Deußer, Karl			Holzhäuser, Hans J.
Göbel, Ferdinand	Hannemann, Werner	Hannemann, Werner	
Hartmann, Hans ¹⁴¹	Hiller, Günter Holzhäuser, Erich	Holzhhäuser, Erich	
Jahn, Georg Kaiser, Willi Kraft, Wilfried		Laschet, Mathias	Laschet, Mathias
Meyer, Karl	Meyer, Klaus	Meyer, Klaus	Meyer, Klaus Neidhöfer, Walter
		Pader, Johann Rump, Dieter	Rump, Dieter Schwenk, Axel
Schöneberger, Erich	Schöneberger, Erich Stock, Reinhard Valeske, Erich Weil, Hermann	Stock, Reinhard Valeske, Erich Weil, Hermann	Stock, Reinhard Weil, Herbert Weil, Rudi

Bürgermeister

Meyer, Karl	Meyer, Karl	Lehnes, Willi	Lehnes, Willi
-------------	-------------	---------------	---------------

Beigeordnete

		Butzbach, Rudi	Butzbach, Rudi Hartmann, Hans Meyer, Karl
Jahn, Georg	Jahn, Georg Neidhöfer, Walter Pader, Johann	Meyer, Karl Neidhöfer, Walter	
Ruß, Wilhelm	Weil, Ewald	Weil, Ewald	Stille, Harald

¹³⁷ Becht und Hartmann rücken nach für Meyer und Jahn.

¹³⁸ Deußer rückt nach für Haberlik.

¹³⁹ Gasteier rückt nach für Falkenstein.

¹⁴⁰ Haberlik rückt nach für Butzbach, der Beigeordneter wurde.

¹⁴¹ Becht und Hartmann rücken nach für Meyer und Jahn.

D Der Verlust der Selbständigkeit

Die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters hat ihren Zweck, nämlich den drohenden Verlust der Selbständigkeit der Gemeinde abzuwenden, nicht erfüllt; 1974 wurde die Gemeinde dennoch aufgelöst, und zwar gegen den mehrfach erklärten Willen der damaligen Gemeindevertretung. Dem waren heftige Debatten vorausgegangen. Es war der Gemeindevertretung Linters durchaus bewusst, dass es Fragen gab, die sie nicht allein lösen konnte; dazu gehörten z.B. die Wasser- und Energieversorgung, die Abwasserentsorgung und viele Fragen mehr. In all diesen Fragen war Linter zur Kooperation bereit; so wird z.B. am 24. November 1967 festgelegt: „Wenngleich die Gemeinde Linter mit der Stadt Limburg keine gemeinsame Grenze hat, so sind die Vertretungskörperschaften der Gemeinde doch bereit, bei interkommunalen Fragen mitzuarbeiten.“

Aber bei der Lösung dieser Fragen war die Gemeindevertretung darauf bedacht, „die Selbständigkeit möglichst in jedem Fall zu erhalten“. Daher lehnte die Gemeindevertretung am 26. Februar 1971 einstimmig den Plan des Landrates, „der die Eingemeindung der bisher selbständigen Gemeinde nach Limburg vorsieht, ab“. Zwei Jahre später wurde ebenso deutlich formuliert: die Gemeindevertreter „lehnen einstimmig eine Eingliederung in die Stadt Limburg ab; in dieser Haltung werden sie nahezu von der gesamten Bevölkerung unterstützt.“ Der Ton wurde noch etwas schärfer; als die Stadt Limburg Bedenken wegen der Bebauung durch die Fa. Hammer im Untersten Grund äußerte, wurden die Bedenken am 26. Januar 1968 zurückgewiesen und dann noch angemerkt: „Im übrigen wird darauf verwiesen, daß der Stadt Limburg niemals ein Bebauungsplan der Gemeinde Linter zur Genehmigung vorgelegen hat.“

Es gab aber auch eine Stimme in der Gemeindevertretung, die darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Auflösung der Selbständigkeit unabwendbar sei; Erich Valeske plädierte im Jahr 1971 dafür, sich realistisch auf die künftige Situation einzustellen. Die Mehrheit der Gemeindevertretung aber folgte der Argumentation Valeskes nicht. Valeske, später hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Hünfelden, legte dann sein Amt als Gemeindevertreter von Linter nieder.

Als sich dann immer deutlicher abzeichnete, dass Linter seine Selbständigkeit verlieren würde, hat die Gemeindevertretung noch einige wichtige Entscheidungen für die Zukunft des Ortes getroffen:

- Ein Hallenbad wurde gebaut. Der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung wurde am 18. Februar 1974 gefasst; schon am 20. März 1974 wurden die ersten Arbeiten vergeben.
- Die Zivilgemeinde Linter überließ am 23. April 1974 dem TUS Linter das ihr gehörende Sportgelände „kostenfrei für die Dauer seines Bestehens“.¹⁴²
- Dem Rassegeflügel-Zuchtverein wurde es durch einen großzügigen Tausch von Grundstücken aus Privatbesitz ermöglicht, die bisherige Anlage zu vergrößern und 1972 einzuweihen.
- Die Gemeinde Linter baute einen neuen Kindergarten in der Olympiastraße und übertrug der evangelischen Gemeinde die Trägerschaft; eingeweiht wurde der Kindergarten am 6. Juni 1974.
- Am 31. August 1973 „wurde beschlossen, dem Kreisausschuss ein Gelände kostenlos zum Bau einer Grundschule anzubieten“.¹⁴³

Am 1. Juli 1974 wurde die Gemeinde Linter dann Stadtteil der Stadt Limburg. So bestimmte es § 5 des vom hessischen Landtag beschlossenen „Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises“ vom 6. Februar 1974:¹⁴⁴ „Die Stadt Limburg a.d.Lahn und die Gemeinden Eschhofen, Linter, Offheim – mit Ausnahme der in § 4 genannten Flurstücke – und Staffel werden zu einer Stadt mit dem Namen „Limburg (Lahn)“ zusammengeschlossen.“ – Die letzte Sitzung der Gemeindevertretung fand am 27. Juni 1974 statt; die letzte Eintragung im Protokollbuch lautet: „Um 17.15 Uhr endete die letzte Sitzung der Gemeindevertretung der selbständigen Gemeinde Linter.“

Am Ende der selbständigen Gemeinde Linter sei ein kurzer Blick auf die Sitzungen der Gemeindevertretung geworfen. 10 bis 15 Sitzungen fanden durchschnittlich pro Jahr statt, seit 1964 sogar 16

¹⁴² Protokoll der Gemeindevertretung

¹⁴³ Protokoll der Gemeindevertretung

¹⁴⁴ GVBl. 1974 Teil I, Nr. 5 vom 13. Februar 1974.

Sitzungen pro Jahr; unter 10 lag die Zahl nur 1929 bis 1935 (8 bis 9 Sitzungen pro Jahr). – Die Anwesenheit lag zwischen 74% in den Jahren 1968 bis 1972 und 97% in den Jahren 1946 bis 48.

Landrat Georg Wuermeling stellte später einmal fest: „Die Schaffung von 19 statt 115 Gemeinden hat die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindeverwaltungen und der Kreisverwaltung wesentlich vereinfacht.“¹⁴⁵ Aber er stellte auch fest, dass die neue Verwaltung teurer wurde als die der einzelnen selbständigen Gemeinden.

Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass Linter im Lauf der Zeit mehr und mehr in den Sog der Stadt Limburg kam. Der Verlust der dörflichen Identität ist nicht eine Folge der Eingemeindung; vielmehr ist die Eingemeindung nur Folge und Schlusspunkt einer langen Entwicklung, beginnend etwa ab 1805, als die Chaussee von Limburg durch Linter (die heutige B 417) fertig gestellt war. So orientierte sich Linter immer mehr nach Limburg.

Die Ambivalenz der Eingemeindung – einerseits der schmerzliche Verlust der Selbständigkeit, andererseits die Entwicklung zum Stadtteil – bringt Gerda Neidhöfer in ihrem Gedicht „Zum Nachdenken“ (vgl. Teil IV) treffend zum Ausdruck.

E Linter in der Stadt Limburg

Linter gehört ab 1974 zur Stadt Limburg. Linterer Bürgerinnen und Bürger nehmen seitdem Teil an der Wahl der Stadtverordnetenvertretung von Limburg und an der Wahl des Ortsbeirates Linter.

Der Ortsbeirat Linter

Die Hessische Gemeindeordnung bringt Festlegungen zu den Ortsbeiräten:

1960: „In größeren Gemeinden soll durch Beschluß der Gemeindevertretung eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden. Die örtliche Verwaltung besteht aus dem Ortsbeirat und, falls dies tunlich erscheint, aus Ortskommissionen.“¹⁴⁶

1971: „In den Gemeinden kann für Ortsteile, die eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen, durch Beschluß der Gemeindevertretung ein Ortsbeirat eingerichtet werden.“¹⁴⁷

1976: „In den Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung Ortsbezirke gebildet werden. Für jeden Ortsbezirk ist ein Ortsbeirat einzurichten.“¹⁴⁸ 26) Dies ist die heute gültige Fassung.

1960 gab es für die Einrichtung von Ortsbeiräten noch eine „Soll-Vorschrift“: Ortsbeiräte sollen eingerichtet werden. 1971 und auch später ist aus der Soll- eine „Kann-vorschrift“ gemacht worden: Ortsbezirke können eingerichtet werden. Der hessische Gesetzgeber wollte zur damaligen Zeit, der Zeit der kommunalen Neugliederung, die Zusammenlegung von Gemeinden forcieren. In der Hauptsatzung der Stadt Limburg ist die Frage der Ortsbezirke und somit auch der Ortsbeiräte geregelt: Linter wird Ortsbezirk; der Ortsbeirat bestand bis 1993 aus 7 Mitgliedern und besteht seit 1.4.1993 aus 9 Mitgliedern.¹⁴⁹

Eine Liste der Mitglieder des Ortsbeirates Linter ist im Tabellenanhang zu finden.

Kompetenz und Aufgaben des Ortsbeirates sind in der Gemeindeordnung festgelegt: „Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk

¹⁴⁵ Limburg an der Lahn, Geschichte und Zukunft im Kreis Limburg-Weilburg 1976, S. 250.

¹⁴⁶ § 81 HGO vom 1. Juli 1960; GVBl. 1960, S. 116.

¹⁴⁷ § 81 HGO vom 2. November 1971; GVBl. 1971, S. 254.

¹⁴⁸ § 81 HGO vom 30. August 1960; GVBl. 1976, I, S. 325

¹⁴⁹ § 3 der Hauptsatzung vom 17. April 1978 in der Fassung vom 15. August 1993.

angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindeverwaltung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden.“¹⁵⁰

Stimmzettel
für die Ortsbeiratswahl in dem Ortsbezirk
Limburg - Linter
am 27. Oktober 1974

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen X
2	Christlich-Demokratische Union Deutschlands Bastian, Winfried Weil, Herbert Dr. Weil, Helmut Fleskes, Margarethe	CDU <input type="radio"/>
4	Gemeinschaftsliste Linter Meyer, M. A. Klaus Neidhöfer, Walter Dreiseitel, Christel Weil, Rudi	<input type="radio"/>

Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt am gleichen Tag wie die Wahl der Stadtverordnetenvertretung und des Kreistages. Wie bereits oben notiert, gab es in Linter bis 1974 weithin keine Kandidatenlisten der Parteien, sondern einzelne Listen, z.B. die Liste der Schaffenden, oder, wie 1972, eine Einheitsliste.

Das änderte sich aber 1974. Zeitungsnotizen¹⁵¹ zu Folge wollten die ehemaligen Mandatsträger der Gemeinde Linter für den neu zu bildenden Ortsbeirat wie bisher auf einer Gemeinschaftsliste kandidieren. Die CDU zog es jedoch vor, eine eigene Kandidatenliste aufzustellen, was von Vertretern der Gemeinschaftsliste kritisiert wurde, „denn man konnte und kann in einer Gemeinde unserer Größenordnung keine SPD-Straßen oder CDU-Spielplätze bauen“.

Von der Wahl 1977 gab es nur noch Parteienlisten; es kandidierten Mitglieder der SPD, der CDU, und der F.D.P., ab 1989 auch Mitglieder der

Grünen. Stärkste Partei war bis zur Wahl 1993 in Linter die SPD mit über 50%, gefolgt von der CDU mit etwa 40% der Stimmen. Die Wahl 1993 brachte dann einen „Erdrutsch“. Aus dem Stand schaffte es die FWG, einen Stimmenanteil von 45% zu erreichen und somit stärkste Partei im Ortsbeirat Linter zu werden. Hinter dieser Wahl stand sicher auch Unzufriedenheit mit den beiden großen Parteien.

Wahl des Ortsbeirates Linter – Stimmenverteilung in Prozent

	27.10.74	20.3.77	22.3.81	10.3.85	12.3.89	7.3.93
SPD		56,8	50,2	53,1	51,2	25,3
CDU	40,4	32,8	44,2	40,9	40,6	24,1
F.D.P.		10,4	5,6	6,0	8,2	2,1
Grüne						3,5
FWG						45,0
W.g.	59,6					

Erläuterungen:

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Grüne	Bündnis 90 / Die Grünen
CDU	Christlich-Demokratische Union	FWG	Freie Wählergemeinschaft
F.D.P.	Freie Demokratische Partei Deutschlands	W.g.	Wählergruppe

Weitere Daten zu den Wahlen in Teil IV - Tabellen; dort auch Quellenangabe.

¹⁵⁰ § 82 Abs. 3 HGO.

¹⁵¹ Nassauische Landeszeitung vom 3 Oktober 1974, vom 26. September 1974 und vom 17. Oktober 1974.

Die Stadtverordnetenvertretung

Linter wird seit 1974 von Limburg aus verwaltet. Also galt und gilt es, dafür zu sorgen, dass Linter auch in „Limburg“ präsent ist, vor allem in der Stadtverordnetenvertretung, denn: „Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde; sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.“¹⁵² Der Stadtverordnetenvertretung – so wird die Gemeindevertretung Limburgs genannt – gehören 45 gewählte Vertreterinnen und Vertreter an. Davon sind seit 1974 zwischen 4 und 6 Bürgerinnen und Bürger aus Linter; schließlich wurde Linter in den 80-er und 90-er Jahren zum zweitgrößten Stadtteil.

Die Stadtverordnetenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, den Stadtverordnetenvorsteher. Der Gemeindevorstand, (Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Magistrates), nehmen an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil, jedoch ohne Stimmrecht.

Nun wählen aber nicht die einzelnen Stadtteile ihre eigenen Vertreter in die Gemeindevertretung Limburgs, sondern es werden die einzelnen Parteien (bzw. Listen) gewählt. So musste man sich 1974 in Linter umstellen, denn bis 1974 spielte die Parteizugehörigkeit bei der Wahl der Linterer Gemeindevertretung (fast) keine Rolle, weil aus einer Einheitsliste Personen in die Gemeindevertretung Linters gewählt wurden.

Eine Liste der Stadtverordnetenvertreter aus Linter ist im Anhang zu finden.

Wenn nun ab 1974 jemand aus Linter in die Stadtverordnetenvertretung gewählt werden wollte (oder sollte), musste dafür gesorgt werden, dass die betreffende Person auf einen sicheren Listenplatz bei einer der politischen Parteien kam. Dafür aber musste man sich in der jeweiligen Partei engagieren.

Der Magistrat

„Der Magistrat ist der Gemeindevorstand. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als dem Vorsitzenden, dem hauptamtlichen Beigeordneten und 13 ehrenamtlichen Beigeordneten. Die 13 ehrenamtlichen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung 'Stadträtin / Stadtrat'.“¹⁵³

Mitglieder des Magistrates aus Linter:

Willy Lehnes	1974 - 1977	Rudi Butzbach	1989 - 1993
	1977 - 1981		1993 - 1994
	1985 - 1989		

Da die Mitglieder des Magistrates nicht zugleich Stadtverordnete sein können, musste z.B. Willy Lehnes 1974 und 1977 sein Mandat in der Gemeindevertretung zur Verfügung stellen.

Rudi Butzbach wurde 1995 von der Stadtverordnetenversammlung in Anbetracht seiner Verdienste um Linter und Limburg die Ehrenbezeichnung „Stadältester“ verliehen.

¹⁵² § 8 HGO

¹⁵³ § 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Limburg vom 17. April 1972 in der Fassung vom 15. August 1993.

Stadtverordnetenwahl in Linter - Stimmenverteilung in Prozent

	27.10.1974	21.03.1977	20.03.1981	10.03.1985	12.03.1989	07.03.1993
SPD	53,2	55,6	46,4	52,5	49,4	28,2
CDU	40,4	35,3	42,9	38,4	37,8	29,0
F.D.P.	5,7	8,2	4,6	5,3	5,4	2,5
FWG	0,6					35,7
DKP		0,9				
Grüne			6,0	3,7	7,5	4,6

Erläuterungen:

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands FWG Freie Wählergemeinschaft
CDU Christlich-Demokratische Union DKP Deutsche Kommunistische Partei Deutschlands
F.D.P. Freie Demokratische Partei Deutschlands Grüne Bündnis 90 - Die Grünen

1974, 1977 und 1989: ohne Briefwahl.

Weitere Daten zu den Wahlen in Teil IV – Tabellen; dort auch Quellenangaben.

Bürgermeister von Limburg seit der Eingemeindung Linters:

Kohlmaier, Josef 1965 – 1985
Dr. Rüdiger, Wolfgang 1985 – 1991
Arnold, Peter 1991 – 1993
Martin Richard ab 1993

Stimmzettel

für die Ortsbeiratswahl in dem Ortsbezirk
Limburg - Linter
am 20. März 1977

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen X	
1	Christlich-Demokratische Union Deutschlands Bastian, Winfried Stähler-May, Egon Schenk, Horst Fieskes, Margareta	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Butzbach, Rudi Rump, Dieter Haase, Margit Stille, Harald	SPD	<input type="radio"/>
3	Freie Demokratische Partei Stock, Reinhard Rebitzke, Gerhard Weil, Wolf	F.D.P.	<input type="radio"/>

Stimmzettel

für die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk
7 Linter
am 22. März 1981

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen X	
1	Christlich-Demokratische Union Deutschlands Stähler-May, Egon Dieter Schenk, Horst Bastian, Winfried Distler, Elisabetha	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Stille, Harald Rump, Dieter Ludwig, Hans-Jürgen Müller, Klaus	SPD	<input type="radio"/>
3	Freie Demokratische Partei Dr. Distler, Jürgen Wildmann, Anton Kamps, Konrad Heinrich	F.D.P.	<input type="radio"/>

Stimmzettel

für die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk 7 Linter
am 10. März 1985

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen X	
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ludwig, Hans-Jürgen Stille, Harald Müller, Klaus Welker, Ellen	SPD	<input type="radio"/>
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands Schenk, Horst Bastian, Winfried Stähler-May, Egon Weil, Herbert	CDU	<input type="radio"/>
3	Freie Demokratische Partei Prof. Dr. Distler, Jürgen Stock, Reinhard Wildmann, Anton	F.D.P.	<input type="radio"/>

Stimmzettel

für die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk 7 Linter
am 12. März 1989

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen X	
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands Schenk, Horst Stähler-May, Egon Bastian, Winfried Höllerges, Ursula Münz, Heinz	CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ludwig, Hans-Jürgen Schwenk, Axel Griebel, Klaus Bapst, Hardi Müller, Klaus	SPD	<input type="radio"/>
3	Die Grünen Vanecek, Leo	GRÜNE	<input type="radio"/>

Die Stimmzettel auf dieser wie auch die Stimmzettel zur Ortsbeiratswahl 1974 und 1993 und zur Gemeindevwahl 1981 stellte freundlicher Weise Horst Schenk zur Verfügung.

Stimmzettel

für die Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk 7 Linter
am 7. März 1993

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen X
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Hans-Jürgen Ludwig Harald Nink Harri Bapst Axel Schwenk Barbel Knapp SPD	<input type="radio"/>
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands Egon Stähler-May Horst Schenk Hans Lechner Rainer Stock Rainer Wieger CDU	<input type="radio"/>
3	DIE GRÜNEN Leo Vanecek GRÜNE	<input type="radio"/>
4	Freie Demokratische Partei Prof. Dr. Jürgen Distler Jessyca Fruhwirth F.D.P.	<input type="radio"/>
5	Freie Wählergemeinschaft Linter Dr. Sigrud Valeske-Winkler Georg Schmitt Edmund Fischer Willi Gohl Hans-Gerhard Kitzerow FWG	<input type="radio"/>

Stimmzettel

für die Gemeindewahl
in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
am 22. März 1981

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen X
1	Christlich-Demokratische Union Deutschlands Kohlmaier, Josef Schmich, Werner Eisenbach, Rudolf Gotthardt, Josef CDU	<input type="radio"/>
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Hahn, Erich Dr. Meyer, Klaus Möglich, Josef Neis, Ingrid SPD	<input type="radio"/>
3	Freie Demokratische Partei Strohmaier, Christa Brötz, Herbert Klein-Ilbeck, Manfred Reyl, Maria F. D. P.	<input type="radio"/>
4	DIE GRÜNEN Dr. Hauß, Hanns-Jochen Seip, Senta Wirth, Alfred Maxeiner, Helga GRÜNE	<input type="radio"/>

Bürger und Bürgerinnen in ihrem Land

1. Linter vor 1806

Im alten Reich gehörte Linter zum Kirchspiel Flacht und dieses zur Grafschaft Diez. Der Diezer Vertrag vom 27. Juli 1564 bestätigte die Zugehörigkeit des Kirchspiels zu Nassau-Dillenburg.

Am 12. Juli 1806 unterzeichneten 16 deutsche Fürsten in Paris den Rheinbund, in dem sich „ihre Trennung vom teutschen Reich und ihre Souveränität unter dem Protectorat Napoleons erklärten.“¹ Der Prinz von Nassau-Oranien (Dillenburg) verweigerte die Unterschrift unter die Rheinbundakte; er verlor daher seine Besitzungen an das 1806 gegründete Herzogtum Nassau. Somit gehörte ab 1806/1807 Linter zum Herzogtum Nassau.

Nach der Niederlage Napoleon in der Völkerschlacht von Leipzig erhielt Nassau-Oranien alle Besitzungen zurück; Linter gehörte wieder zu Nassau-Dillenburg. Dieser Zustand dauerte jedoch nicht lange. Der Wiener Kongress beschloss eine Neuordnung: „Der König der Niederlande verzichtet für sich und seine Nachkommen zu Gunsten des Königs von Preußen auf die souverainen Besitzungen, welche das Haus Nassau-Oranien in Deutschland hatte, und zwar auf die Fürstenthümer Dillenburg, Diez, Siegen und Hadamar.“² Linter gehörte nunmehr zu Preußen. Aber noch am gleichen Tag verzichtete Preußen auf die Gebiete Diez, Dillenburg, Hadamar und Beilstein und gab sie an das 1806 gegründete Herzogtum Nassau weiter; dafür gab Nassau an Preußen u. a. die Ämter Linz, Neuwied, Vallendar und Ehrenbreitstein ab.

2. Linter und die Landesstände im Herzogtum Nassau

Hatte der Untertan, der "Ortsbürger", ein Mitspracherecht bei Entscheidungen des Herzogs und der herzoglichen Regierung? Diese Frage wiegt umso schwerer, als die Gemeindeordnung 1816 von oben her, vom Herzog und seiner Regierung, konzipiert war. Hatten die „kleinen Leute“ im Dorf irgendwie die Möglichkeit einer Mitsprache? Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie sich langsam, sehr langsam ein „Parlament“ neben der Regierung einrichtete und wie der einfache Bürger in diesem Parlament vertreten war.

A Die Landesstände vor 1848

Im 18. Jahrhundert wurden die Souveränitätsrechte des Kaisers immer mehr eingeschränkt zugunsten der einzelnen Landesfürsten. Langsam verloren die Deutschen die Einheit des „Römischen Reiches Deutscher Nation“. 1806 erhielten die Fürsten Souveränitätsrechte – und die Bürger verloren einen Teil ihrer Freiheitsrechte. Schutz vor fürstlichem Despotismus sieht Freiherr vom Stein 1814 in den „Landesständen“; für sie fordert er eine Beteiligung an der Gesetzgebung.

An eine gleichmäßige Beteiligung aller Einwohner war in dieser Zeit noch nicht zu denken. So meinte 1790/91 Freiherr Karl Friedrich von Kruse, Präsident von Nassau-Usingen, „die Abstimmung nach Köpfen sei eine äußerst unverschämte Art, denn es gebe Volksklassen und Stände. Die Abschaffung des Adels sei der Einfall eines verbrannten Gehirns.“³ Und Freiherr Ernst Marschall, der 1803 Nachfolger Kruses als Staatsminister wurde, war der Meinung, „die Gelüste der niederen Volks-

¹ C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau. 1843, S. 389.

² Punkt 5 des Protokolls vom 31. Mai 1815, hier zitiert aus: Hermann Heck, Die goldene Grafschaft. 1956, S. 137

³ vgl. Struck, S. 142 ff.; Zitate hier: S. 143 f.

klassen müßten durch einen Bund zwischen den Regierenden und den höheren Volksklassen unterdrückt werden“, damit keine revolutionären Tendenzen entstehen.

Von Freiheitsrechten durften die Menschen in Linter nur träumen; denn sie gehörten allesamt nicht den „höheren Volksklassen“ an. In der Bevölkerung des Herzogtums, die in den Befreiungskriegen auch für ein Mehr an politischen Freiheiten gekämpft hatte, gab es „eine erhebliche politische Erregung“ gegen den Herzog und seine Landesregierung. – So wurde der 18. Oktober 1814 als Gedächtnis an die Schlacht von Leipzig „in nassauischen Gemeinden als ein großes, wahrhaftiges Nationalfest mit Jubel begangen“⁴. Dabei standen die Gedanken an Einheit, an nationale Freiheit von Frankreich, von Preußen und Österreich, und an bürgerliche Freiheit im Vordergrund. Auf dem Feldberg und der Platte bei Wiesbaden wurden Freudenfeuer entzündet. „Man darf wohl vom ersten Volksfest des Landes sprechen“.

Vorwiegend Studenten waren es dann, die sich am 18. und 19. Oktober 1817 auf der Wartburg versammelten; auch sechs Studenten aus Nassau waren dabei. Es war sozusagen die erste gesamtdeutsche Kundgebung. Erneut wurden die Ideen von Einheit und Freiheit propagiert.

All das war das verzweifelte Bemühen, die Fehlkonstruktion der Wiener Bundesakte von 1815 mit ihrer partikularistischen Fürstenherrschaft zu überwinden. Für Fürst Metternich, der den Vorsitz beim Wiener Kongress hatte, zählten ja nur die Fürsten, nicht aber das Volk, obwohl doch gerade in den Befreiungskriegen das deutsche Volk als neues politisches Element aufgetreten ist; „sein anti-revolutionäres, antiliberales und antinationales System vereinigte alle Parteien der Bewegung gegen sich und verpaßte die Stunde ruhiger Reform“⁵. Fürst Metternich besaß von 1816 bis 1850 als habsburgisches Thronlehen das Schloss Johannisberg im Rheingau; zu den häufigsten Besuchern gehörten Marschall und der Herzog von Nassau, der ihm zuliebe sogar eine feste Straße zum Johannisberg bauen ließ.

Die Regierung stand den Freiheitsbestrebungen reserviert und ablehnend gegenüber. So untersagte sie die politische Betätigung: „Es ist eine ebenso unvernünftige als gesetzwidrige Idee, wenn Privatpersonen glauben mögen, berufen oder ermächtigt zu sein, einzeln oder auch in Verbindung mit anderen selbständig oder unmittelbar jetzt oder künftig zu den großen Nationalangelegenheiten Deutschlands mitzuwirken.“⁶

Dennoch erhielt das Herzogtum Nassau 1814 als erster deutscher Staat – auf Anregung und unter Mitwirkung des Freiherrn vom Stein – eine nach damaligen Begriffen sehr freiheitliche Verfassung, die „auffallend moderne Staatsgrundsätze“⁷ enthält. Vom Stein lehnte, wie bereits gesagt, eine unbedingte Volkssouveränität ab; er trat für eine „natürliche“ Einteilung in Stände ein. – In einem Edikt vom 1. und 2. September 1814 formulierten Friedrich August, Herzog zu Nassau, und Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau, was bisher erreicht wurde:

- „Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in unserem Herzogthum getilgt; den Frohnd- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherrn gelöst.
- Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet.
- Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt.“⁸

Die Gedanken von Freiheit und Gleichheit der Bürger sind, das zeigt das Edikt, am Herzogtum nicht spurlos vorüber gegangen. „Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen Verfassung schon geschehen ist oder noch erforderlich ist, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.“

⁴ Struck S. 152

⁵ Struck S. 165

⁶ Struck S. 152

⁷ Bis 1833 standen diese Sätze im jährlichen Staats- und Adreßbuch des Herzogtums. „Als man 1844 dem Staatsbuch wieder eine solche Übersicht beigab, verzichtete man auf jene freiheitlichen Sätze.“ (Struck S. 145)

⁸ VOBl. 1814, S. 67ff.; ebenso das Zitat im folgenden Abschnitt.

Es sollte aber noch vier Jahre dauern, bis es zur Einrichtung der Landesstände kam. Das lag einerseits daran, dass 1815 neue Landesteile hinzukamen (unter anderem Nassau-Diez mit Linter) und die Steuerlisten noch unvollständig waren; andererseits zauderte der Landesfürst und seine Regierung, sicher aus Angst vor dieser neuen Form der Mitsprache.

Die Landesstände hatten zwei Abteilungen bzw. Kammern: Herrenbank und Deputiertenkammer. Die Stände wurden für sieben Jahre gewählt. Sie sollten einmal im Jahr (bis spätestens Ende März) zusammengerufen werden. Ihre Aufgabe war es, die Landessteuer und den Staatshaushalt zu kontrollieren und in begrenztem Umfang an der Gesetzgebung beteiligt zu sein. – Beide Kammern tagten zwar zur gleichen Zeit in der gleichen Stadt (Wiesbaden), aber in getrennten Räumen. Als bei der ersten Sitzung 1818 beide Kammern eine gemeinsame Grußadresse an den Herzog richteten, wurden sie von diesem darauf aufmerksam gemacht, „daß einer höchst wesentlichen Bestimmung der Verfassung entsprechend, künftig die Mitglieder der Herrenbank und die Mitglieder der Landesdeputierten-Versammlung sich nur in abgesonderten Deputationen immer mir nähern mögen“⁹. Der Herzog wollte also vermeiden, dass beide Kammern zusammen ihm gegenüber standen.

a. Die Herrenbank

Im Edikt vom 2. September 1814 war vorgesehen, dass neben den Prinzen des Hauses die jeweiligen Häupter einiger Fürstenhäuser die Mitgliedschaft in der Herrenbank als ein erbliches Recht besitzen sollten. Andere Mitglieder, die jedoch „zum teutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstand gehören und wenigstens 200 Gulden zu jedem Grundsteuersimplum in unserem Herzogthum beitragen“ mussten, konnte der Herzog nach „vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen“.¹⁰

Neue Bestimmungen enthält dann das Edikt vom 3./4. November 1815: der Herzog erteilte „den gesammten adeligen Gutseigenthümern in Unserem Herzogthum Sechs Virilstimmen bei der Herrenbank“.¹¹ In der Herrenbank waren die Fürsten und adligen Großgrundbesitzer unter sich. Das einfache Volk war allenfalls in der zweiten Kammer vertreten. Es ist jedoch bemerkenswert, dass die größte Opposition gegen Herzog und Regierung anfangs nicht von der zweiten Kammer, sondern von der Herrenbank ausging; im sogenannten „Domänenstreit“ wehrte sich die Herrenbank heftig dagegen, dass die Domänen herzogliches Hausgut als Ausgleich für die Aufhebung der Leibeigenschaft werden sollten.

b. Die Versammlung des Landesdeputierten

Zur Landesdeputiertenkammer gehörten 22 Mitglieder; vier Sitze hatten die Kirchen zu wählen, drei wurden von den Gewerbetreibenden der höheren Steuerklassen gewählt und 15 von den Grundbesitzern mit mehr als sieben Gulden Steuerbeitrag pro Simpel. Als Kandidaten kamen jedoch nur Grundbesitzer in Frage, „die zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens 21 Gulden und darüber beitragen, auch das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben“. – Somit konnten sich nur 0,4 Prozent der Bevölkerung an der Wahl zur zweiten Kammer beteiligen; nur 0,05 % kamen überhaupt als Kandidaten in Frage.¹²

Nach heutigem Verständnis war dies eine sehr schwache Repräsentanz der ganzen Bevölkerung, wurden „von der Herrenbank etwa 50, von der Deputiertenkammer etwa 84 000 Familien vertreten“.¹³ Durch die Einrichtung von zwei Kammern glaubten die Urheber der neuen Ordnung – nicht ganz ohne Grund –, die neue Form der Mitberatung besser in den Griff zu bekommen. Außerdem muss vermerkt werden: „Durch Wahlbeeinflussung war es der Regierung gelungen, sich eine Majorität zu

⁹ VOB. 188, S. 51

¹⁰ VOB. 1814, S. 71 ff. und 1815, S. 137 f.

¹¹ Eine Virilstimme (lat.: vir = Mann) ist die Einzelstimme eines Fürsten.

¹² Egidy S. 219

¹³ Struck S. 161

sichern.“¹⁴ So konnte der Herzog in den folgenden Jahren, unabhängig von Ständekammer und Herrenbank, seinen Willen durchsetzen. – Dennoch muss festgestellt werden, dass die zweite Kammer ausschließlich durch Wahl zustande kam; nunmehr existierten neben dem Herzog und seiner Regierung zwei Kammern mit dem Recht, gehört zu werden: Eine – wenn auch noch sehr schwache – Repräsentanz des Volkes.

3. Die Wahl zur Deputiertenversammlung

Zur Wahl der 15 Landesdeputierten aus dem Kreis der Grundbesitzer wurde das Herzogtum in drei „Wahlmänner-Districte“ eingeteilt. Die Ämter Limburg und Diez gehörten zum Distrikt Weilburg. Dieser hatte am 14. Februar 1818 vier Deputierte zu wählen. Ab 1821 stellte der Wahlkreis Weilburg sogar fünf Abgeordnete.

Am 9. März 1816 wurde ein „Verzeichniß der Wahlmänner und respectiven Wahlcandidaten“ veröffentlicht;¹⁵ unter den Wahlmännern „des zweiten Wahlversammlungs-Districts (Weilburg)“ ist unter „Amt Diez“ notiert: „Linter – Mohr, Georg“. – Einer aus Linter durfte also mitwählen – alle anderen Linterer waren ausgeschlossen.

Die Landesstände waren 1818 für sieben Jahre gewählt. So wurde 1825 eine Neuwahl der Landesstände angeordnet.¹⁶ Die Wahlversammlung in Weilburg wurde auf 10. Februar 1825 festgesetzt. Aus Linter ist kein Wahlmann notiert. Ist Georg Mohr unter die festgesetzte Grenze gefallen und somit kein Grundeigentümer im Sinn des Gesetzes mehr? Oder ist Georg Mohr gestorben und sein Grundbesitz auf seine Kinder aufgeteilt worden? – Erst 1836 ist wieder ein Wahlmann aus Linter dabei, wie die folgende Übersicht zeigt.

Wahlmänner aus Linter

Wahlversammlung Wahlmänner

14.02.1818	Neuwahl	Georg Mohr
17.02.1821	Nachwahl	Georg Mohr ¹⁷
04.03.1822	Nachwahl	Georg Mohr ¹⁸
10.02.1825	Neuwahl	- - -
23.03.1832	Neuwahl	- - -
05.03.1833	Nachwahl	- - -
17.03.1836	Nachwahl	Philipp Anton Göbel ¹⁹
06.03.1839	Neuwahl	Georg Wilhelm Fritz ²⁰ Philipp Anton Göbel
28.02.1846	Neuwahl	Georg Wilhelm Fritz ²¹ 19) Philipp Anton Göbel Wilhelm Schönberger (richtig wohl: Schöneberger)

¹⁴ Struck S. 150

¹⁵ „Extra-Beilage zu Nr. 7 des VOBl.“ vom 9. März 1816, S. 49 ff.

¹⁶ VOBl. 1825, S. 1 ff.

¹⁷ VOBl. 1821, S. 1 ff.

¹⁸ VOBl. 1822, S. 9 f.

¹⁹ VOBl. 1836, S. 34

²⁰ VOBl. 1839, S. 9 ff.

²¹ VOBl. 1846, S. 9 ff.

Die folgende Tabelle vergleicht Zahl der Wahlmänner aus den Gemeinden des Amtes Limburg 1818 bis 1846.

	1818	1825	1832	1839	1846
Limburg	12	12	12	9	5
Dauborn und Eufingen	19	20	19	14	17
Dehrn	3	2	5	5	4
Dietkirchen	-	1	2	1	1
Eschhofen	10	7	7	4	5
Heringen	20	15	12	10	10
Kirberg	8	8	8	7	12
Lindenholzhausen	12	10	13	12	11
Linter	1	-	-	2	3
Mensfelden	12	10	6	11	11
Nauheim	6	6	9	8	10
Neesbach	8	5	6	5	-
Niederbrechen	8	13	11	14	14
Oberbrechen	14	14	12	16	13
Staffel	1	4	3	5	4
Werschau	4	4	4	2	1

Linter hat in all den Jahren die wenigstens Wahlmänner stellen können.

Eröffnung der Ständeversammlungen 1818 - 1848

Jahr für Jahr wurde die Ständeversammlung für eine Sitzungsperiode nach Wiesbaden eingeladen. Die folgende Tabelle bringt die entsprechenden Daten der Eröffnungssitzungen:

1. Wahl- periode	2. Wahl- periode	3. Wahl- periode	4. Wahl- periode	5. Wahl- periode
17.02.1818	28.02.1825	30.03.1832	20.03.1839	14.03.1846
19.02.1819	20.02.1826	16.03.1833	24.02.1840	20.03.1847
20.03.1820	12.03.1827	31.03.1834	24.02.1841	06.03.1848
20.03.1821	03.03.1828	09.01.1835	31.03.1842	
26.03.1822	16.03.1829	29.03.1836	20.02.1843	
17.03.1823	01.03.1830	31.03.1837	10.02.1844	
23.02.1824	21.02.1831	30.03.1838	15.02.1845	

4. Das Wahlergebnis zur Deputiertenkammer 1818

Gewählt wurden am 14. Februar 1818 im Wahldistrikt Weilburg:

1. Herr Obristlieutnant Gödecke zu Freindiez,
2. Herr Hauptmann Friedrich Eberhard zu Dillenburg,
3. Schultheiß Georg Heinrich Schupp zu Niederbrechen, und
4. Schultheiß Fink zu Seelbach.

Die erste Versammlung der Landesstände in Wiesbaden fand am 17. Februar 1818 in Wiesbaden statt. In dieser Versammlung wurden vom Herzog – sicher beeinflusst vom Gedankengut der französischen Revolution – so etwas wie Grundrechte formuliert: „Wenn der Zweck der Staatsgesetze in dem Grundsatz zu finden ist, daß sie die Freiheit der zum Staatsverein verbundenen einzelnen Personen und Familien, sowohl in Ausübung ihrer persönlichen Rechte als auch im Gebrauch ihres Eigenthums dadurch sicher stellen sollen, daß Keinem in die persönlichen Rechte und in das Eigenthums des

Anderen einzugreifen gestattet bleibt; und wenn diese gesetzliche oder staatsbürgerliche Freiheit in nothwendiger, unzertrennlicher Begleitung die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz mit sich führt; so ist die Aufgabe der Verfassung in solchen gesetzlichen Bestimmungen zu finden, welche den Besitz und Genuß einer auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Gesetzgebung sichern und den Weg zu deren folgerechter weiteren Ausbildung eröffnen.“²² – In der Grußadresse der Ständeversammlung vom 8. März 1818 an den Herzog wird die Versammlung erstmals „Landtag“ genannt; bei der Eröffnung 1825 benutzt auch der Herzog die Bezeichnung „Landtag“.

5. Ein zweiter Anlauf: Freiheitsbewegungen ab 1831

Wenn der Herzog Steuern erheben wollte, musste dies von beiden Kammern gebilligt werden; dabei wurden die Stimmen der Herrenbank und der Deputiertenkammer zusammengezählt. Um die Majorität der Deputierten zu brechen, ernannte 1831 die Regierung vier neue Mitglieder der Herrenbank, womit sich die Repräsentanz der Deputiertenkammer erneut verschlechterte. 16 Deputierte verzichteten daraufhin auf ihre Funktion, solange der Herzog nicht die Vermehrung der Herrenbank zurücknehme. Die 16 „rebellischen“ Deputierten wurden teilweise gerichtlich belangt und verurteilt, so z.B. Herber, der Präsident der Deputiertenkammer.

Am 27. Mai 1832 kamen 30 000 Teilnehmer zum Hambacher Fest zusammen; erneut wurden die Volkssouveränität und die nationale Einheit gefordert. Die Stimmung im Land war gereizt: „Fürsten zum Land hinaus“, so begann ein Lied. – „Schon im Oktober 1831 richtete die nassauische Regierung eine geheime politische Polizei ein, die sorgfältig alle verdächtigen Personen und den Postverkehr überwachte.“²³(21)

Die Bewegung von 1830/31 erfasste tiefere Schichten des Volkes als die Opposition von 1814. Das Bürgertum wurde stärker, bekam ein größeres Selbstwertgefühl. Die Bürger wehrten sich gegen die Vielstaaterei in Deutschland und traten für die bürgerlichen Freiheiten ein. Mit der Politik des Herzogs und der herzoglichen Regierung war man unzufrieden. So gab es 1831 eine Massenpetition nassauischer Gemeinden für einen Beitritt zum Zollverein, den auch die Majorität der Herrenbank befürwortete, während die Regierung auf ihre Souveränität pochte und sich nur sehr zögernd dem Zollverein öffnete.

Und es gärte weiter in deutschen Landen. „Die deutsche Einheit gleicht einer Wurst, nicht bloß darin, daß sie an beiden Enden festgebunden ist, sondern daß sie zweimal aufhört, statt einmal anzufangen und daß nur derjenige, welcher aufschneidet, sagen kann, was in beiden steckt.“ So schrieb die Mainzer Karnevalszeitung 1844.²⁴ Gerade die Narren wussten zu allen Zeiten unter dem Schutz der Narrenfreiheit durch eine versteckte Sprache die Zensur geschickt zu umgehen. Trotz Pressezensur bewirkten die Zeitungen 1846, dass mit einem Schlag das politische Interesse erwacht war.

Beim Kampf um persönliche Freiheitsrechte standen die beiden Konfessionen abseits. Die sogen. „Heilige Allianz“, bestehend aus dem protestantischen Preußen, dem katholischen Österreich und dem orthodoxen Russland, beruhte auf dem Gedanken, es sei gottgewollt, dass der Untertan zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sei. So forderte der katholische Jurist Moritz Lieber aus Camberg die „Konformität mit dem Willen der Obrigkeit, die Stellvertreter des göttlichen Willens sei.“²⁵ – Und „der evangelische Landeskatechismus von 1831 vertritt mit seiner Definition des Staates ganz den Standpunkt der Regierung, wenn er den Staat als Vereinigung aller Einwohner eines Landes unter einem Oberhaupte oder Landesherrn bezeichnet, um unter Anwendung bestimmter Gesetze Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten“.²⁶

²² VOB1. 1818, S. 29 f.

²³ Struck, S. 164

²⁴ Struck, S. 169

²⁵ Struck, S. 164

²⁶ Struck, S. 162

B Die Märzrevolution 1848 und das Wahlrecht vom 5.4.1848

Die Nachricht vom Ausbruch der „Februarrevolution“ in Paris 1848 verbreitete sich sehr schnell in Deutschland. Die Unzufriedenheit mit den Regierungen wurde immer größer, der Ruf nach Freiheit und Einheit immer lauter. Im März 1848 gab es überall in Deutschland öffentliche Kundgebungen: Volksvertretungen in allen deutschen Staaten, Volksbewaffnung, Freiheit der Presse, Versammlungsfreiheit, ein deutsches Parlament, Schwurgerichte, so lauteten damals die wichtigsten Forderungen.

Aber es gab auch Leute, die die Unruhe im Land unter dem Deckmantel der Freiheit für ihre Zwecke ausnutzten:

- In Bleidenstadt fielen „die Gegner der Simultanschule über deren Anhänger her; diese zogen blank, die anderen auch, und es kam zu einem regelrechten Religionsmessengefechte“.²⁷
- Am 18. Juli 1848 wurde die Thurn- und Taxische Postkutsche zwischen Esch und Glashütten überfallen; 6 000 Taler fielen den Räubern in die Hände; der Postillion erkannte die aus Esch stammenden Täter, die gefasst und zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden.
- Die Lahnschiffer wehrten sich gegen fremde Schiffe auf der Lahn; sie sägten im Dezember 1848 des nachts bei Balduinstein einen Nachen der Firma Haniel und Huysen entzwei.
- Abgeordnete wurden von ihren Wählern beschimpft; so wurde z. B. der Abgeordneten Zollmann bei Kirberg tätlich angegriffen.

Maßgebender Reformers in Nassau war August Hergenbahn, Prokurator am Oberappellationsgericht in Wiesbaden. Hergenbahn, geboren in Usingen, besuchte die Schule in Idstein und Weilburg.²⁸ Er lud die gesamte nassauische Bevölkerung für den 4. März 1848 nach Wiesbaden ein, um sich seine Forderungen, u.a. die nach einem neuen Wahlgesetz, vom Volk bestätigen zu lassen. Etwa 40 000 Menschen, z.Tl. mit Sensen, Flegeln und Äxten abenteuerlich bewaffnet, kamen nach Wiesbaden. Unter dem Druck dieses „Volksbegehrens“ hat Herzog Adolf nach der Rückkehr von einer Reise in einer „landesherrlichen Proclamation“ formuliert (hier nur auszugsweise wiedergegeben):²⁹

„Getreue Nassauer! Gestern Nachmittag von einer achttägigen Reise zurückgekehrt, habe ich die außerordentliche Lage des Landes erfahren. Ihr habt von mir gefordert:

- unbedingte Preßfreiheit,
- sofortige Einberufung der zweiten Kammer lediglich zur Entwerfung eines neuen Wahlgesetzes, welches auf dem Hauptgrund beruht, daß die Wählbarkeit nicht an einen gewissen Vermögensbesitz gebunden ist.

Diese Forderungen, deren Gewährung Euch mein Minister versprochen und meine Mutter und mein Bruder mit Ihrem Namen verbürgt haben, genehmige ich und werde ich halten. Jetzt gilt es Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten; dieß ist um so nothweniger in einer selbstständigen freien Gemeinde-Verfassung, die ich Euch gerne geben werde.“

Ob er sie wirklich „gerne“ geben wollte sei dahingestellt, berichtet W. H. Struck doch: Am 5. März fragte er verzweifelt seine Vertrauten: „Soll ich den Unsinn, den ich gestern Abend versprochen habe, ausführen?“³⁰

In unserem Zusammenhang ist vor allem von Bedeutung, dass man vom Herzog die „sofortige Einberufung der zweiten Kammer lediglich zur Entwerfung eines neuen Wahlgesetzes“ forderte; eine Mitwirkung der ersten Kammer, der Herrenbank, war nicht erwünscht.

Bereits einen Monat später, am 5. April 1848, hat der Herzog die neue Wahlordnung unterzeichnet.³¹ Diese legte fest „daß in Zukunft die Repräsentation des Landes in einer Kammer stattfinden, und die Wählbarkeit zum Volksabgeordneten von einem bestimmten Vermögensbesitz nicht anhängig seyn soll“.

²⁷ vgl. Spielmann; S. 117, 156 f.

²⁸ Hergenbahn wurde 1848 ins Staatsministerium berufen; bereits im Juni 1849 trat er zurück; im Dezember 1849 wurde ihm die Funktion des Generalstaatsprokurators beim Kassationshof übertragen.

²⁹ „Extrabeilage zu Nummer 4 des VOBl. des Herzogthums Nassau vom 3. März 1848“, S. 21

³⁰ Struck S. 171

³¹ VOBl. 1848, S. 73 ff.

Die Menschen mussten nun lernen, ihre politische Meinung durch Wahlen auszudrücken; notwendig dafür war, dass Gleichgesinnte sich organisierten. Es gab 1848 vor allem drei Parteien:

1. Die Demokratische Partei, gegründet am 4. März 1848. Diese liberal eingestellte Partei erstrebte die deutsche Einheit sowie die vollständige Gleichstellung aller Deutschen.
2. Die Konstitutionelle Partei. Sie trat ein für eine Monarchie auf demokratischer Grundlage: das bestehende Regierungssystem (mit dem Herzog an der Spitze) sollte erhalten bleiben, aber durch demokratische Rechte und das Streben nach nationaler Einheit ergänzt werden. Gegründet wurde die Partei am 7. April 1848. Ihr prominentester Vertreter war August Hergenhahn.
3. Der Zentralverein für religiöse Freiheit. Die Katholiken Limburgs waren unzufrieden, dass Herzog und Landesregierung in interne Dinge der Kirche (z.B. die Pfarrerernennungen) hineinregierte und verlangten vom Herzog Freiheitsrechte auch für die Kirche.

Die Wahlberechtigung

Alle volljährigen männlichen Gemeindeglieder hatten nunmehr das Recht, sich in ihren Heimatorten an den Wahlen zu beteiligen. Volljährig waren nach dem Gesetz vom 29. April 1831³² alle Bürger über 23 Jahren. Es ist bereits oben erwähnt worden, dass wahlberechtigt nur die volljährigen Gemeindeglieder waren, die wirtschaftlich selbständig waren. Diese wie auch die folgende Bestimmung dürfte sicher zu Unzufriedenheit geführt haben: „Von dem Stimmrecht ausgeschlossen sind diejenigen, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen genießen.“³³

Die Urwahl in den Gemeinden

Es war eine „indirekte“ Wahl vorgesehen: Jede Gemeinde, so auch Linter, bildete einen „Urwahlbezirk“. Auf je 100 Einwohner wurde in Urwahl ein Wahlmann gewählt. Nachdem sich die Wähler zur festgesetzten Stunde im Wahllokal des Ortes – meist Kirche, Schule oder größeres Wirtshaus – versammelt hatten, wurden die Türen verschlossen. Durch die Versammlung wurden ein Vorsitzender, zwei Schreiber und zwei Stimmzähler ernannt. Auf jedem Wahlzettel mussten soviel Namen stehen, wie in der Gemeinde Wahlmänner zu wählen waren.

Urwahl in Linter 1848: Linter hatte damals etwa 310 Einwohner; demnach waren in Linter drei Wahlmänner zu wählen. Die Urwahl in den Gemeinden war auf Dienstag, den 18. April 1848, festgelegt.³⁴ Leider sind die Namen der Gewählten nicht bekannt.

Die in den einzelnen Gemeinden in Urwahl gewählten Wahlmänner hatten dann die Volksvertreter zu wählen. Es standen damals zwei Wahlen an:

1. Die Wahl der „Ständekammer“ in Wiesbaden, auch „Nassauischer Landtag“ genannt. Das Herzogtum wurde in 14 Wahlkreise eingeteilt; der Wahlbezirk VI bestand aus den Ämtern Diez und Limburg; aus diesem Wahlkreis waren drei Personen in die Deputiertenkammer, der insgesamt 41 Männer angehörten, zu wählen. – Die Wahl im Wahlbezirk VI wurde für 1. Mai 1848 angeordnet. Gewählt wurden „Ludwig Born zu Langenscheid; Caplan Carl Ludwig Creutz zu Dietz; Carl Zollmann zu Limburg“.³⁵

Urwahl in Linter 1850 (Nachwahl): Da Pfarrer Creutz aus Heftrich ausschied, wurde im Wahlbezirk 6 (Limburg-Diez) eine Nachwahl angeordnet; die Urwahl in den Gemeinden war Sonntag, 3. November 1850, die Deputiertenwahl am 18. November 1850 in Diez.³⁶ Gewählt wurde aus jeder der 3 Steuerabteilungen ein Wahlmann; die Namen sind leider nicht bekannt.

³² VOBl. 1831, 13 f.

³³ § 9 der Wahlordnung, VOBl. 1848, S. 75. – Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in § 4 der Ordnung für die Wahl der Deputierten vom 25. November 1851, VOBl. 1851, S. 338 f.

³⁴ VOBl. 1848, S. 90

³⁵ VOBl. 1848, S. 112

³⁶ VOBl. 1850, S. 96

2. Die Wahl der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt. Für diese Wahl war das Herzogtum in sechs Wahlkreise eingeteilt; zum Wahlkreis 3 gehörten die Ämter Weilburg, Runkel, Diez und Limburg. Die Wahlmänner kamen am 25. April 1848 in Limburg zusammen; gewählt wurde Friedrich Schulz aus Weilburg.³⁷ 35)

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, hier über die Verhandlungen der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche zu berichten. Die Stimmung bei vielen Mitgliedern bringt vielleicht folgendes Zitat von Hagens wieder: „Seit 33 Jahren haben die Regierungen uns unterdrückt, seit 33 Jahren haben sie uns unsere größten, unsere höchsten Rechte vorenthalten, sie haben unsere patriotisch gesinnten Männer in die Kerker geworfen, sie haben durch ihre verrottete Diplomatie dieses Volk, das berufen war, die Königin der Völker zu sein, zu einer Dienstmagd erniedrigt.“³⁸ – Am 27. Dezember 1848 wurden von der Nationalversammlung in Frankfurt „Grundrechte“ erlassen, die dann am 28. Dezember 1849 im Herzogtum Nassau in Kraft gesetzt wurden: „Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesrechte sind abgeschafft. Alle Staatsangehörige sind vor dem Gesetze gleich.“ (§ 4) – „Jeder Staatsangehörige hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern.“ (§ 10).

Aber schon am 27.9.1851 wurden die Grundrechte wieder aufgehoben;³⁹ von Freiheit durfte wieder nur noch geträumt werden.

Die Eröffnungssitzung der Ständeversammlung am 22. Mai 1848 in Wiesbaden, für die am 11. Mai 1848 eingeladen worden war, stand jedoch noch ganz unter dem Einfluss der Märzrevolution; die Sitzung wurde vom Herzog mit einer Rede feierlich eröffnet: „Mein Ziel ist wie das Ihrige die größtmögliche Verwirklichung der Freiheit und Wohlfahrt der Einzelnen, wie der Gesamtheit. - Ein Gesetzentwurf zu einer freien, auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden Gemeindeordnung wird Ihnen vorgelegt werden.“⁴⁰

C Der Sieg der Reaktion – Das Wahlgesetz vom 3. Dezember 1849

Nachdem die Regierung den Menschen Freiheitsrechte verweigerte, sind viele freiheitlich Gesinnte ausgewandert bzw. mussten viele auswandern, vor allem in die Vereinigten Staaten, galten diese doch als Land der Freiheit: „Man lebt hier ganz frei und spricht, was man will. Man braucht keine Mütze vor den hohen Herrn abzuziehen wie in Deutschland; keiner verachtet den anderen“, so schrieb ein ausgewandeter Bewohner eines Dorfes bei Biedenkopf am 6. November 1852.⁴¹ – Es „zeigt sich deutlich, wie das Idealbild der freiheitlichen Verfassung Nordamerikas auf die politische Gedankenwelt einwirkte. Dazu gehörten auch die Gebrüder Ludwig und Wilhelm Snell aus Idstein. Sie planten schon 1816 die Auswanderung nach Amerika, um, wie Wilhelm Snell schrieb, 'frei leben und frei sterben' zu können.“

Am 31. Januar 1850 wurde der „Erfurter Reichstag“ gewählt. Der Erfurter Reichstag (Erfurter Unionsparlament) sollte, nachdem die Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche ihr Ziel einer gesamtdeutschen Lösung nicht erreicht hatte, die Verfassung für eine kleindeutsche Lösung unter Preußens Führung erarbeiten. Für die Wahl zum Erfurter Reichstag wurde am 3. Dezember 1849 ein neues Wahlgesetz erlassen.⁴² Dieses hat wesentliche Rechte, die 1848 gewährt wurden, wieder zurückgenommen. Es gab nur eine indirekte Wahl: In einer Urwahl wurden Wahlmänner gewählt. Die Wähler wurden „in drei Abtheilungen getheilt. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern in dem Wahlbezirk zu entrichtenden directen Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller

³⁷ VOBl. 1848, S. 102

³⁸ Vgl. Otto Heinrich Müller, Deutsche Geschichte, Frankfurt 1949, S. 167.

³⁹ VOBL 1849, S. 613 ff.; VOBl. 1851, S. 267

⁴⁰ VOBl. 1848, S. 114 a f.

⁴¹ Struck, Auswanderung S. 101; auch die weiteren Zitate in diesem und dem folgenden Abschnitt aus dem Artikel von Struck.

⁴² VOBl. 1849, S. 537 ff.

Wähler des Wahlbezirks fällt.“ (§ 11). Die Mitglieder jeder Abteilung zahlten also zusammen je ein Drittel des gesamten Steueraufkommens. Obwohl zur 3. Abteilung die meisten Urwähler gehörten, durfte sie nur einen Wahlmann stellen, genau wie auch die erste und die zweite Abteilung.

Urwahl 1850 im Wahlbezirk Mensfelden

Die Wahl war für 31. Januar 1850 angeordnet. – Bei dieser Wahl bildete Linter⁴³ zusammen mit Mensfelden, Heringen und Nauheim einen Wahlbezirk. Aus jeder Steuerabteilung war je ein Wahlmann zu wählen; die Namen der Gewählten sind nicht bekannt.

Ob viele Linterer an der Wahl in Mensfelden teilnahmen, ist zweifelhaft. Wahlunterlagen aus dieser Zeit fehlen. In vielen Wahlbezirken kam keine Wahl zustande; und wo sie zustande kam, war die Wahlbeteiligung gering: „Üblich war eine Wahlbeteiligung von 5 – 6%.“⁴⁴ Die äußerst geringe Wahlbeteiligung hatte mehrere Gründe:

- Die Wähler waren seit 1848 oft zur Wahl aufgerufen, und das z. Tl. nach unterschiedlichen Wahlsystemen. – Die Wahlprozedur war kompliziert; weder Regierung noch die Wähler hatten Erfahrungen mit Wahlen.
- Das Dreiklassenwahlrecht hat den Wählern in der 3. Abteilung nur einen geringen Einfluss zugebilligt; kein Wunder, dass gerade die ärmere Bevölkerung wenig Interesse an der Wahl zeigte.
- Zur Zeit der Wahl mitten im Winter gab es starken Schneefall (mit knietiefem Schnee sogar in der Mainebene), Sturm und Kälte.

Weil das Herzogtum Nassau vier Abgeordnete nach Erfurt zu entsenden hatte, wurden vier Wahlkreise eingerichtet. Der 2. Wahlkreis bestand aus den Ämtern Diez, Hadamar, Limburg, Montabaur, Runkel und Weilburg; Wahlort war Limburg.

Unversehens war aus der früheren Wahl von 1818, bei der der Grundbesitz Bemessungsgrundlage war, jetzt eine Wahl nach der Steuerleistung geworden. – Und noch etwas fällt auf: „Die Wahlen erfolgen in den einzelnen Abtheilungen durch offene Stimmabgabe zu Protokoll.“ (§ 16). Das gleiche gilt für die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner in den 4 Wahlkreisen. 1848 gab es noch eine geheime Wahl; 1849 gehörte das schon wieder der Vergangenheit an. Die Revolution war gescheitert; die Reaktion hatte gesiegt.

D Das Wahlgesetz vom 25.11.1851

Die Ständeversammlung war 1848 für drei Jahre gewählt worden. So standen 1851 Neuwahlen an. Die Wahl wurde 1852 durchgeführt nach einem neuen Wahlgesetz, das am 25. November 1851 erlassen wurde.⁴⁵ Mit diesem Wahlgesetz wurde eine „Konsolidierung des reaktionären Systems“⁴⁶ erreicht:

- „Das provisorische Gesetz vom 5. April 1848 wird aufgehoben.“ (§ 1) „Das provisorische Gesetz vom 5. April 1848 hat sich mit meinen bundesmäßigen Verpflichtungen als unvereinbarlich erwiesen. Ich habe mich deshalb genöthigth gesehen, Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Ständeversammlung zu treffen.“ Dies teilte der Herzog bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 15. März 1852 mit.⁴⁷
- „Wir wiederholen, daß Wir die in dem Edict vom 1/2. September 1814 verliehenen verfassungsmäßigen Rechte in vollem Umfang aufrecht erhalten werden.“ (§ 2) – Die Rechte der Grundbesitzer wurden aufrecht erhalten; die Bauern hatten das Nachsehen.
- „Die Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern.“ (§ 3)

⁴³ Die Einwohnerzahl von Linter wurde mit 309 angegeben; vgl. VOBl. 1849, S. 561.

⁴⁴ Egidy, S. 277

⁴⁵ VOBl. 1851, S. 333 ff.; 1852, S. 21 ff. und S. 54.

⁴⁶ Egidy, S. 285

⁴⁷ VOBl. 1852, S. 87

Die erste Kammer bildeten:

- o „die Prinzen Unseres Hauses“ sowie die „Besitzer der in unserem Herzogthum gelegenen Standes- und Grundherrschaften“.
- o „sechs von den höchstbesteuerte Grundbesitzern zu wählende Abgeordnete“.
Für die Wahl der sechs Grundbesitzer wurden sechs Wahlkreise gebildet; der 3. Wahlkreis (mit den Ämtern Hadamar, Diez, Limburg, Runkel und Weilburg) wählte am Samstag, dem 4. Februar 1852 in Limburg. – Von den 30 Wählern war keiner aus Linter. – Gewählt wurde Johann Höchst, Obertiefenbach, vormaliger Schultheiß.
- o „drei von den höchstbesteuerten Gewerbetreibenden zu wählende Abgeordnete“.
Es wurde für das Herzogtum nur ein Wahlbezirk eingerichtet; gewählt wurde am Montag, dem 16. Februar 1852 in Limburg der Limburger Kaufmann Eduard Trombetta.⁴⁸

Die zweite Kammer bestand aus 24 Abgeordneten, die in 24 Wahlkreisen gewählt wurden; das Amt Limburg bildete den 9. Wahlkreis. Die Abgeordneten für die zweite Kammer wurden durch Wahlmänner gewählt.

Urwahl in Linter 1852

Die Urwahl (Wahl der Wahlmänner) in den Gemeinden fand am 9. Februar 1852 nach dem Dreiklassenwahlrecht statt. Die Wahlbeteiligung insgesamt war sehr gering; z. Tl. ist die Wahl sogar ausgefallen. Gewählt wurde aus jeder der drei Steuerabteilung ein Wahlmann.

Die Wahlmänner des 9. Wahlkreises wählten am Mittwoch, dem 18. Februar 1852, Johann Knapp aus Dauborn.

Die Angst von Herzog und Regierung wurde immer größer. Im Februar 1852 wurden Turnvereine aufgelöst, da sie Orte staatsgefährdender politischer Zwecke seien; 1856 wurden z.Tl auch Gesangsvereine verboten. Es gab eine Verfolgungswelle in Deutschland, auch im Herzogtum Nassau. Gegen freiheitliche Gesinnung wurde mit diktatorischer Gewalt vorgegangen.

In der Bevölkerung gab es durchaus unterschiedliche Meinungen zur Politik des Herzogs und seiner Regierung hatte. Zudem hatte man noch wenig Erfahrung im Umgang mit anderen politischen Meinungen, wie das folgende Beispiel anschaulich zeigt: Am 8. Juli 1848 gab es in Diez eine Schlägerei: Anhänger der konservativen, monarchisch eingestellten „Konstitutionellen“ griffen Mitglieder des demokratischen freisinnigen Diezer Turnvereins an, verprügelten sie und warfen sie in die Lahn, „aus der sie sich glücklicherweise durch Schwimmen retteten“. Am folgenden Tag zogen Horden, „mit Äxten bewaffnet, zum Turnplatz und schlugen dort alle Geräte kurz und klein“.⁴⁹

Die sechsjährige Amtszeit der Stände war 1858 abgelaufen. Daher wurden Neuwahlen angeordnet. Die Urwahl (Wahl der Wahlmänner) in den Gemeinden fand am 10. Februar 1858 statt. Gewählt wurde aus jeder der drei Steuerabteilung ein Wahlmann,

Gewählt wurden für die erste Kammer

- aus den Grundbesitzern am Samstag 13. Februar 1858 in Limburg der vormalige Schultheiß Johann Höchst aus Obertiefenbach.
 - aus den Gewerbetreibenden am Donnerstag 18. Februar 1858 Prokurator Hubert Hilf aus Limburg.
- Bei den beiden Wahlen zur ersten Kammer kam keiner der Gewählten aus Linter.

Die Wahlmänner aus den Gemeinden des Wahlkreises 9 wählten am 20. Februar 1858 in Limburg Domcapitular Rau aus Limburg in die aus 24 Abgeordneten bestehende 2. Kammer.^{50 47)}

⁴⁸ Hingewiesen sei auf das Trombetta-Haus in der Limburger Grabenstraße.

⁴⁹ Spielmann, S. 115 f.

⁵⁰ VOBl. 1858, S. 42 f.

Probleme mit der Ständeversammlung

Seit 1848 hat es gelegentlich Spannungen zwischen herzoglicher Regierung und der Ständeversammlung gegeben; der Herzog reagierte durch Unterbrechung oder Beendigung der jährlichen Sitzung:

- 1849 wurde „die Sitzungen der Ständeversammlung, welche durch Entschließung vom 8. Juni d.J. auf acht Tage unterbrochen worden sind, auf weitere vier Wochen“ vertagt.⁵¹
- Die Sitzung vom 7. März 1850 wurde am 26. März 1850 unterbrochen und auf den 25. September 1850 wieder einberufen. Es gab Streit um die neue „Landtagswahlordnung“ und andere Gesetze. Viele Deputierte blieben der Sitzung aus Protest fern. Daher wollte die Regierung erst wieder an Verhandlungen über diese Gesetze teilnehmen, wenn feststeht, „daß der Landtag im nächsten Monate durch Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern beschlußfähig bleibt“. Da auch am 2. April 1851 die Ständeversammlung nicht beschlußfähig war (nur 23 Deputierte waren erschienen), „hat das Staatsministerium den Landtag in dessen heutiger Sitzung auf Grund der von Seiner Hoheit dem Herzoge ertheilten Ermächtigung geschlossen“.⁵²
- Auch die Sitzung vom 5. März 1853 wurde am 8. Juli 1853 „auf unbestimmte Zeit“ vertagt; sie wurde neu für den 30. Januar 1854 einberufen, dann aber erneut vertagt: „Zu meinem Bedauern hat die Berathung der dem vorigen Landtage übergebenen Gesetzesvorlagen nicht den Fortgang genommen, welchen die Regierung im Interesse des Landes gewünscht hätte. Die Regierung hat sich dadurch genöthigt gesehen, den Landtag für das Jahr 1853 zu schließen und die noch unerledigt gebliebenen Gegenstände auf dem diesjährigen Landtage zur Schlußberathung zu bringen.“⁵³
- 1856 wird die für den 1. März 1856 einberufene Sitzung am 16. August 1856 „auf unbestimmte Zeit“ unterbrochen und am 11. März 1857 für geschlossen erklärt. Das Jagdgesetz war wohl der Anlass des Streites. Am 20. September 1855 hatte der Herzog „in Erwägung, daß die Verhandlungen über die der Ständeversammlung wiederholt vorgelegten Entwürfe eines Jagdgesetzes zu einer Vereinbarung nicht geführt haben“, das Jagdgesetz von 1848 aufgehoben und ein neues Jagdgesetz als „Act der Gerechtigkeit“ erlassen.⁵⁴ Die Bauern waren unwillig, dass die Jagd (oft noch über ihren Grundbesitz) meist den adligen Grundbesitzer vorbehalten war, und forderten angemessenen Wildschadenersatz.⁵⁵

Die Wahlen 1864 und 1865 zur Ständeversammlung

Durch die Starrsinnigkeit der Regierung wurden etwa ab 1859 die Gegensätze zwischen den „Konstitutionellen“ – diese plädierten für eine Monarchie, die jedoch durch ein Parlament eingeschränkt ist, – und den „Demokraten“, die die Monarchie abschaffen wollten, so gut wie beseitigt. Dadurch entstand ein großer Oppositionsblock unter dem Namen Liberale bzw. Fortschrittspartei. Die Katholiken hatten vom Staat Zugeständnisse erhalten und gehörten daher damals nicht mehr zur Opposition. Die liberale Opposition hatte am 1. März 1863 in Limburg eine große Tagung. Dort wurde gefordert:

- eine einheitliche Reichsgewalt und ein einheitliches Parlament,
- Rückkehr zum Staatsrecht von 1849,
- Trennung von Justiz und Verwaltung,
- Selbstverwaltung der Gemeinden,
- Preß- und Vereinsfreiheit,
- Aufhebung der feudalen Jagdrechte auf fremdem Gut und Boden.

Der liberale Block umfaßte 3/4 der Sitze. – Ab 1864 eskalierten die Probleme zwischen Landtag und Regierung. Wurde bislang in solchen Fällen vom Herzog nur die Sitzung unterbrochen oder beendet, so löste er jetzt gleich zweimal den Landtag nach der Eröffnungssitzung und einmal nach der zweiten Sitzung kurzerhand auf:

⁵¹ VOB1. 1849, S. 413

⁵² VOB1. 1850, S. 87; 1851, S. 57 f.

⁵³ VOB1. 1854, S. 1, S. 33 und S. 35 ff.

⁵⁴ VOB1. 1857, S. 75; VOB1 1855, S. 161 ff.

⁵⁵ Egidy, S. 73

Am 12. November 1863 wurde die Ständeversammlung turnusmäßig aufgelöst und gleichzeitig Neuwahlen angeordnet. Die Urwahl in den Gemeinden für die zweite Kammer fand Freitag, 20. November 1863 statt. Die Wahlmänner des Wahlkreises 9 (Amt Limburg) trafen sich Mittwoch, 25. November 1863. Da der gewählte Professor Bellinger aus Hadamar die Wahl ablehnte, wurde ein neuer Wahltermin für Samstag, 19. Dezember 1863, anberaumt; hier wurde „Geistlicher Rath Johann Georg Rau zu Limburg“ gewählt.⁵⁶

Die Versammlung wurde zwar am 24. März 1864 eröffnet, aber bereits am 2. November 1864 wieder aufgelöst: „Seine Hoheit der Herzog haben, nachdem die von der Mehrheit der Ständeversammlung während der diesjährigen Verhandlung des Landtags angenommenen Haltung die Aussicht auf ein dem Interesse des Landes entsprechendes Zusammenwirken derselben mit der Höchst-ihrer Regierung ausgeschlossen hat, die dermalige Ständeversammlung aufzulösen geruht.“

So wurden für den Dezember 1864 Neuwahlen angeordnet, bei der die Regierung „schwere Wahlbeeinflussung“ ausübte.⁵⁷ Die Urwahl in den Gemeinden fand am Donnerstag, dem 15. Dezember 1864, statt. Trotz der „Wahlbeeinflussung“ fielen in der 2. Kammer 20 Sitze (von 24) an die Opposition, 4 an die Klerikalen und kein Sitz an die Anhänger der Regierung. – In der Wahlmännerversammlung des 9. Wahlkreises wurde am 21. Dezember 1864 Geistl. Rat Johann Georg Rau wiedergewählt.⁵⁸

Doch auch mit dem neuen Landtag hatten der Landesfürst und die herzogliche Regierung schon bald nach der Eröffnung am 29. März 1865 Probleme. Der Landtag wurde bereits am 4. Mai 1865 wieder aufgelöst, „nachdem das Parteigetriebe in der zweiten Kammer die Verhandlungen des Landtags gehemmt hat“ und 20 Mitgliedern der Sitzung der Ständeversammlung fernblieben“. Eine Neuwahl wurde angeordnet. Die Urwahl in den Gemeinden fand am Sonntag, 2. Juli 1865 statt; Domherr Rau wurde von den Wahlmännern des Wahlbezirks 9 in Limburg am Dienstag, dem 11. Juli 1865, wiedergewählt.⁵⁹

Drei Wahlen in knapp 20 Monaten. Die Wahlprozeduren hatten jedoch keinen Erfolg:

o Bei der Neuwahl Ende 1864 wurden von 33 zu Wählenden 27 Kandidaten wiedergewählt, also 82 Prozent.

o Bei der Neuwahl Mitte 1865 wurden insgesamt wurden 25 Personen wiedergewählt (= 76 %).

Hofften Herzog und Regierung, dass andere Personen gewählt würden? Die Wahlen in Permanenz erinnern an Bernd Brecht's Ausspruch: „Wählt euch ein anderes Volk.“

1866 setzen sich die Spannungen zwischen dem Herzog und seiner Regierung auf der einen und dem Landtag auf der anderen Seite fort: Schon am 6. Juli 1866 wurde der Landtag wieder aufgelöst.⁶⁰ Zwar war bei der Auflösung noch von einer Neuwahl die Rede, aber dazu ist es dann nicht mehr gekommen: Am 15. Juli 1866 eilte der Herzog zur Armee. Er wurde besiegt. – Nassau wurde von Preußen annektiert, was damals bestimmten Kreisen nicht ganz unlieb war. So hatten vor allem die Liberalen für eine preußenfreundliche Politik votiert:

o Das Herzogtum war wirtschaftlich auf Handel mit Preußen angewiesen. Die Liberalen traten für eine Industrialisierung des Landes ein, während der Herzog an der Agrarstruktur des Landes festhielt. So wurde die Regierung zunehmend fortschrittsfeindlich.

o Die Liberalen sahen im damaligen Bundestag eine Verschwörung der kleinen Fürstentümer unter dem Protektorat Österreichs gegen das Streben der Bevölkerung nach nationaler Einheit. Sie glaubten, die deutsche Einheit am ehesten im Zusammengehen mit Preußen erreichen zu können, wobei sie durchaus keine Annexion Nassaus durch Preußen im Sinn hatten.

Der Herzog erklärte am 7. Juli 1866, dass er das Heil des Volkes in einer allgemeinen deutschen Verbrüderung suche, aber nicht unter Bevormundung einer einzelnen Macht. Eine solche Lösung aber

⁵⁶ VOBl. 1863, S. 315 ff; S. 341; 1864, S. 52.

⁵⁷ Struck, S. 202

⁵⁸ VOBl. 1864, S. 147 u. S. 155 ff.

⁵⁹ VOBl. 1865, S. 31; S. 97 ff. u. S. 358.

⁶⁰ VOBl. 1866, S. 135.

war damals nicht möglich, „da der Zerfall des Römischen Reiches Deutscher Nation vom Aufstieg Preußens und der Entfremdung Österreichs begleitet war“.⁶¹

Als es 1866 zum Krieg zwischen Preußen und Österreich um Schleswig Holstein kam, trat Nassau auf die Seite Österreichs. Preußen besiegte Österreich; die nassauischen Truppen zogen sich nach Bayern zurück. In Günzburg schließlich entließ der Herzog seine Truppen; im Tagsbefehl vom 8. September 1866 aus dem Hauptquartier Günzburg heißt es: „In Folge des unglücklichen Krieges hat mir der Sieger mein Land genommen.“

Nassau war einer jener vielen deutschen Kleinstaaten, der „in einer Zeit, als die Entwicklung mehr und mehr zur Großindustrie hinging, die wiederum den wirtschaftlichen Großraum verlangte, der bis zu einem gewissen Grad mit dem politischen Großraum gleichgesetzt werden darf, in ständig zunehmendem Maße zu einer Absurdität“ wurde.⁶² „Für eine dem modernen Verkehr angepaßte Raumordnung war die Aufgabe eines so kleinen Landes wie Nassau in einem größeren Ganzen ein natürlicher Vorgang.“⁶³ Die Entwicklung eines modernen Verkehrsnetzes wurde in Nassau verzögert und behindert, z.B. die Kanalisierung der Lahn. Gerade in den Verkehrswegen aber sah Goethe einen Garanten für die deutsche Einheit: „Mir ist nicht bange, daß Deutschland nicht eins werde; unsere guten Chausseen und künftigen Eisenbahnen werden schon das ihrige tun.“ Nassau aber wurde zu einem Staat, der eine moderne Verkehrspolitik verhinderte.

Die Einheit kostete jedoch ihren Preis: unter Preußen wurde kein Mehr an Freiheitsrechten erreicht; im Gegenteil: „Die Annexion durch Preußen legte dem Land ein Opfer an bürgerlicher politischer Freiheit zugunsten der nationalen Einheit auf. Denn trotz aller Erschwerungen durch Herzog und Regierung war das Verfassungsleben in Nassau reicher als in Preußen ausgebildet, wo Dynastie, Militäradel und Bürokratie gesellschaftlich den Ton angaben.“

⁶¹ Struck, S. 207

⁶² Konrad Fuchs, S. 134 ff.

⁶³ Dieses und die beiden folgenden Zitate aus Struck S. 206 und 166.

2. Linter und der Reichstag im Königreich Preußen

Von 1866 an vollzog sich der Prozess zur Einigung Deutschlands in zwei Schritten. Es war eine Einigung unter Preußens Führung und unter Ausschluss Österreichs. Der Zusammenschluss der deutschen Staaten sah ein Parlament vor: den Reichstag. Im folgende sei skizziert, wie der Reichstag gewählt wurde und welche Kompetenz er hatte.

A Der Norddeutsche Bund

Nach dem Krieg von 1866 – damals wurde das Herzogtum Nassau dem Königreich Preußen einverleibt – schlossen sich 17 norddeutsche Fürsten am 18. August 1866 mit Preußen zum Norddeutschen Bund zusammen. Bereits am 15. Oktober 1866 erließ der preußische König eine Wahlordnung für eine Reichstagswahl des Norddeutschen Bundes. Diese Wahlordnung wurde am 14. November 1866 auch für das am 20. September 1866 dem preußischen Staat einverleibte ehemalige Herzogtum Nassau vorgeschrieben:⁶⁴

- „Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.“ (§ 2)
- „Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.“ (§ 12)
- Die Wählerliste mussten vorher offengelegt werden; jeder konnte die Liste einsehen und auch Einspruch einlegen.
- Die Wahl war geheim. Gewählt wurden durch die Abgabe eines zusammengefalteten Stimmzettels; Wahlkabinen und Wahlumschläge gab es erst von der Reichstagswahl 1903 an. – Vordruckte Stimmzettel waren damals unbekannt; jeder besorgte sich (etwa von „seinem“ Wahlkandidaten) einen mit dessen Namen versehenen weißen Zettel, oder er nahm einen weißen Zettel und beschriftete ihn selbst. Dies führte, gerade bei den ersten Wahlen, zu einer Zersplitterung der Stimmen.
- Gewählt wurde der Reichstag für drei Jahre, ab 1893 für fünf Jahre.⁶⁵

Eine solche Wahlordnung war für die Menschen im ehemaligen Herzogtum Nassau, also auch für Linter, neu: Die Wahl zur früheren Ständekammer war indirekt, und die des Gemeinderates auf die Gemeindeglieder (also nicht auf die Einwohner der Gemeinde) beschränkt; nach 1854 galt hier das Dreiklassenwahlrecht, die Einteilung der Wähler nach der erbrachten Steuerleistung. Frauen waren von der Wahl ausgeschlossen, und das noch bis 1919!

Am 12. Februar 1867 fand die erste Reichstagswahl statt. Diese wie auch die späteren Wahlen wurden an einem Werktag durchgeführt. Zum Wahlkreis 4 (Regierungsbezirk Wiesbaden) gehörten die Ämter Diez, Hadamar, Limburg, Runkel und Weilburg, somit auch Linter. Aus jedem Wahlkreis wurde ein Abgeordneter nach dem Mehrheitswahlrecht in den Reichstag gewählt.

Der am 12. Februar 1867 gewählte „Reichstag“ war de facto nur ein „verfassungsgebender Reichstag, bestand seine Funktion nur aus der „Beratung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes“. ⁶⁶ Die am 17. April 1867 angenommene Verfassung – sie trat am 1. Juli 1867 in Kraft – sah die Einrichtung eines Reichstages vor. So war dann am 31. August erneut ein Reichstag zu wählen.

⁶⁴ Verordnungsblatt für Nassau 1866., S. 197 ff.

⁶⁵ 1907 wurde eine Neuwahl fällig, weil der Reichstag aufgelöst wurde; das Zentrum hatte 1906 Abstriche an einem Nachtragshaushalt für die Bekämpfung des südwestafrikanischen Aufstandes (Totentotten-Aufstand) verlangt. Die Reichstagswahl vom 25. Januar 1907 wurde dann auch Prompt „Hottentotten-Wahl“ genannt.

⁶⁶ § 1 der Wahlordnung.

Die folgende Tabelle bringt das Ergebnis beider Wahlen für den Wahlkreis 4 (Wiesbaden); Zahlen für einzelne Gemeinden liegen kaum, für Linter überhaupt nicht vor:⁶⁷

in %	Wahl am 12.2.1867	Wahl am 31.8.1867
Konservative Partei	3,8	34,5
National-Liberale Partei	71,8	61,0
Sonstige	24,4	4,6

Die (Deutsch) Konservative Partei bestand überwiegend aus Angehörigen des Adels, der Großgrundbesitzer, des Heeres, der Geistlichkeit und der höheren Beamten. Bis 1870 stützte sich die Politik Bismarcks weithin auf diese Partei.

Die National-Liberale Partei ging 1867 aus einer Spaltung der Deutschen Fortschrittspartei hervor, weil Abgeordnete des rechten Flügels der Fortschrittspartei der Politik Bismarcks positiv gegenüberstanden. Die Nationalliberalen vertraten vor allem das gebildete und vermögende Bürgertum.

Gewählt wurde im Wahlkreis 4 (Wiesbaden) in beiden Wahlen: Johann Knapp (geb. 1807), evgl., Gutsbesitzer in Dauborn, Hof Gnadenthal. Knapp kandidierte für die National-Liberale Partei.

Trotz der „fortschrittlichen Wahlordnung“ hatte der Reichstag des Norddeutschen Bundes, aber auch der des Kaiserreiches von 1871 eine sehr geringe Kompetenz; die Mitwirkung an der Gesetzgebung war dürftig. Das Budgetrecht des Reichstages umging Bismarck, indem er die Reichsausgaben durch Zölle und indirekte Steuern finanzierte. Eine politische Führung konnte der Reichstag daher nicht übernehmen. Der Bundesrat dagegen war mächtiger; seine Mitglieder wurden von den einzelnen Regierungen, diese von den Fürsten ernannt. Noch mächtiger war der Reichskanzler, der nur dem preußischen König bzw. Kaiser, nicht aber dem Bundesrat und erst recht nicht dem Reichstag verantwortlich war.⁶⁸

Durch nichts wird die Haltung Bismarcks zum Parlament deutlicher zum Ausdruck gebracht als:

- durch die Worte, die er wenige Tage nach seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten im Herbst 1862 vor den Abgeordneten Preußens sprach: „Nicht auf Preußens Liberalismus sieht Deutschland, sondern auf seine Macht. Nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden – das ist der Fehler von 1848 und -49, – sondern durch Blut und Eisen.“⁶⁹

Diese Worte wurden nicht vor dem Reichstag, sondern dem Abgeordnetenhaus Preußens gesprochen; dennoch beleuchteten sie seine Haltung zum Parlament schlechthin.

- durch die Tatsache, dass Bismarck den Haushalt Preußens längere Zeit ohne gesetzliche Grundlage führte: „Wir werden uns das Geld nehmen, wo wir es finden.“ Das war „kaum verhüllter Verfassungsbruch“.

Wenn auch die Kompetenz des Reichstags äußerst schwach war, so „besaß das Reichstagswahlrecht eine einzigartige Bedeutung sowohl als Meßlatte des politischen Willens der Bevölkerung wie als Instrument ihrer Mitwirkung am Staatsganzen“.⁷⁰ Der Reichstag wurde zu einer Bühne, wo verschiedene Bevölkerungsgruppen und Parteien ihre Unzufriedenheit mit der Politik Bismarcks artikulieren konnten und auch artikuliert haben. Kein Wunder, dass Bismarck später einmal die Einführung dieses Wahlrechts als den größten Fehler seines Lebens bezeichnet hat.

⁶⁷ Alle Zahlen über die Ergebnisse der Reichstagswahlen, soweit nichts anderes notiert, aus: Klein I, S. 737 – 789.

⁶⁸ Treue spricht von einer „stark demokratischen Verfassung des Norddeutschen Bundes“ (S. 11); ob dem wirklich so war, sei dahin gestellt.

⁶⁹ Diese wie auch die beiden folgenden Zitate aus: Müller, S. 180.

⁷⁰ Klein I, S. 2

B Der deutsche Reichstag

Infolge des deutsch-französischen Krieges nahmen die süddeutschen Fürsten Verhandlungen mit dem Norddeutschen Bund auf. Am 18. Januar 1871 wurde der preußische König in Versailles zum deutschen Kaiser ausgerufen. Damit hatte das „Heilige Römische Reich deutscher Nation“ eine Nachfolgerin. Das neue Reich war jedoch wesentlich kleiner: Österreich war nicht dabei; dieses ging ab jetzt einen eigenen Weg, wurde aber auch mit seinen Problemen vom „Reich“ allein gelassen.

Der Reichstag nach 1871 hatte im Großen und Ganzen die gleichen Befugnisse bzw. die gleiche Machtlosigkeit wie der Reichstag des Norddeutschen Bundes (s.o.).

Die Reichstagswahlen 1871 bis 1878

1871 musste ein neuer Reichstag – nunmehr für das ganze Reich – gewählt werden. Das Wahlrecht war das gleiche wie das des Norddeutschen Bundes. Nach wie vor gehörte Linter zum Wahlbezirk 4 (Regierungsbezirk Wiesbaden). Für die Wahl am 03. März 1871 liegen keine Zahlen aus den einzelnen Gemeinden vor:

in %	Amt Limburg	Wahlkreis 4
Deutsche Fortschrittspartei	53,7	62,1
Zentrum	46,3	36,2
Sonstige		1,8

Von der Wahl am Freitag, 10. Januar 1874, liegen erstmals Zahlen für Linter vor; es dürfte interessant sein, Linter mit einigen umliegenden Orten zu vergleichen:⁷¹

	Linter	Holzheim	Mensfeldn	Lind. h.hsn	Eschhofen	Limburg	Wahlkreis
DFP	82	103	235	2	2	350	11.023
Z				222	127	419	6.417
Sonst.							13
in %							
DFP	100,0	100,0	100,0	0,9	1,6	45,5	63,2
Z				99,1	98,4	54,5	36,8
Sonst.							0,1

DFP: Deutsche Fortschritts-Partei
Z: Zentrum

Linter wählte, wie auch Holzheim und Mensfelden, die DFP (Deutsche Fortschrittspartei), Lindenhofen und Eschhofen das Zentrum. In Limburg halten sich DFP und Zentrum fast die Waage. Im gesamten Wahlkreis kommt die Fortschrittspartei auf gut 2/3 aller Stimmen.

Gewählt wurde in beiden Wahlen Johann Knapp aus Dauborn, der bereits dem Norddeutschen Reichstag angehörte. Er war Mitglied der Deutschen Fortschrittspartei. Knapp starb 1875; so musste am Montag, 11. Oktober 1875, eine „Ersatzwahl“ durchgeführt werden, bei der Hubert Hilf gewählt wurde. Hubert Arnold Hilf aus Limburg, altkatholisch, geb. 1820, Teilhaber einer Handelsgesellschaft, gehörte wie Knapp der DFP an.

⁷¹ Die Zahl der Wähler in Linter wurde nachgetragen in Klein II, S. 2097; die anderen Zahlen aus: Klein I.

Die Deutsche Fortschrittspartei (DFP), 1861 im preußischen Abgeordnetenhaus gebildet, war eine Partei des Liberalismus; sie trat für Demokratie und Parlamentarismus auch in Preußen ein. Daher stand sie in Opposition zur Politik Bismarcks. 1884 ging die DFP in der Deutsch-Freisinnigen Partei auf.

Die Ergebnisse der Reichstagswahlen 1871 bis 1912 sind zusammengestellt in meinem Buch „Die Entwicklung der Demokratie in Limburg – Eine politische Geschichte der Stadt; S. 150 bis 154.

Bis zur Wahl 1878 wurden in Linter (wie auch in Mensfelden und Holzheim) fast ausschließlich die „Fortschrittlichen“ gewählt und mit ihnen auch ihr Kandidat: Hubert Hilf aus Limburg.

Im Mai 1878 wurde ein Attentat auf den Kaiser verübt. Es fielen Schüsse, „welche dem Haupte unseres geliebten Kaisers galten, der in wahrer Gottesfurcht seinem Volke dient und von ihm wieder geliebt wird. Der verkommene Klempnergeselle Hödel (am 21. Mai hingerichtet) und der gebildete Dr. Nobling (am 2. Juni gestorben im Gefängnisse) Bekenner der Sozialdemokratie waren es, welche gegen den Gesalbten die Hand erhoben. Ein Schrei der Entrüstung und des Schreckens ging durch das deutsche Volk. – Groß und furchtbar zeigte sich aber auch die Zahl der mit den Mördern Verbündeten und Gleichgesinnten und mußten überall schwere Strafen wegen Majestätsbeleidigung verhängt werden. – Gott wende alles zum Guten!“⁷² Das Attentat war für Bismarck Anlass, ein Ausnahmegesetz gegen die „Sozialistische Arbeiterpartei“ einzubringen, die bei der Wahl 1877 bereits 12 Abgeordnetensitze im Reichstag erringen konnte. Der Reichstag lehnte das Ausnahmegesetz ab. Ein zweites Attentat im Juni 1878, bei dem der Kaiser schwer verwundet wurde, hatte die Auflösung des Reichstages zur Folge. Der am Dienstag, 30. Juli 1878, neu gewählte Reichstag nahm dann das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ an; das Gesetz wurde mehrfach bis 1890 verlängert.

In Linter wurde, wie im ganzen Wahlkreis, der Kandidat der Fortschrittspartei Hubert Hilf wiedergewählt.

Die Reichstagswahl am Donnerstag, 27. Oktober 1881

in %	1. Wahlgang	Engere Wahl
Deutsche Fortschrittspartei	36,2	100,0
Konservative Partei	60,3	-
Zentrum	3,4	0,0

Das Wahlergebnis der Wahl vom 27. Oktober 1881 brachte eine Überraschung. Linter wählte im ersten Wahlgang mit über 60 % der Stimmen die Konservative Partei; die Fortschrittspartei kam in Linter nur auf 36%, in Mensfelden auf 87% und in Holzheim sogar auf 100%, während in Lindenhof und Eschhofen – wie bisher – fast ausschließlich das Zentrum gewählt wurde. Im ganzen Amt Limburg war Linter die einzige Gemeinde, in der die Konservativen auf mehr als 50% der Stimmen kamen. Gründe für die Wahlentscheidung in Linter sind nicht bekannt.

Da beim ersten Wahlgang im Wahlkreis kein Kandidat die absolute Mehrheit erreichen konnte, musste eine „Engere Wahl“, eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt werden. In diesem Wahlgang entschied sich Linter dann (wie bisher) für den Kandidaten der Fortschrittspartei: Gustav Münch, evgl., Hof Traisfurth bei Runkel.

Die Wahlen 1884 - 1907

Von 1884 an wählte Linter bis 1907 fast ausschließlich die National-Liberalen (NL).

⁷² Schulchronik Linter

Stimmenanteil der einzelnen Parteien bei den Reichstagswahlen in Linter 1884 bis 1907

in %	1884	1887	1890	1893	1898	1903	1907
NL	96,8	97,5	92,8	98,6	93,2	95,3	93,8
DFrP	3,2	2,5					
SPD			7,2	1,4	5,1	4,7	5,2
Sonst.					1,7		1,0

Die National-Liberale Partei war, wie bereits notiert, die Hauptstütze Bismarcks im Kulturkampf gegen die katholische Kirche, geriet aber ab 1877 in Opposition zu Bismarck, weil sie dessen Pläne zur Erhöhung der indirekten Steuern und zur Einführung eines Tabakmonopols als Eingriff in das Wirtschaftsleben ablehnten. Als die Partei in Linter gewählt wurde, stand sie bereits in Opposition zur Regierung.

Bemerkenswert ist, dass ab 1890 in Linter die SPD gewählt wurde: langsam formierte sich in Linter die – damals noch marxistisch eingestellte – Arbeiterklasse, sicherlich teilweise in Opposition zum Bauernstand.

Ein Blick auf die Nachbargemeinden zeigt, dass dort teilweise andere Parteien Zuspruch erhielten:

- Holzheim wählte 1887, 1890 und 1898 mehrheitlich die Freisinnige Partei, Mensfelden nur 1887.
- Lindenholzhausen und Eschhofen, aber auch Limburg wählten von 1884 bis 1890 ebenfalls die Freisinnige Partei; das Zentrum kandidierte in diesen Jahren nicht. – 1890 erreichte die SPD in Lindenholzhausen 20,3%, in Eschhofen sogar 30,5%. Ab 1893 wurde jedoch wieder - wie schon früher – das Zentrum gewählt.

Gewählt wurde im Wahlkreis bis 1890 – wie auch schon bei der Wahl 1881 - Gustav Münch als Kandidat der Deutsch-Freisinnigen Partei, die in Linter so gut wie keine Stimme erhielt.

Die Deutsch-Freisinnige Partei ging 1884 aus der Fortschrittspartei und Teilen der National-Liberalen Partei hervor. Sie zerfiel 1893 in die Freisinnige Volkspartei und die Freisinnige Vereinigung.

Ab 1893 wurde im Wahlkreis mehrheitlich die National-Liberale Partei gewählt, eben jene Partei, die auch in Linter seit 1884 die meisten Stimmen erhielt. Gewählt wurden 1893 als Kandidat der National-Liberalen Philipp Fink, evgl., aus dem Oberlahnkreis. 1903 und 1907 wurde Friedrich Buchsieb aus Runkel, evgl., gewählt; auch er gehörte der National-Liberalen Partei an. – Das Zentrum war von 1879 bis 1912 zeitweise die zweitgrößte Partei im Wahlkreis und dadurch fast immer in der Stichwahl dabei. 1898 konnte die Partei sich sogar in der Stichwahl durchsetzen und so Peter Paul Cahensly, 1838 in Limburg geboren, Kaufmann aus Limburg, in den Reichstag schicken.

Das Zentrum, im Dezember 1870 gegründet, war die Partei des politischen Katholizismus im Deutschen Reich, „das unter preußischer Führung als evangelisches Kaisertum die Katholiken zur hoffnungslosen Minorität machte“. ⁷³ Es stand zunächst der Politik Bismarcks ablehnend gegenüber, vor allem zur Zeit des Kulturkampfes. Später stützte das Zentrum die Wirtschafts- und Sozialpolitik des Reichskanzlers. Es wurde zeitweise zur stärksten Partei im Reichstag. – In Linter konnte das Zentrum nur vereinzelt – vor allem im zweiten Wahlgang – einige Stimmen gewinnen.

⁷³ Sigmund Neumann, Die Parteien der Weimarer Republik, Urban Taschenbücher, Verlag W. Kohlhammer, 5. Aufl., Stuttgart 1986, S. 41.

Die Reichstagswahl am Freitag, dem 12. Januar 1912

Im „Limburger Anzeiger“ vom 2. Januar 1912⁷⁴ sind die Wahlbezirke aufgeführt; für den „Wahlbezirk Linter“ ist notiert:

Seelenzahl: 473
Wahlvorsteher: Bürgermeister Wagner
Stellvertreter: Bürgermstr-stellvertr. Wilh. Anton Reinhardt
Wahllokal: Rathaus

Das Ergebnis der letzten Reichstagswahl vor dem ersten Weltkrieg wirft bereits im Wahlkreis und somit auch in Linter ein Schlaglicht auf kommende Entwicklungen. Es sei daher hier für Linter im Vergleich mit den Nachbarorten wiedergegeben.

Erster Wahlgang

in %	Linter	Holzheim	Mensfelden	Lindenholzhahn	Eschhofen	Limburg	Wahlkreis
K	51,5	4,0	77,2	90,0	91,8	53,4	46,4
NL	39,8	81,7	16,4	0,6	4,1	31,1	32,7
SPD	7,8	1,6	6,3	8,7	4,1	9,8	15,7
FoVP	1,0	12,7		0,6		5,7	5,3
Sonst.							0,1

Im ersten Wahlgang war die Konservative Partei mit 46,4% stärkste Partei im Wahlkreis, in Linter sogar mit über 50%. Noch stärker waren die Konservativen in Lindenholzhausen und Eschhofen, wo sie mehr als 90% der Stimmen erhielten. Da die Konservative Partei im Wahlkreis nicht die absolute Mehrheit erreicht hatte, war eine Stichwahl nötig.

Zweiter Wahlgang

in %	Linter	Holzheim	Mensfelden	Lindenholzhahn	Eschhofen	Limburg	Wahlkreis
K	52,9	8,3	79,6	98,4	95,2	57,5	48,4
NL	47,1	91,7	20,4	1,6	4,8	42,5	51,6

Im zweiten Wahlgang erhielten die Konservativen in Linter einen Prozentpunkt mehr, während im Wahlkreis die National-Liberalen, wenn auch sehr knapp, obsiegten.

Das Ergebnis beider Wahlgänge ist von Bedeutung:

- Wenige Jahre später, im ersten Weltkrieg, traten die Parteien der Linken, z.B. die SPD, für einen „Verständigungsfrieden“ (ohne Annexion und ohne Entschädigungen) ein, während die National-Liberalen und die Konservativen einen „Siegfrieden“, bei dem der Feind besiegt wurde, forderten.
- Als der Kaiser am 7. April 1917 die Abschaffung des Dreiklassenwahlrechtes bei den Gemeindewahlen zusagte und am 11. Juli 1917 der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes zustimmte, widersetzte sich dem eben jene Konservative Partei, die im 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden im ersten Wahlgang die stärkste Partei war.

Es sei erwähnt: im Reichstag erhielten die Deutsch-Konservativen und die Freikonservativen zusammen nur 57 (1907: 80) Sitze.

⁷⁴ HStAW 417/150.

Wahlbeteiligung in Linter bei den Reichstagswahlen 1871 - 1912

Die Wahlbeteiligung Linters lag bis 1903 stets unter dem Durchschnitt im Wahlkreis; nur im ersten und zweiten Wahlgang 1907 sowie im 2. Wahlgang 1912 war die Wahlbeteiligung Linters höher als der Durchschnitt im Wahlkreis.

Die Zahl der Wahlberechtigten Linters war gering; sie stieg im fraglichen Zeitraum auch nur geringfügig, von 92 im Jahr 1877 auf 109 im Jahr 1912.

Die folgende Tabelle gibt die Zahlen der Wahlberechtigten und der Wähler sowie die Wahlbeteiligung wieder; zum Vergleich wurde auch die Wahlbeteiligung im ganzen Wahlkreis notiert. Für die hier nicht angegebenen Wahlen liegen nur unvollständige Angaben vor, so dass keine Wahlberechtigung errechnet werden kann.

	1. Wahlgang Linter			Wahl- kreis	2. Wahlgang Linter			Wahl- kreis
	Wahl- ber.	Wäh- ler	Wahl- bet. in %		Wahl- bet. in %	Wahl- ber.	Wäh- ler	
1871				67,3				
1874				86,8				
1875		43						
1877	92	66	71,7	73,1				
1878	97	73	75,3	77,4				
1881	99	58	58,6	69,6	99	69	69,7	80,4
1884				76,2				
1887	99	81	81,8	86,1				
1890				70,3				
1893				78,6				
1898				65,0				
1903				86,1				
1907	100	97	97,0	91,0	100	100	100,0	93,5
1912	109	103	94,5	87,7	109	104	95,4	92,1

Wahlber.: Wahlberechtigte

Wahlbet.: Wahlbeteiligung (in %)

Ein machtloser Reichstag

Eine „fortschrittliche“ Wahlordnung, allerdings unter Ausschluss der Frauen, und ein im Großen und Ganzen ziemlich „machtloser“ Reichstag, unter diese beiden Schlagworte mag man die Situation des Reichstages 1867 bis 1912 stellen.

Die deutsche Einheit erfolgte in zwei Schritten, und beide Male als Folge eines Krieges. Das stimmt den Schreiber dieser Zeilen nachdenklich. Die deutsche Einheit wurde nur erreicht durch Machtpolitik und Krieg, also durch „Blut und Eisen“, und war begleitet von einer großen Missachtung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Dass es auch anders geht, hat die Wiedervereinigung Deutschlands 1989/90 gezeigt.

1912 fand – wie bereits berichtet – die letzte Reichstagswahl vor dem ersten Weltkrieg statt. Das Ergebnis dieser Wahl ist beunruhigend, wurde doch damals im ersten Wahlgang eine Partei gewählt, die gegen Demokratie und Parlament votierte und die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes

ablehnte: die Konservative Partei. Erst im zweiten Wahlgang wurde sie im Wahlkreis, jedoch nicht in Linter (!) – wenn auch nur knapp – auf Platz 2 verwiesen. Wer dieses Ergebnis zur Kenntnis nimmt, muss feststellen: Die Demokratie war damals noch in weiter Ferne; ein Staat, in dem das Parlament von zentraler Bedeutung ist, wurde 1912 von vielen nicht gewünscht; das Dreiklassenwahlrecht, die Stimmabgabe „nach dem Geldbeutel“, wurde verteidigt. Von 1912 ist der Weg zum „Führerstaat“ nicht mehr weit.

Die Schuld dafür aber einseitig bei den Wählern zu suchen, wäre falsch. Preußen und das Reich waren Obrigkeitsgebilde, in denen die politische Macht nicht vom Volk, sondern von den Fürsten, vor allem aber vom Kanzler ausging. Die Menschen hatten bislang nur diesen Obrigkeitsstaat kennen gelernt; Freiheitsrechte waren zwar spätestens seit 1848 immer wieder eingefordert, von den Regierenden aber stets verweigert worden. So hatte der Staat Bismarck'scher Prägung für Deutschland fatale Folgen; er hat „die Entwicklung eines gesunden politischen Lebens bis zur Unmöglichkeit erschwert“.⁷⁵

Der Kaiser in Linter

Tatsächlich ist der Kaiser einmal durch Linter gefahren. Am 14. September 1905 traf der Kaiser, wohl von Koblenz kommend, mit einem Sonderzug in Limburg ein; er übernachtete in seinem Hofwagen.

Zur Erinnerung
an die von Sr. Majestät
Kaiser Wilhelm
am 15. September 1905
hier abgehaltene Kritik
am Schlusse
der Kaisermanöver

Am folgenden Tag fuhr er früh morgens um 6.45 Uhr zum Nauheimer Kopf, von wo er das Manöver auf dem Mensfelder Kopf beobachtete. Noch heute erinnert eine Inschrift auf dem Nauheimer Kopf an den Kaiser. Am 15. September kam dann auch die Kaiserin mit Sonderzug von Koblenz; sie begab sich „im sechspännigen Hofwagen zum Manöverfeld“. – Kaiser und Kaiserin haben dann auch noch Dom und Schloss in Limburg besichtigt.⁷⁶

⁷⁵ Müller, S. 221

⁷⁶ Nassauer Bote vom 15. September 1905. – Der Artikel in „800 Jahre Linter“ S. 247 irrt; der Kaiser ist 1905, nicht 1906 durch Linter gefahren.

3. Linter in der Weimarer Republik

Im November 1918 wurde in Berlin die Republik ausgerufen. In einer Republik ist das Volk Träger der Staatsgewalt. Da solches aber Kaiser Wilhelm II. nicht gefiel, bestieg er am 9. November 1918 den Zug, der ihn nach Holland brachte; die Monarchie in Deutschland gehörte nunmehr der Vergangenheit an.

A Das neue Wahlrecht

Am 19. Januar 1919 wurde eine „verfassungsgebende Nationalversammlung“ gewählt. Zwar hatte es auch schon im Kaiserreich freie Wahlen gegeben, aber die neue Wahlordnung unterschied sich doch in wesentlichen Punkten von der alten:

- Erstmals hatten auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht.
- Das aktive Wahlalter wurde auf 21 Jahre herabgesetzt, das passive Wahlalter auf 25 Jahre festgelegt.
- Bisher galt das Mehrheitswahlrecht: gewählt war, wer in einem Wahlkreis die Mehrheit der Stimmen hatte; so hätte es rein theoretisch vorkommen können, dass in allen Wahlkreisen der Kandidat der Partei A mit 51% der Stimmen gewählt wurde, während die Partei B in allen Wahlkreisen 49% erhielt, aber im Parlament keinen einzigen Sitz hatte. Nunmehr wurde das Verhältniswahlrecht eingeführt, das für eine proportionale Verteilung der Parlamentssitze sorgte.
- Eine wichtige Neuerung war die Einführung eines Wahlscheines für solche, die am Wahltag nicht am Wohnort weilten. Damit war zwar noch nicht die Briefwahl eingeführt, aber doch schon die Möglichkeit geschaffen, mit diesem Wahlschein die Stimme in einem anderen Wahllokal abzugeben.
- Die Parteien selbst (und nicht mehr die Wähler) bestimmten nunmehr eine feste Liste für die Mandatsverteilung.
- Gewählt wurde nicht mehr an einem Werktag, sondern am Sonntag, im Sommer zwischen 8 und 17 Uhr, im Winter zwischen 9 und 18 Uhr. „Der Reichspräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.“⁷⁷

Diese Regelungen für die Wahl der Verfassungsgebenden Nationalversammlung wurden dann im Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 für die Wahl des Reichstags übernommen.

In den folgenden Jahren wurden noch einige Änderungen vorgenommen:

- Bisher war auf dem Stimmzettel nur der Name der zu wählenden Person notiert; ab jetzt durfte auch der Name der Partei hinzugefügt werden. Aus der Persönlichkeitswahl war – schon längst vor dieser Änderung – eine Parteienwahl geworden.
- Ab 13. März 1924 wurden einheitliche Stimmzettel, auf denen die ersten vier Bewerber für jede Partei aufgeführt waren, eingeführt.

B Die neue Verfassung

Am 11. August 1919 wurde in Weimar die sogen. „Weimarer Verfassung“ mit 262 gegen 75 Stimmen verabschiedet.⁷⁸ Sie trat am 11. August 1919 in Kraft. Hier die wichtigsten Festlegungen:

- „Das deutsche Volk ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ (Art.1)
- „Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.“ (Art. 68) Der Reichstag kann den Reichskanzler und die Reichsminister zur Verantwortung ziehen.
- „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ (Art. 109)
- „Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ (Art. 114) Auch die Wohnung (Art. 115) und das Postgeheimnis (Art. 117) sind unverletzlich. „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der

⁷⁷ RGBI. vom 6. März 1924 §§ 6 und 26

⁷⁸ RGBI. 1919, S. 1383 ff.

Schranken der Gesetze, durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise seine Meinung frei zu äußern." (Art. 118)

Nunmehr hatte Deutschland eine demokratische Verfassung. Trotz vieler Kritik an dieser Verfassung muss festgestellt werden, dass sie schon deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie Basis und Voraussetzung für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg wurde. Die Tatsache, dass Fürstenregiment und Absolutismus jetzt endlich auch in Deutschland ausgedient hatten und das Volk Träger der Staatsgewalt wurde, ist nicht hoch genug zu veranschlagen.

Der Weimarer Verfassung und der Weimarer Republik wurde der Vorwurf gemacht, sie sei nur eine Notlösung gewesen, die die Siegermächte freundlich stimmen und einen tragbaren Friedensabschluss herbeiführen sollte; als dieses Ziel nicht erreicht wurde, sei die „Notlösung Republik“ für viele in Deutschland überflüssig geworden. Solche Argumentation ist aber einseitig; schon ehe feststand, dass der Krieg verloren war, bemühten sich Sozialisten, Zentrum und Fortschrittspartei um weitreichende Kompetenzen für das Parlament und um eine demokratische Verfassung; wenigstens für diese Parteien war die Ablösung der Monarchie und die Einrichtung einer demokratischen Republik eben keine Notlösung, sondern erstrebtes Ziel. Gerade diese Parteien haben dann weithin den jungen Staat als „Weimarer Koalition“ getragen:

- Das Zentrum war an allen Regierungen beteiligt.
- Die Sozialdemokraten stellten den ersten Reichspräsidenten: Friedrich Ebert, von der Nationalversammlung am 11. Februar 1919 gewählt. Die SPD trug Regierungsverantwortung in den meisten Kabinetten.
- Die dritte Kraft, die Deutsche Demokratische Partei (DDP), verlor bald an Wählern und somit an Bedeutung.

Gerade die Zusammenarbeit von SPD und Zentrum war nicht zufällig: die Sozialdemokraten wurden durch das Sozialistengesetz, die katholische Kirche im Kulturkampf von Bismarck bekämpft; so standen SPD und Zentrum dem Bismarckschen Reich, dem Kaiserstaat, skeptisch, teilweise ablehnend gegenüber. Der Untergang des Kaiserreiches war für sie keine Katastrophe, sondern vielmehr die Chance für einen demokratischen Neuanfang. Daher gehörten beide Parteien zu den stabilen politischen Kräften in der Weimarer Republik.

Die demokratischen Parteien wurden von den Rechtsparteien (Monarchisten und Nationalisten) bekämpft. Ihr Ziel war es mehr oder weniger stark, „eine hemmungslose Agitation gegen Republik und Demokratie zu entfesseln“. ⁷⁹ Nicht die demokratische Verfassung von Weimar trägt vorrangig die Schuld am Scheitern der damaligen Republik, sondern der Mangel an Demokraten. Es ist sicher falsch, von einer „Demokratie ohne Demokraten“ ⁸⁰ zu sprechen; aber es war eine Demokratie, deren Akzeptanz im Volk zu schmal war; die Demokratie war damals von vielen einfach nicht gewollt.

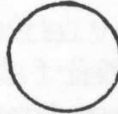
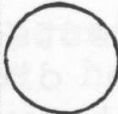
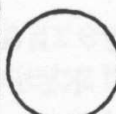
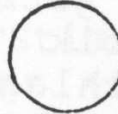
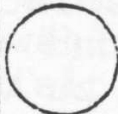

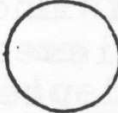


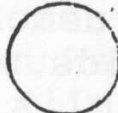
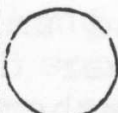
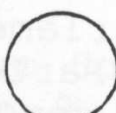
Natürlich hatte die Weimarer Verfassung auch Schwächen. Ihre schwächste Stelle war das Parlament, der Reichstag. Von zwei Seiten wurde seine Kompetenz eingeschränkt, vom Reichspräsidenten auf der einen und durch Volksentscheide und Volksbegehren auf der anderen Seite. Die gesetzgebende Nationalversammlung glaubte, Gegengewichte gegen ein zu starkes Parlament schaffen zu müssen: Der Reichspräsident wurde vom Volk direkt auf sieben Jahre gewählt. Er hatte weitreichende Befugnisse. „Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen.“ (Art. 25) Durch die Anordnung von Volksentscheiden und Volksbegehren konnte er in das Gesetzgebungsverfahren eingreifen. Und schließlich konnte er den „Ausnahmestand“ verfügen (Art. 48). Ein Abgeordneter der Unabhängigen Sozialdemokraten warnte dann auch prompt beschwörend in der Nationalversammlung von 1919 vor solcher Machtfülle des Reichspräsidenten: man möge doch bedenken, was geschehen könnte, „wenn ein Trabant der Hohenzollern, vielleicht ein General an der Spitze des Reiches steht“. ⁸¹ Fünf Jahre später kam nicht nur ein General, sondern gleich ein Generalfeldmarschall preußischer Prägung, der von Demokratie nicht viel hielt, an die Spitze der Republik: Hindenburg.

⁷⁹ Kolb S. 119

⁸⁰ Müller S. 239.

⁸¹ Kolb S. 19

Ein weiteres Handicap der jungen Demokratie war die Unfähigkeit der Parteien, mehrheitsfähige Koalitionen zu bilden. „Der Bismarcksche Pseudoparlamentarismus“⁸² hatte dazu geführt, dass die Parteien keine Koalitionen abzuschließen brauchten; Kompromisse, d.h. Abstriche am Parteiprogramm, zur Absprache von Koalitionsvereinbarungen waren unbekannt bzw. kaum geübte Praxis; lieber arbeitet man mit wechselnden Mehrheiten im Parlament, was nicht nur das Regieren erschwerte, sondern auch das parlamentarische System destabilisierte. Die neue Rolle der Parteien als „Organ der Herrschaftsmacht“⁸³ wurde nur zögernd angenommen. Übrigens eröffnet sich eine Parallele zur Situation der „Grünen“ in den 1980er und 90er Jahren, wo sich „Fundamentalisten“, die kompromisslos an Parteigrundsätzen festhalten wollten, und „Realos“, die, um regierungsfähig zu werden, auch zu Kompromissen bereit waren, gegenüberstanden.

1. Bayerischer Bauernbund  Beckmeier Eisenberger Fehr Kaufmann	2. Bayerische Volkspartei  Reichel Dr. Berger Gumboldt Dr. Helm	3. Deutsche demokratische Partei  Koch Graf Graf v. Helldorf Dr. Dornberg
4. Deutsche Volkspartei  Dr. Stresemann Dr. Schulz v. Kumborg von Kaunert	5. Deutsch-Hannoversche Partei  Wipers Dr. Graf v. Bern- burg	6. Deutschnationale Volkspartei  Bergt Schulz Dr. Heffler Graf v. Weyher
7. Deutsch-völkische Freiheitspartei  von Strauß Dremsig Wulf	8. Kommunistische Partei Deutschlands  Bergt Dr. Bergfeld Kocher Frau Jochims	9. Unabhängige soziale demokratische Partei Deutschlands  Seibert Wegmann
10. Vereinigte soziale demokratische Partei Deutschlands  Müller Wiel Grosch Schubmann	11. Zentrumspartei  Marx Bauer Giesberts Dr. Birn	12. 

In der Weimarer Republik ist es nicht gelungen, die „alten Seilschaften der Kaiserzeit“ zurückzudrängen. Im Auswärtigen Amt, in den Ministerien, im Heer tummelten sich Beamte und Reserveoffiziere, die die altpreußische Tradition hochhielten und für Demokratie nur ein müdes Lächeln hatten; sie waren nach wie vor Monarchisten, erbitterte Feinde von Demokratie und Parlament, von Republik und Verfassung. Zu dieser Gruppe zählte auch der 1925 gewählte und 1932 wiedergewählte Reichspräsident Hindenburg.

⁸² Neumann S. 25.

⁸³ Kolb S. 73.

C Die Reichstagswahlen 1919 bis 1924 in Linter⁸⁴

Ein kurzer Blick sei zunächst auf die Situation in Linter vor dem ersten Weltkrieg geworfen: Das Ergebnis der Reichstagswahl 1912 war beunruhigend, wurde doch damals im ersten Wahlgang eine Partei mehrheitlich gewählt, die gegen Demokratie und Parlament votierte und die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes ablehnte: die Konservative Partei. Wie nun hat Linter nach dem Krieg gewählt?

Viermal waren in diesen fünf Jahren Wahlen zum Parlament des Reiches notwendig; 1924 wurde der Reichstag gleich zweimal aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben. Am 4. Mai 1924 wurde gleichzeitig auch die Gemeindevertretung gewählt.

in %	19.1.1919	6.6.1920	4.5.1924	7.12.1924
Rechtsparteien				
DNVP	29,2	41,1	37,1	40,0
DVP	1,3	5,8	9,2	8,5
DDP		19,5	2,7	3,71,9
Linksparteien				
SPD	50,0	50,4	45,2	49,2
USPD			0,7	0,4
KPD			2,6	
Sonstige			1,5	

DNVP	Deutsch-Nationale Volkspartei	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
DVP	Deutsche Volkspartei	USPD	Unabhängige Sozialdemokr. Partei Deutschlands
DDP	Deutsche Demokratische Partei	KPD	Kommunistische Partei Deutschlands

Das Ergebnis der Wahlen in Linter ist vor allem durch zwei Faktoren gekennzeichnet:

- Die stärkste Partei mit teilweise über 50% der Stimmen ist die SPD.
- Der Anteil der Wählerstimmen für die Deutsch-Nationale Volkspartei (DNVP) stieg von 29 auf 40%.
- Der Deutschen Volkspartei gelingt in Linter bei den Reichstagswahlen eine Steigerung von 1,3% auf 9,2%.

Die Sozialdemokratische Partei mit einem klaren Bekenntnis zur Demokratie erstrebte statt der marxistischen Revolution eine konsequente Reformpolitik, auch und besonders im sozialen Bereich.

Die Deutsch-Nationale Volkspartei, im November 1918 gegründet, war vor allem die Partei der konservativen Vorkriegsparteien. Sie hatten sich „die rücksichtslose Bekämpfung der Republik und der Demokratie“⁸⁵ zur Aufgabe gemacht. 1929 und 1930 brach die Partei teilweise auseinander. „Seit 1933 benennt sich dann die DNVP in Kampffront Schwarz-Weiß-Rot (KSWR) um.“⁸⁶

Die Deutsche Volkspartei (DVP) lehnte die Weimarer Verfassung zunächst ab und trat für eine konstitutionelle Monarchie ein, d.h. für eine Monarchie, in der die Mitwirkung einer Volksvertretung gewährleistet ist. Die Partei „war vor allem liberal, aber nicht demokratisch.“⁸⁷ Später akzeptierte die Partei den Weimarer Staat, wurde aber im Lauf der Zeit „immer eindeutiger zur Repräsentanz von Besitz und Bildung“.⁸⁸

⁸⁴ Zahlen aus Klein II.

⁸⁵ Neumann S. 61

⁸⁶ Schmidt I, S. 210.

⁸⁷ Neumann S. 57.

⁸⁸ Neumann S. 55.

Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei (USPD) hatte sich bereits 1916 von der SPD abgespalten. 1922 vereinigt sie sich wieder mit der SPD.

Die Kommunistische Partei Deutschlands wurde 1919 gegründet; sie propagierte die Weltrevolution im marxistischen Sinn.

Stärkste Partei bei den Reichstagswahlen in Linter war die SPD, also eine demokratische Partei. Aber auch die Deutschnationalen erzielten beachtliche Erfolge. Dass deren Wahlerfolg in Linter nicht dem Gesamtergebnis der Reichstagswahl entspricht, zeigt folgende Tabelle:

in %	Linter	Kreis Limburg	Deutsches Reich
19.01.1919	29,2	1,5	10,3
06.06.1920	41,1	4,3	15,1
04.05.1924	37,1	8,7	19,5
07.12.1924	40,0	6,5	20,5

Linter wählte die DNVP zu 30 bis 40% aller Stimmen, beim Gesamtergebnis im Reich hatte die Partei höchstens 20%. Dass die DNVP im Kreis Limburg nur maximal auf 9% kam, wundert nicht: der Kreis Limburg wählte mehrheitlich das Zentrum.

Die Jahre 1928 bis 1933

Fünfmal wurden Reichstagswahlen ausgeschrieben, deutliches Zeichen für die politisch instabile Situation in dieser Zeit; wegen fehlender Mehrheitsverhältnisse wurde der Reichstag immer wieder aufgelöst und Neuwahlen durchgeführt. Bei der folgenden Tabelle werden die Parteien der Rechten und die Republikaner in zwei Blöcken zusammengefasst:

in %	20.5.1928	14.9.1930	31.7.1932	6.11.1932	5.3.1933
Rechtsblock					
CNBL/LP	43,1	37,8	1,0	1,0	
DVP	2,8	2,7			
WP	1,2	4,6			
Republikanischer Block					
SPD	50,2	42,5	34,3	30,7	31,6
DDP	1,6				
NSDAP	0,8	11,6	56,8	58,5	65,5
KPD	0,4		7,6	7,5	1,1
Sonstige		0,8	0,3	2,3	1,6

NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei	SPD	Sozialdemokr. Partei Deutschlands
DVP	Deutsche Volkspartei	KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
DDP	Deutsche Demokratische Partei	WP	Wirtschaftspartei
CNBL	Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei	KSWR	Kampffront Schwarz-Weiß-Rot (früher DNVP)

Bei der Betrachtung des Wahlergebnisses der Reichstagswahlen in Linter 1928 bis 1933 fällt auf:
 - Die NSDAP konnte einen enormen Stimmenzuwachs verzeichnen: von 11,6% im Jahr 1930 auf 58,5% im entscheidenden Jahr 1932 und sogar 65,5% im Jahr 1933. Damit liegt Linter deutlich über dem Reichsdurchschnitt: 1932: 37 bzw. 33%; noch bei der Wahl 1933 erreichte die NSDAP im Reich nur 44%.

- Die SPD verlor 1930 acht Prozentpunkte, vermutlich an die NSDAP, und bei den beiden Wahlen 1932 noch einmal weitere 8 bzw. 12 Prozentpunkte, vermutlich teilweise auch an die KPD. Immerhin war die SPD 1933 noch zweitstärkste Partei und die einzige Partei in Linter⁸⁹, die für Demokratie und Parlament eintrat.
- In dem gleichen Maße, wie die NSDAP in Linter an Stimmen zunahm, sank der Anteil der Landvolkpartei von 43% 1928 auf 37,8% 1930 und dann auf 1% im Jahr 1932, deutliches Zeichen dafür, dass die Landvolkpartei ihre Wähler vorwiegend an die NSDAP verloren hatte.

Die Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei (CNBL), später Landvolkpartei (LP) genannt, „wollte als ausgesprochene Agrarpartei dem deutschen Landvolk eine möglichst starke parlamentarische Vertretung verschaffen“. Sie gehörte zur Front der nationalen Opposition gegen das System, wollte aber „selbst bei starker Gegenstellung zum gegenwärtigen Staat in ihm verantwortlich mitarbeiten“. ⁹⁰ Die CNBL blieb im Großen und Ganzen beschränkt auf den südwestdeutschen Raum, in dem sie auch entstanden ist. Im Reichstag hatte die Partei nie eine starke Position: über 3% kam die CNBL/LP nicht hinaus.⁹¹

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist die Partei Hitlers. „Der Nationalsozialismus ist eine Protestbewegung: Protest gegen den Parlamentarismus, gegen die Niederlage, gegen das Wirtschaftssystem, gegen den Materialismus.“ ⁹² Mit diesem Protest ist die Partei groß und zu einer Massenpartei geworden. Demokratie und Parlamentarismus wurden abgelehnt und die Rettung vom „Führer“ erwartet.

Aufschlussreich ist ein Vergleich der Reichstagswahl vom 5. März 1933 in Linter mit den Wahlen in den umliegenden Dörfern:

in % Linter Holz-Mens-Lind.Esch-Lim-Wahl-

	heim	fldn	h.hsn	hofen	burg	kreis	
NSDAP	65,5	55,8	77,6	12,1	15,0	32,1	31,8
KSWR	1,3	2,0	9,2	0,2	2,0	3,6	2,5
DVP		1,0		0,2	1,2	3,1	1,1
Z	0,3	0,3	0,2	63,4	65,2	47,7	47,9
StP			0,7	0,1		0,7	0,2
SPD	31,6	39,6	10,5	20,4	15,4	9,3	11,9
KPD	1,3	0,3	0,5	3,6	0,8	2,9	4,1
Sonst.		1,0	1,3	0,1	0,3	0,4	0,3

Parteien:siehe Tabelle „Reichstagswahlen in Linter 1928 - 1933

Lindenholzhausen und Eschhofen haben 1933 die NSDAP mit maximal 15% unterstützt, Limburg mit 32%, während in Mensfelden und Holzheim 66 bis 78% aller Stimmen an die Nationalsozialisten fielen.

D Die Wahlen des Reichspräsidenten 1925 in Linter

Es ist bereits gesagt worden: der Reichspräsident wurde nicht vom Parlament, sondern direkt vom Volk gewählt. Nur der erste Präsident der Republik, Friedrich Ebert, SPD, wurde von der Nationalversammlung gewählt; damals war die Weimarer Verfassung noch nicht verabschiedet.

⁸⁹ Das Zentrum erhielt in Linter unter 1 % der Stimmen.

⁹⁰ Zitate aus Neumann, S. 65

⁹¹ Jedoch ist es dieser Partei gelungen, „einen Abgeordneten aus Limburg 1928 in den preußischen Landtags zu entsenden“. Vgl. Schmidt 1, S. 211.

⁹² Neumann S. 73

Die Ergebnisse bei der Wahl des Reichspräsidenten 1925 und 1932 in Linter entsprechen dem Trend bei den Reichstagswahlen.

		1. Wahlgang 25. März 1925		2. Wahlgang 26. April 1925	
		absolut	in %	absolut	in %
Ludendorff, Erich	NSDAP	2	0,8		
Jarres, Karl	DVP/DNVP	112	45,7		
Marx, Wilhelm	Z	0	0,0	71	30,9
Held, Heinrich	BVP	4	1,6		
Hellpach, Willy	DDP	10	4,1		
Braun, Otto	SPD	116	47,3		
Thälmann, Ernst	KPD	1	0,4	2	0,9
Hindenburg, Paul				157	68,3
Stimmen:		245		230	

Für die Wahl zum Reichspräsidenten im Jahr 1925 kandidierten sieben Personen; im ersten Wahlgang war die absolute Mehrheit erforderlich, die naturgemäß keiner der Kandidaten erreichte. So wurde ein zweiter Wahlgang notwendig, bei dem sich die Parteien der „Weimarer Koalition“ (SPD, Zentrum und DDP) auf Dr. Marx (Zentrum) als gemeinsamen Kandidaten einigten. Seine Wahl galt als sicher. „Die politische Rechte war alarmiert und suchte nach einem Kandidaten von höchster Popularität; sie fand ihn in Hindenburg“, dem damals 78 jährigen Generalfeldmarschall; im zweiten Wahlgang wurde er mit 48,3% aller Stimmen im Reich gewählt.⁹³

Hindenburg bemühte sich, sein Amt loyal gemäß der Verfassung zu führen. Dennoch wird man „die Wahl des kaiserlichen Generalfeldmarschalls durchaus als eine empfindliche Niederlage der demokratischen Republik bezeichnen müssen“. ⁹⁴ Unter Hindenburg vollzog sich, zunächst noch langsam, dann immer schneller eine Verlagerung der Macht und der Handlungskompetenz weg vom Parlament hin zum Reichspräsidenten sowie zu außerparlamentarischen Machträgern, vor allem zu Reichswehr und Bürokratie. – Dieser Prozess war „von langer Hand geplant und sorgfältig vorbereitet“; man wollte einen Machtwechsel „zugunsten der alten Eliten in Armee, Bürokratie und Wirtschaft.“

Die Reichspräsidentenwahl 1932 in Linter

		1. Wahlgang 12. März 1932		2. Wahlgang 10. April 1932	
		absolut	in %	absolut	in %
Hitler, Adolf	NSDAP	150	51,4	159	55,2
Hindenburg, Paul	SPD/Z/DVP/DDP	125	42,8	123	42,7
Duesterberg	DNVP	5	1,7		
Winter	#)				
Thälmann, Ernst	KPD	12	4,1	6	2,1
Stimmen:		292		288	

#) Wahlgemeinschaft der Inflationsgeschädigten

⁹³ Kolb S. 81

⁹⁴ Kolb S. 81; das folgende Zitat: S. 124.

1932 kandidierten fünf Personen. Im ersten Wahlgang erhielt der damals 83 jährige Hindenburg 49,6% der Stimmen im Reich, Hitler nur 30,1%. Interessant ist, dass die Wahl Hindenburgs nicht von der DNVP, wohl aber von der SPD und dem Zentrum unterstützt wurde, während die DNVP für Hitler stimmte. (Die DNVP hat dann im Januar 1933 mit der NSDAP eine Koalition gebildet, die zur Wahl Hitlers als Reichskanzler und zur Machtergreifung am 30.1.1933 führte.) Im zweiten Wahlgang erreichte Hitler zwar 36,8%, gewählt wurde jedoch Hindenburg mit 53% aller Stimmen. „Trotz des beachtlichen Abschneidens des Führers der NSDAP bleibt festzuhalten: Rund zwei Drittel der deutschen Wähler stimmten bei der Reichspräsidentenwahl gegen Hitler.“⁹⁵ – Nicht jedoch in Linter; dort votierten 55, 2 Prozent für den „Führer“.

E Volksentscheide

Der Volksentscheid über den Entwurf eines Gesetzes über die Enteignung der Fürstenvermögen am 20. Juni 1926 hatte in Linter folgendes Ergebnis:

		in Prozent
Stimmberechtigte:	297	
Ja	82	92,1
Nein	7	7,9

Der Volksentscheid über den Entwurf eines Gesetzes gegen die Versklavung des deutschen Volkes am 22. Dezember 1929 hatte in Linter folgendes Ergebnis:

		in Prozent
Stimmberechtigte:	326	
Ja	68	20,9
Nein	unbekannt	

F Wie konnte es zu 1933 kommen?

Es wird hier keine wissenschaftliche Untersuchung geboten. Vielmehr sollen ein paar „Eckdaten“ zu eigenen Überlegungen und vielleicht auch zu anderen Schwerpunkten als den hier vorgelegten anregen.

Gründe für das Versagen des parlamentarischen Systems im Weimarer Staat sind bereits genannt worden: starke monarchistisch eingestellte Kräfte, die fehlende parlamentarische Praxis, der Angriff des antisemitischen und aggressiven Nationalismus auf die junge Demokratie. Weitere Gründe seien genannt:

- Der für viele entehrende Frieden von Versailles hat eine Friedensregelung in Mitteleuropa nicht gerade gefördert. Auf jeden Fall hat er das Wachsen einer gesunden Demokratie in Deutschland erschwert. – Im Gegensatz dazu haben sich 1945/46 die Amerikaner bewusst für eine Demokratie in Deutschland eingesetzt.
- Inflation (1923) und Weltwirtschaftskrise (1929) haben eine große Arbeitslosigkeit zur Folge gehabt, in der nach einem starken Führer gerufen wurde.

Im gesamten Reich ist „Hitler nicht durch Wahlen zur Macht gekommen; selbst auf dem Höhepunkt ihrer Mobilisierungserfolge blieb die NSDAP weit von einer parlamentarischen Mehrheit entfernt“.⁹⁶ Aber auch das gilt: Ohne den Wahlerfolg von 1932 wäre Hitler nie an die Macht gekommen. Warum aber wurde Hitler 1932 so stark gewählt? Warum ist „die NSDAP eine Volkspartei mit Mittelstands-

⁹⁵ Kolb S. 131

⁹⁶ Kolb S. 123

überhang“ geworden, deren „Wählerschaft weit über die klassische rechtsextreme Klientel hinausgeht“? ⁹⁷ Warum hatte die NSDAP auch in Linter so große Erfolge?

Aus den oben notierten Zahlen geht hervor, welche Kreise besonders anfällig waren für die Ideen des Nationalsozialismus und welche Kreise relativ immun gegen diese Ideologie waren.

Die nationalsozialistischen Ideen wurden „freudig begrüßt von den bürgerlichen Rechtskräften (bis weit in die Mitte hinein) und von einflussreichen Wirtschaftskreisen, industriellen und agrarischen Interessenverbänden“. Die NSDAP war weniger eine Arbeiterpartei, sondern viel mehr ein Partei des Mittelstandes, in der sich Angestellte und Akademiker aufgehoben fühlten: „Viele Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere aus dem Mittelstand und der Jugend, waren politisch desorientiert, sozial desintegriert und durch wirtschaftliche Not verunsichert. Sie suchten nach Schuldigen und Rettern.“ ⁹⁸ Hitler fand die Schuldigen und bot sich als Retter an.

Weniger anfällig gegenüber dem Bazillus von Rassenideologie und Führernimbus waren vor allem die Wähler der SPD, der KPD und die des Zentrums. Für SPD und Zentrum gibt es vor allem folgende Gründe:

- Diese Parteien und auch ihre Wähler haben in einem langen Prozess schon im Bismarckreich das „politische Geschäft“ gelernt: sie mussten sich gegen Verfolgung und Unterdrückung (Sozialistengesetz, Kulturkampf) zur Wehr setzen und politisch agieren. – Der Sozialismus und die katholische Kirche bildeten als Großgruppen eigene, in sich geschlossene „Milieus“, teilweise mit stark ausgrenzender Tendenz. ⁹⁹
- SPD und Zentrum waren nicht monarchistisch, sondern standen dem Kaiserreich reserviert gegenüber. Es ist bereits gesagt worden: Der Untergang des Kaiserreiches war für sie keine Katastrophe, sondern vielmehr die Chance für einen demokratischen Neuanfang.
- Beiden Parteien war die Fixierung auf das Nationale oder gar Nationalistische fremd: die Sozialdemokratie suchte die Vereinigung der „Arbeiter aller Länder“ in einer „Internationalen“; und die hinter dem Zentrum stehende katholische Kirche war und ist weltweit organisiert.

Allerdings muss betont werden, dass auch SPD und Zentrum Wähler an die NSDAP verloren haben. ¹⁰⁰ Zudem hat das Zentrum gegen Ende der Weimarer Republik einen deutlichen Ruck nach rechts gemacht.

Da beide Parteien für die Republik eintraten, wurde nach der Machtergreifung die Sozialdemokratie von den Nationalsozialisten verboten und die katholische wie auch die evangelische Kirche bekämpft.

Der hohe Stimmenanteil der NSDAP in vielen evangelischen Orten fällt auf. Sicherlich gibt es mehrere Gründe für diese Wahlverhalten. Die evangelische Kirche brauchte sich im Kaiserreich politisch nicht zu artikulieren, denn sie war „durch lutherisches Landeskirchentum an den Staat gebunden“ ¹⁰¹ und glaubte ihre Interessen unter dem – evangelischen – Kaiser gewahrt. Der 9. November 1818, als der Kaiser ins Ausland floh, raubte der evangelischen Kirche ihre prominenteste Stütze. Sie brauchte Zeit, sich an die neue Situation zu gewöhnen, sich von der Monarchie zu lösen, sich für die Demokratie einzusetzen und politisch tätig zu werden. Aber die zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht – und so war das Feld für die antidemokratischen Kräfte frei. Ein ähnliches Schicksal hat die katholische Kirche zu Beginn des 19. Jahrhundert ereilt: Im alten Reich brauchten die Katholiken sich nicht politisch zu engagieren; sie hatten ja im katholischen Kaiser eine starke Stütze. Als diese Stütze wegbrach, verlor auch die katholische Kirche ihren Schutzherren. Sie brauchte fast 50 Jahre, um sich neu zu orientieren.

⁹⁷ Schmidt 2, S. 4

⁹⁸ Kolb S. 123 und 111

⁹⁹ Karl Gabriel, S. 96 – Gabriel macht darauf aufmerksam, dass inzwischen beide Milieus „abschmelzen“, vor allem deshalb, weil sich durch Mobilität und Massenkultur die Bindungen an das eigene Milieu gelockert haben.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Schmidt 1, S. 195 ff.; Ulrich Lange, 1932 in der Provinz, Camberger Verlag 1932.

¹⁰¹ Neumann S. 43

Ein Blick auf die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg zeigt, dass die Sozialdemokratie nach wie vor eine der bestimmenden demokratischen Kräfte in Deutschland ist; das Zentrum, obwohl neu gegründet, verlor seine Bedeutung durch die Neugründung einer christlichen konfessionsübergreifenden Partei, die die ehemaligen Zentrumswähler aufnahm. Diese Partei und die SPD waren dann weithin die bestimmenden Faktoren bei einem neuen, glücklicheren Start der Demokratie in Deutschland. Erst nach dem zweiten Weltkrieg erlebte Deutschland einen Regierungswechsel als einen ganz normalen demokratischen Vorgang.

4. Der Reichstag in der Zeit des Nationalsozialismus 1933 - 1945

„Fehlanzeige“, so möchte man dieses Kapitel umschreiben. Schon gegen Ende der Weimarer Republik spielte der Reichstag als gewähltes Parlament kaum noch eine Rolle. Vollends nach Hitlers Machtübernahme aber verlor der Reichstag jede Bedeutung als Volksvertretung.

A Entmachtung und Verfolgung

Im „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933, kurz „Ermächtigungsgesetz“ genannt, gab der Reichstag in seiner ersten Sitzung nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933 der Regierung Hitlers weitreichende Kompetenzen: „Reichsgesetze können auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze können von der Reichsverfassung abweichen.“¹⁰² Damit hatte sich der Reichstag selbst entmachtet. Die Sozialdemokraten lehnten das Gesetz mit 94 Stimmen ab; fast alle kommunistischen Abgeordneten waren zu dieser Zeit bereits verhaftet. Das Zentrum stimmte für das Ermächtigungsgesetz und löste sich dann im Juli 1933 selbst auf.

Grundlage für die Inhaftierung der Kommunisten war die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933; in dieser Verordnung heißt es: „Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.“¹⁰³ Hier wird bereits deutlich, dass es damals keinen Rechtsstaat und keine Rechtssicherheit mehr gab. Was Recht und Gerechtigkeit war, bestimmte die nationalsozialistische Partei. Der Willkür war Tür und Tor geöffnet. So wurde 1937 der evangelische Pastor Martin Niemöller von einem ordentlichen Gericht in Freiheit gesetzt – und daraufhin von der SS in ein Konzentrationslager gebracht.¹⁰⁴

Das Wahlergebnis der Reichstagswahl vom 5. März 1933 wurde von den Nationalsozialisten einfach verändert: „Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei für den Reichstag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.“¹⁰⁵ „Mit dem landesverräterischen Charakter der Sozialdemokratischen Partei ist die weitere Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die aus öffentlichen Mitteln Gehalt, Lohn oder Ruhegeld beziehen, zu dieser Partei selbstverständlich unvereinbar.“¹⁰⁶

Schon bald wurden die Länderparlamente aufgelöst. Der Reichstag war nur noch eine Bühne für große Auftritte der NS - Prominenz. Von 1933 bis 1939 trat der Reichstag nur noch 16 mal zusammen und beschloss neun Gesetze, während die Regierung in dieser Zeit etwa 4500 Gesetze erließ. So hatte es ja Hitler bereits 1923 formuliert: „Es gibt keine Majoritätsentscheidungen, sondern nur verantwortliche Personen. Der völkische Staat hat, angefangen bei der Gemeinde bis hinauf zur Leitung des Reiches, keinen Vertretungskörper, der etwa durch Majorität beschließt, sondern nur Beratungskörper, die dem jeweilig gewählten Führer zur Seite stehen.“¹⁰⁷ Von freien Wahlen zum Reichstag als „Beratungskörper“ für den Führer konnte nach dem März 1933 nicht mehr gesprochen werden.

¹⁰² §§ 1 u. 2; RGBl. 1933, S. 141

¹⁰³ § 1, RGBl. 1933, S. 83

¹⁰⁴ Vgl. Hohlfeld, S. 422

¹⁰⁵ § 1 der „Verordnung zur Sicherung der Staatsführung“ vom 7. Juli 1933; RBl- 1033, 1. Teil, S. 462

¹⁰⁶ aus: Kölnische Zeitung vom 23. Juni 1933, hier zitiert aus Hohlfeld S. 69.

¹⁰⁷ Hitler, Mein Kampf, Zweites Buch, Kapitel 4

B Volksentscheide und „Wahlen“¹⁰⁸

Insgesamt sechsmal sind von den Nationalsozialisten Reichstagswahlen und Volksentscheide, natürlich auch in Linter, durchgeführt worden.

Volksentscheid und Reichstagswahl am 12. November 1933

1933 trat Deutschland aus dem Völkerbund aus. Im Nachhinein ließ sich Hitler am 12. November 1933 diesen Schritt bestätigen, und zwar in Verbindung mit einer Reichstagswahl. „Billigst Du, deutscher Mann, und Du, deutsche Frau, diese Politik Deiner Reichsregierung, und bist Du bereit, sie als Ausdruck Deiner eigenen Auffassung und Deines Willens zu erklären und Dich feierlich zu ihr zu bekennen?“ 95,1% stimmten nach damaliger Aussage mit Ja; die NSDAP ging aus der Reichstagswahl mit einem Stimmenanteil von 92,2 % hervor.¹⁰⁹

Volksentscheid über die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers am 19. August 1934

Am 2. August 1934 starb Reichspräsident Hindenburg; seine Funktion übernahm Adolf Hitler. Die Vereinigung der Ämter von Reichspräsident und Reichskanzler – sie verstieß gegen die Weimarer Verfassung – ließ sich Hitler in einem Plebiszit (Volksentscheid) am 19. August 1934 bestätigen: 95,1% aller Stimmen waren nach offizieller Aussage mit der Vereinigung beider Ämter einverstanden. „Bei der Abstimmung am 19. August stimmten außer zweien alle für den Führer Adolf Hitler.“¹¹⁰

Die Reichstagswahl am 29. März 1936¹¹¹

Am 29. März 1936 wurde ein „Reichstag für Freiheit und Frieden“ gewählt. „Adolf Hitler hat das deutsche Volk zur Wahl gerufen, nicht weil Zweifel darüber besteht, ob es weiterhin dem Führer vertraut, sondern weil das deutsche Volk noch einmal vor aller Welt dokumentieren soll: Adolf Hitler vertritt das deutsche Volk und dieses gibt ihm mit einem gläubigen Vertrauen alle, für seine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe erforderlichen Vollmachten.“¹¹²



Der Stimmzettel nennt nur eine Partei: die "Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei" und deren Vertreter Adolf Hitler, Heß, Frick, Göring, Sprenger, Weinrich. Wer mit diesem Wahlvorschlag nicht einverstanden war, konnte (die Wahl war geheim) seinen Protest durch Nichtankreuzen, Durch -streichen usw. artikulieren. Im offiziellen Wahlergebnis tauchten diese Stimmzettel dann als „ungültige Stimmen“ auf.

Stimmzettel zur Reichstagswahl am 29. März 1936

¹⁰⁸ Vgl. Kirchliches Jahrbuch für die evangelische Kirche in Deutschland 1933 – 1944, hier zitiert nach Hohlfeld S. 545.

¹⁰⁹ Zitiert nach R. H. Tenbrock, Die geschichtlichen Grundlagen der Gegenwart, 1776 bis heute, S. 136.

¹¹⁰ Schulchronik Linter

¹¹¹ Alle Angaben zur Reichstagswahl 1936: HStAW 411/829.

¹¹² Aus einer Mitteilung des Kreispressamtes Limburg, abgedruckt in: „Nassauer Bote / Nassauische Landeszeitung vom 27. März 1936; Quelle: HStAW 411/829 (Bl. 0093).

In einer Liste vom 21. März 1936 für alle Orte des Landkreises ist unter Linter notiert:

Abstimmungsvorsteher: Russ, Wilh., Bürgermeister
 Stellvertreter: Thielmann, Fritz
 Abstimmungsraum: Schulsaal.

Aus dem „Wahlergebnis“:	Kreis	Linter
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen:	40 068	331
Ungültige Stimmen	627	-
Stimmen für die NSDAP	39 441	331

Der Landrat hat dann am 2. April 1936 in einem Brief an die Gemeinden („Persönlich – Vertraulich“) um Feststellung und Meldung der Zahl der ungültigen Stimmzettel gebeten. Der Bürgermeister von Linter brauchte nicht zu antworten; alle abgegebenen Stimmen hatten ja lt. Aufstellung für den Vorschlag der NSDAP gestimmt. Andere Bürgermeister führten die ungültigen Stimmzettel auf einen Irrtum der Wähler hin; diese seien der Meinung gewesen, der Stimmzettel brauche nicht mehr angekreuzt zu werden. Hat Linter wirklich zu 100 % die NSDAP gewählt; wurde das Ergebnis gefälscht? Wenn ja: Von wem? Auf Weisung von oben? Oder: Um sich und dem Dorf Ärger zu ersparen? Die damals Handelnden leben nicht mehr; sie können unsere Fragen nicht mehr beantworten.

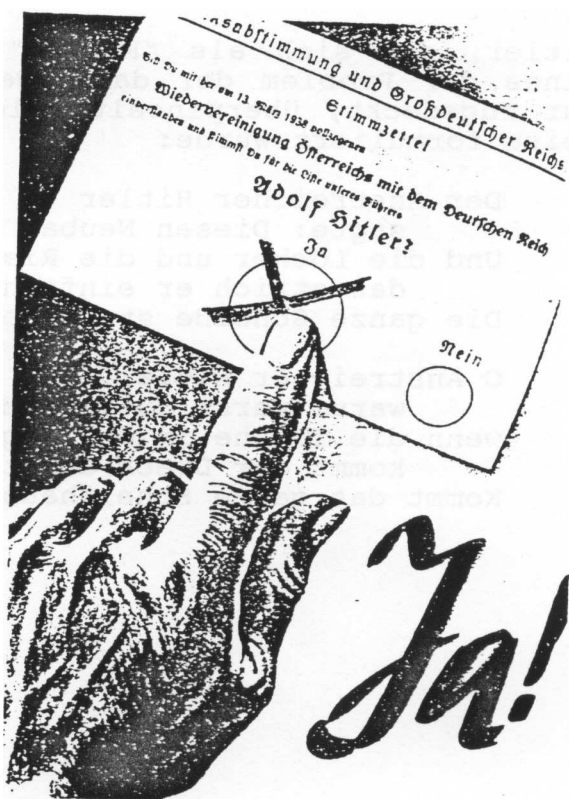
In Hadamar und Niederhadamar hat es Aktionen gegen die NSDAP gegeben, angeblich von der SPD oder der KPD initiiert; so wurde z.B. ein Flugblatt verbreitet mit dem Text: „Ein Narr, wer heute noch einen Hitler wählt.“¹¹³

Volksabstimmung und Reichstagswahl über den Anschluss Österreichs am 10. April 1938

Im März 1938 besetzten deutsche Truppen Österreich. Wieder war ein Plebiszit, zusammen mit einer Bestätigung für Hitler, und eine Wahl des „Großdeutschen Reichstages“ fällig; sie fand statt am 10. April 1938: „Bist Du mit der am 13. März vollzogenen Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich einverstanden und stimmst Du für die Liste unseres Führers Adolf Hitler?“¹¹⁴ Das offizielle Ergebnis (mit Österreich) nannte bei der Volksabstimmung: 98,9% Ja-Stimmen; für „die Liste unseres Führers Adolf Hitler“ wurden 99,6% aller Stimmen abgegeben. In Linter stimmten beteiligten sich alle (100 %) an der Wahl; 99,7 stimmten für Hitler:¹¹⁵

Stimmberechtigte:	338	Ja-Stimmen:
Abgegebene Stimmen:	336	Nein-
Stimmen:	1	0,3
Ungültige Stimmen:	2	
Wahlbeteiligung:	100,0	

Plakat mit Stimmzettel zur Volksabstimmung und Reichstagswahl am 10. April 1938



¹¹³ HStAW 411/829

¹¹⁴ Nassauer Bote vom 28. März 1938

¹¹⁵ Nassauer Bote vom 11. April 1938

Es gab auch Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Am 20. Juli 1944 scheiterte der Versuch, Hitler zu töten und damit das NS-Regime zu beseitigen. Mehr als 200 Personen ließ Hitler dann hinrichten.

Ein dunkles Kapitel deutscher Geschichte endete im Chaos, in der Ermordung von Juden, Sinti und auch von Regimekritikern, endete in einem verlorenen Krieg mit unzähligen Toten und mit der Zerstörung vieler Städte.

5. Bundesrepublik Deutschland – Ein demokratischer Neuanfang

Deutschland in Trümmern, von den Alliierten besetzt, in vier Besatzungszonen getrennt – das kennzeichnet die ersten Jahren nach dem Krieg. Im Gegensatz zur Situation 1918/19 gab es 1945 keine Regierung in Deutschland mehr; Recht wurde von den Besatzungsmächten gesetzt; sie erließen die Gesetze. Das Potsdamer Abkommen 1945 sah keine Regierung für Deutschland vor, sondern nur noch eine zentrale Verwaltung des deutschen Wirtschafts- und Verkehrssystems. Über eine einheitliche Organisation für Gesamtdeutschland konnten sich die Alliierten nicht einigen. So richteten die Amerikaner 1945 für ihre Besatzungszone eine einheitliche Verwaltung ein: den „Länderrat“, zu dem auch der hessische Ministerpräsident gehörte. Die einzelnen Länder waren bereits eingerichtet, ihre Verfassungen wurden beschlossen und die einzelnen Landtage gewählt.

1946 gab dann die amerikanische Militärregierung den Anstoß zu einem wirtschaftlichen Zusammenschluss der Besatzungszonen; aber nur die britische Militärregierung schloss sich an. In zunehmendem Maße gingen in der folgenden Zeit die Ziele der drei Westmächte einerseits und die der Sowjetunion andererseits auseinander. So beschlossen dann die drei Westmächte 1948, „in ihren Zonen dem deutschen Volk den Aufbau einer eigenen demokratischen Gesamtordnung zu ermöglichen“. ¹¹⁶ Die elf deutschen Landtage wählten insgesamt 65 Mitglieder in den „Parlamentarischen Rat“; dieser hatte die Aufgabe, eine Verfassung für eine Gesamtregierung der drei Besatzungszonen zu erarbeiten. Der Parlamentarische Rat hatte bei seiner Arbeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen:

- Die politische Macht lag bei den Alliierten; in den vielen Einzelfragen einer Verfassung war das Einverständnis der drei Militärregierungen unumgänglich; es wurde erreicht am 25. April 1949 bei einer Konferenz in Frankfurt.
- Politische Rücksichtnahme der Westmächte auf die Alliierten, aber auch Spannungen der Westmächte untereinander waren weitere Stolpersteine auf dem Weg zu einer demokratischen Verfassung für die drei Besatzungszonen.

Am 1. September 1948 trat der Parlamentarische Rat in Bonn zusammen; Präsident wurde Dr. Konrad Adenauer. Am 8. Mai 1949, dem Jahrestag der deutschen Kapitulation verabschiedete der Parlamentarische Rat das „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ mit 53 gegen 12 Stimmen: ¹¹⁷

	dafür	dagegen
SPD	26	
CDU	19	
CSU	2	6
FDP	5	
Zentrum		2
DP		2
KPD		2
Unabhängiger	1	
zusammen:	53	12

Bereits am 12. Mai 1949 wurde, wenn auch mit drei Vorbehalten, das Grundgesetz von den drei Militärgouverneuren genehmigt: „Unserer Ansicht nach bildet es eine glückliche Verbindung deutscher demokratischer Tradition mit den Begriffen einer Herrschaft des Gesetzes, die die Welt als Vorbedingung für das Leben eines freien Volkes anerkennt.“ ¹¹⁸

Das Grundgesetz wurde anschließend in den Länderparlamenten zur Abstimmung gestellt. Der Hessische Landtag stimmte dem Grundgesetz am 20. Mai 1948 mit 73 Stimmen (gegen 8 Stimmen

¹¹⁶ Verfassung des Landes Hessen und Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; Verlag Dr. Max Gehlen, 46. Auflage, 1993, S. 5

¹¹⁷ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Verlag Butzon & Bercker, 1950, S. 3.

¹¹⁸ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Verlag Butzon & Bercker, 1950, S. 46.

der KPD) zu. Zehn Landtage stimmten zu; nur der bayerische Landtag lehnte das Grundgesetz ab, bejahte es jedoch, wenn 2/3 aller Länder ihre Zustimmung geben würden. – Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft; damit war die „Bundesrepublik Deutschland“ errichtet.

A Das Grundgesetz der Bundesrepublik

Ein Grundgesetz „für eine Übergangszeit“

Die „Ostzone“ war nicht dabei, als das Grundgesetz erarbeitet wurde. So wurde das Grundgesetz beschlossen, „um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“, wie es in der Präambel formuliert wurde. Das Grundgesetz – eine Übergangslösung? Die vorläufige Ordnung hat sich jedenfalls in nunmehr 46 Jahren bewährt. Sie ist auch in der Welt anerkannt. Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wurde das Provisorium zur endgültigen Lösung, nachdem sich die Länder im Gebiet der ehemaligen DDR der Bundesrepublik Deutschland angeschlossen hatten.

Die Grundrechte

Das Grundgesetz bringt zunächst die Grundrechte des Menschen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. (Art. 1) Damit ist der menschenverachtenden Haltung des Rassismus der Nationalsozialisten eine deutliche Absage erteilt. „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ (Art. 3) Und dann werden die Freiheit des Glaubens, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit usw. formuliert, Rechte, die wir heute wie selbstverständlich in Anspruch nehmen.

Der Bund und die Länder

Im zweiten Teil werden Bund und Länder und ihr Verhältnis zueinander geordnet. „Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. – Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ (Art. 20) „Die Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen.“ (Art. 77, Abs. 1) – Der Bundeskanzler kann abgewählt werden, aber nur dadurch, dass ein neuer Bundeskanzler gewählt wird. Und der Bundespräsident kann vom Bundestag oder vom Bundesrat wegen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Gesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt werden.

Der Föderalismus, d.h. die Gliederung des „Bundes“ in Länder, entspringt deutscher Tradition: das mittelalterliche Kaiserreich, der Deutsche Bund, das Bismarckreich, die Weimarer Republik, sie alle waren föderalistisch. Es ist eine Tradition, die nur durch den Einheitsstaat Hitlers für zwölf Jahre unterbrochen wurde.

Unterschiede gegenüber der Weimarer Verfassung

Die Väter des Grundgesetzes haben aus den Fehlern der Weimarer Verfassung und aus der Hitlerdiktatur gelernt. Die Weimarer Verfassung war tolerant bis zur Selbstauflösung, hatten doch auch staatsfeindliche Meinungen die Möglichkeit, durch Wahlen in führende Positionen zu kommen; offen konnten NSDAP und KPD erklären, dass sie die Freiheiten anderer zerstören wollten; ein Parteienverbot sah die Weimarer Verfassung nicht vor. Anders das Grundgesetz: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt die Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“ (Art. 18) Es gibt demnach „keine Freiheit für die Feinde der Freiheit“. (K. Schumacher).

Änderungen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz ist verschiedene Male ergänzt bzw. geändert worden. Das ist ein natürlicher Vorgang, muss sich doch eine Verfassung den jeweiligen Gegebenheiten anpassen. Aber Änderungen des Grundgesetzes bedürfen immer einer 2/3 Mehrheit; so ist die Regierung bei einer solchen Änderung fast immer auf die Opposition im Bundestag angewiesen. – Das Grundgesetz legt aber fest, dass bestimmte Werte und Ordnungen einer Verfassungsänderung entzogen sind: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ (Art. 79, Abs. 3) Hitler hatte sowohl die Länder aufgelöst wie auch in die Rechte des Reichstages eingegriffen. Solches sollte für die Zukunft ausgeschlossen werden. Nunmehr ist es sogar möglich, die Grundrechte vor den Gerichten gegen unzulässige Eingriffe des Gesetzgebers, der Regierung oder der Verwaltung zu verteidigen. (Art. 19, Abs. 4).

B Bundestagswahlen in Linter

„Sie [die Staatsgewalt] wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.“ (Art. 20) „Wahlberechtigt ist, wer das 21., wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.“ (Art. 38 Abs. 2). Dieser Absatz wurde am 31. Juli 1970 geändert: „Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“

Linter hatte sowohl kurz vor dem ersten Weltkrieg wie auch in den letzten Jahren der Weimarer Republik bei einigen Wahlen hohe Anteile an Wählerstimmen vor allem für monarchistische und antidemokratische Parteien zu verzeichnen. So stellt sich die Frage, wie sich die Wähler ab 1949 bei den Bundestagswahlen verhalten haben:

in Prozent	14.08.49	17.09.61	28.09.69	06.03.83	16.10.94
CDU	5,9	19,3	30,3	41,6	47,4
SPD	41,2	49,5	52,3	44,7	34,6
F.D.P.	39,7	26,8	9,6	9,4	7,7
90/Grüne				3,8	5,9
KPD/DKP	3,6		0,5	0,1	
DFU		1,9			
PDS					1,1
NPD			6,9	0,2	
Rep.					1,3
Sonstige	9,5	2,5	0,3	0,1	1,9

Erläuterungen:

CDU	Christlich-Demokratische Union
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
F.D.P.	Freie Demokratische Partei
90/Grüne	Bündnis 90 / Die Grünen
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
DFU	Deutsche Friedensunion
PDS	Partei des demokratischen Sozialismus
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Rep.	Republikaner

Alle Zahlen ohne Briefwähler.

- Rechtsradikale Parteien wurden vereinzelt gewählt: die Deutsche Reichspartei (DRP) – sie ging 1964/65 in der NPD auf – erhielt 1957 fast 5%, die NPD 1969 fast 7% und die Republikaner 1990 über 2% aller Stimmen.

- Geringer ist die Gefahr des „Linksradikalismus“: Die KPD konnte 1949 einen Stimmenanteil von fast 4% verbuchen, die DFU kam 1961 in Linter auf knapp 2%.

Die übergroße Mehrheit aber gab (und gibt) den radikalen Parteien rechts und links eine Absage. Stärkste Partei bei den Bundestagswahlen war die SPD, bis sie bei der Wahl 1987 von der CDU abgelöst wurde. Einer der Gründe dafür dürfte im starken Zuzug aus den umliegenden, der CDU verbundenen Orten liegen. Über dem Bundesdurchschnitt liegt der Anteil der F.D.P.-Wähler; er ist jedoch von fast 40% im Jahr 1949 auf knapp 8 % 1994 zurückgegangen.

1953 und 1957 hatte Linter – bedingt durch die in Linter wohnenden Heimatvertriebenen und Flüchtlinge – bis zu 5% Wähler für den BHE, den „Bund für Heimatvertriebene und Entrechtete“.

Die Wahlbeteiligung war am höchsten im Jahr 1961 mit fast 91%, am geringsten bei der Wahl 1994 mit 68%; allerdings muss beachtet, werden, dass die Briefwähler bei diesen Zahlen nicht berücksichtigt werden konnten.

Von der Weimarer Republik ist oben gesagt worden, sie sei eine Demokratie ohne Demokraten gewesen. Wenn das auch nicht ganz stimmt: Die Bundesrepublik Deutschland (und mit ihr auch Linter) ist eine Demokratie mit Demokraten geworden. Die Demokratie ist in unserem Land fest verankert. Seit 50 Jahren sind wir gewohnt, unseren politischen Willen in Wahlen zu artikulieren. Extreme Positionen haben bislang auf Dauer in der Bundesrepublik keine Chance. Wählerinnen und Wähler sind mündig geworden; Bevormundungen von irgendeiner Seite werden abgelehnt. Wahlen gehören seit 1946 – für den Bundestag seit 1949 – zum Alltag; sie sind zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Das ist gut so. Und doch sollte gelegentlich daran gedacht werden: was heute wie selbstverständlich aussieht, ist in früheren Jahren hart erkämpft worden.

Bundeskanzler

Dr. Konrad Adenauer, CDU	1949 – 1963
Ludwig Erhard, CDU	1963 – 1966
Kurt Georg Kiesinger, CDU	1966 – 1969
Willy Brandt, SPD	1969 – 1974
Helmut Schmidt, SPD	1974 – 1982
Helmut Kohl, CDU	1984 – 1998
Gerhard Schröder, SPD	1998 – 2005
Angela Merkel, CDU	ab 2005

Exkurse

1. Heimberger und Vorsteher in Linter 1776 - 1816

A Heimberger Reinhard, Reinhard und Lieber

Es gibt gab etwa um 1780 zwei Heimberger in Linter, die beide den Namen „Johann Jacob“ hatten. Handelt es sich um eine einzige Person, oder müssen wir mit zwei Personen gleichen Namens rechnen? Ich neige dazu, zwei Personen anzunehmen.

1. (Johann) Jakob Reinhardt ¹

Es spricht viel dafür, dass er zwar zwei Vornamen hatte, aber meist nur „Jacob“ genannt wurde; so wird z.B. im Text eines Briefes der Doppelname, im „betreff“ aber nur der Name „Jacob“ genannt. In einer Liste vom 10. Oktober 1764 über das nach Mensfelden zu zahlende Schulkorn wurde „Jacob Reinhardt“ an erster Stelle, jedoch ohne Hinweis auf seine Funktion als Heimberger, genannt. ²

Am 26. Dezember 1776 wird, vermutlich vom Amt Diez, der Regierung in Dillenburg berichtet, dass Johann Jacob Reinhard schon „seit geraumen Jahren im Versehen seines Dienstes nachlässig gewesen“ sei; er habe es nicht geschafft, „die ziemlich in Unordnung und Uneinigkeit gerathene Gemeinde in Zäunen zu halten“. Er selbst sehe das alles ja auch ein und habe sich daher „auf Zureden“ entschlossen, zugunsten seines Sohnes zurückzutreten.

Dillenburg stimmte am 28. Dezember 1776 zu: „Nachdem der bejahrte Heimberger Reinhard zu Linter um die Entlassung seines Dienstes nachgesucht und dessen Sohn Johannes Reinhard vorgeschlagen hat, wird nicht nur jenem der gebetene Abschied hierdurch ertheilt, sondern auch dieser zum neuen Heimberger hiermit ernannt und bestätigt.“

Aber mit dem Rücktritt war es denn doch wohl nicht so weit her; die Dienstgeschäfte hatte er trotz der oben genannten Ernennung seines Sohnes zum neuen Heimberger nicht übergeben. So schrieb Jacob Reinhard sechs Jahre später am 15. Juni 1783: „Ich bin 76 Jahre alt, habe beinahe 50 Jahre als Heimberger unterthänig treue Dienste geleistet. Da nun ich dermalen nicht mehr fortkommen und an dem einen Fuß lahm bin, so ist mein Sohn mir adjungieret worden.“ Vermutlich wollte nun aber die arme Gemeinde nicht die Gehälter für zwei Heimberger zahlen, denn eine Rente bzw. Staatspension gab's damals nicht. So „verlangt die Gemeinde von mir, dass ich wiederum dienen soll. Da nun ich einen Theils hierzu nicht in der Lage bin, anderentheils mir auch als einem emerito die Freyheit zustehet“ bat er „um die Freyheit auf meine noch kurze Lebenszeit“. Er bat also nach 50 Jahren Dienstzeit um Dienstbefreiung mit vollen Bezügen.

Pagenstecher vom Amt „Dietz“ reichte den Antrag an die Regierung befürwortend weiter. Der alte Heimberger habe „wegen geringen Vermögensumständen und vielen Kindern seine Haushaltung nicht wohl übergeben“ können; da er „als Heimberger treue Dienste geleistet hat, so wäre demselben unvorgreiflich die Dienstfreiheit auf seine noch kurze Lebenszeit in Gnaden zu ertheilen“.

Von der Dienstfreiheit hat der alte Heimberger nicht mehr viel gehabt; am „24. May 1787“ unterschreibt er noch mit „Joh. Jacob Reinhard Hbrger“, ³ vier Monate später, am 20. September 1783, ist Jacob Reinhard gestorben. ⁴

¹ Alle Zitate im Abschnitt über Jakob Reinhard aus: HStAW (soweit keine anderen Quellen notiert).

² HStAW 358 V 58

³ HStAW 232/1508 (Blätter 0030 und 0031)

⁴ Gensicke S. 208

Nach Gensicke⁵ war jedoch von 1731 bis 1765 Johann Anthon Thielmann Heimberger in Linter; Thielmann starb am 14.04.1765. Hat es zeitweise zwei Heimberger in Linter gegeben?

2. Johann (Jakob) Reinhardt

Beim großen Brand in Linter am 22. Oktober 1790⁶ ist das Haus, „welches dem Heimberger Joh. Reinhard gehört, sowenig beschädigt“, dass es „ohne bedenken stehen bleiben“ konnte. Aus einem Plan über den Neuaufbau der abgebrannten Häuser, Scheunen und Ställe wissen wir auch, wo dieses Haus stand: dort, wo heute das Haus Keßler in der Langgasse 22 steht.

In einer Einwohnerliste des Jahres 1792⁷ wird der „Heimberger Reinhart“ genannt, 53 Jahre alt; demnach etwa 1739 geboren. Nach Gensicke war Johannes Reinhard Heimberger in Linter von 1787 bis 1809; er starb am 28. September 1809.⁸

Nun ist aber für den 26.03.1798 ein Heimberger „Reinhard Kromb“ belegt.⁹ Ist er identisch mit Johannes Reinhard? Dann wäre der Name „Kromb“ so etwas wie ein Hausname, der dem Familiennamen zugesetzt wurde. Oder haben wir es mit zwei verschiedenen Personen zu tun? Wiederum die Frage: Hat es vielleicht zeitweise in Linter zwei Heimberger gegeben?

Die Frage wird noch undurchsichtiger durch die Tatsache, dass am 9. August 1802 ein „Wilh. f. Reinhardt“ als Heimberger unterschrieben hat; dieser wurde, allerdings nicht als Heimberger, auch in einer Liste vom 26. März 1798 genannt.¹⁰

3. Johann Lieber

Lieber's Vater steht in der bereits oben erwähnten Liste vom 10. Oktober 1764 über das nach Mensfelden zu zahlende Schulkorn. Er selbst wird in der Einwohnerliste von 1792 aufgeführt; damals war er 29 Jahre alt; demnach wäre er etwa 1763 geboren worden. Tatsächlich aber wurde Johann Lieber am 13. November 1764 als Sohn von Johannes Lieber und seine Frau Anna Dorothea geboren; am 18. Februar 1822 lebte er noch (als Witwer).¹¹

In Liebers Amtszeit fiel das Gemeindeedikt von 1816; der Heimberger wurde nunmehr „Schultheiß“ genannt.

B Gemeindevorsteher Mohr

Es ist bereits gesagt worden, dass dem Heimberger zwei bis vier Vorsteher aus der Gemeinde mit beratender und kontrollierender Funktion zur Seite standen. Aus Linter ist uns nur einer dieser Vorsteher aus der Zeit vor 1816 bekannt.

1801 bittet Georg Mohr um eine entsprechende Entschädigung: „Ich habe bereits 10 Jahre den Vorstedherdienst bey hiesiger Gemeinde begleitet [bekleidet].“ Dabei habe er außerordentlich viel Arbeit, „weil der hiesige Heimberger Reinhard nicht wohl und allein fortkommen kann“. – Das „Amt Dietz“ leitet das Gesuch am 15. Februar 1801 befürwortend an die Landesregierung weiter: „Das Dorf Linter war, weil es an der Landstraße liegt, während diesem Krieg gar öfter in einer besonders

⁵ Gensicke S. 208.

⁶ HStAW 172/266; vgl. auch Franz-Karl Nieder, Der große Brand von Linter am 22. Oktober 1790.

⁷ HStAW 179/653.

⁸ Gensicke S. 208.

⁹ HStAW 175/809.

¹⁰ HStAW 179/2479 und 175/809

¹¹ HStAW 232/1508

bedrängten Lage. Der Supplikant (Antragsteller) hat sich als Vorsteher bey dieser Gelegenheit sehr tätig bewiesen, sehr viele Dinge thun müssen und sich der Gemeinde getreulich angenommen.“¹²

¹² HStAW 172/4649; Mohr wird außerdem genannt in: HStAW 172/4649; 175/809; 178/332 und 179/2427.

2. Bürgerrechte im Herzogtum Nassau

Die Probleme um die Bürgeraufnahme, die Volljährigkeit und die Rechte der Frauen stehen nicht nur untereinander in Beziehung; sie gehören auch untrennbar zum gesamten Themenkomplex des Wachstums freiheitlicher Rechte. Daher schien es zweckmäßig, sie hier gesondert zu behandeln. Dabei wurde das Thema teilweise auch über den zeitlichen Rahmen des Herzogtums Nassau hinausgeführt; so wird über eine Bürgeraufnahme 1870 sowie über die Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht bis 1975 berichtet.

A Die Bürgeraufnahme

„Jedermann ist frei, sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er will.“ So steht es in der Verfassung des Landes Hessen.¹³ Man wird dadurch Bürger einer Gemeinde bzw. einer Stadt, dass man in diese Gemeinde zuzieht und dort wohnt. Das war früher nicht so.

Früher berechnete die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde auch zur Nutzung an der „Allmende“, dem gemeinsamen Eigentum der Gemeindemitglieder. Wenn neue Gemeindemitglieder hinzukamen, „ließ man in älterer Zeit auch die neuen Ansiedler an den Nutzungen Theil nehmen. Später suchte man sich gegen die Ausdehnung des Nutzungsrechts durch Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes zu sichern“.¹⁴ Damit war die Grundlage für die förmliche Aufnahme in das Gemeinderecht gelegt.

1. Die Gemeindeordnung von 1816

So heißt es im Dekret vom 8. Juni 1816:¹⁵ „Will einer Unserer Unterthanen aus seinem bisherigen Gemeinde-Bezirk in einen andern überziehen; so soll er zuerst sich bei dem Schultheissen der Gemeinde seines künftigen Wohnorts mit den erforderlichen Zeugnissen melden, und dieser über die Zulässigkeit an das ihm vorgesetzte Amt berichten, welches darüber zu entscheiden hat.“ Der Schultheiß musste das Gesuch dem Ortsvorstand vorlegen. „Falls der Ortsvorstand dem Gesuche entgegen wäre“ oder „wenn ein Fremder zum Unterthan und Gemeindemitglied aufgenommen werden soll“, ist „die Sache Unserer Landes-Regierung vorzulegen“. (§ 2)

Der Zuzug in eine andere Gemeinde war also nur mit Genehmigung des Ortsvorstandes der neuen Gemeinde möglich. Die Entscheidung über einen solchen Antrag stand dem Amt (ab 1816: Amt Limburg) bzw. der Regierung in Wiesbaden zu.

Im Herzogtum Nassau konnte man also nur Bürger der Gemeinde werden, wenn man die „Bürgeraufnahme“ beantragt hatte und diese genehmigt wurde. Das galt für Fremde, die z.B. nach Linter zuziehen wollten; das galt aber auch für die herangewachsenen Söhne und Töchter von Linterern. Die Bürgeraufnahme erhielt man nicht automatisch mit Erreichung der Volljährigkeit; sie musste eigens beantragt und genehmigt werden. – Von Freizügigkeit über die Wahl des Wohnortes konnte keine Rede sein.

2. Die Gemeindeordnungen von 1848 und 1854

Im Revolutionsjahr 1848 wurde eine neue Gemeindeordnung in Kraft gesetzt.¹⁶ Sie unterscheidet zwischen dem „Antritt des angeborenen Bürgerrechts“ und der „Bürgeraufnahme“: „Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt über die Bürgeraufnahme und Antritt des angeborenen Bürgerrechts.“ (§ 19)

¹³ Artikel 6.

¹⁴ Stumpff, S. 4 f.

¹⁵ VOBl. 1816, S. 149 ff.

¹⁶ VOBl. 1848, S. 227 ff.

Der Antritt des angeborenen Bürgerrechtes

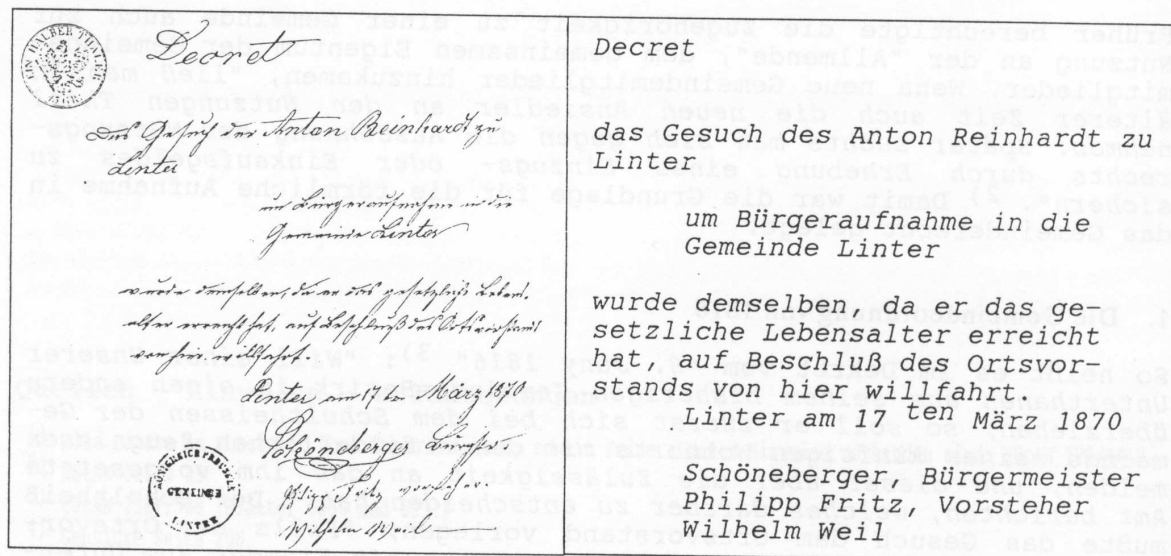
„Das angeborene Bürgerrecht in einer Gemeinde steht denjenigen zu, deren Eltern das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen oder zur Zeit ihres Todes besessen haben.“ (§ 79)

„Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

- 1) die Volljährigkeit;
- 2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges.“ (§ 80)

„Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht kann eine Eintritts-Gebühr verlangt werden.“ (§ 82)

Eine solche Bürgeraufnahme liegt uns aus dem Jahr 1870 vor:



Der Erwerb des Bürgerrechts durch Aufnahme

„Jeder Nassauische Staatsbürger hat das Recht, Aufnahme als Bürger in jeder Gemeinde des Herzogthums für sich, seine Ehefrau und seine der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen.“ (§ 87)

Voraussetzungen sind:

- Volljährigkeit,
- Guter Leumund,
- „die Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges“,
- „die baare Entrichtung des Aufnahmegeldes vor der Aufnahme“ (§ 92).

Am 22. Juli 1849 beschloss der Gemeinderat Linter, kein Aufnahmegeld für Neubürger zu erheben; wohl verlangte man ein Eintrittskapital für Nassauer von 60 Gulden, für „Ausländer“ von 100 Gulden.¹⁷

Die Gemeindeordnung von 1854¹⁸ übernimmt die oben genannten Regelungen der Ordnung von 1848. Und auch als Nassau 1866 preußisch wurde, blieben diese Festlegungen bestehen.

Die Ordnung von 1848 gab den Nassauischen Staatsbürgern erstmals das Recht, „Aufnahme als Bürger in jeder Gemeinde des Herzogthums zu verlangen“. Damit war eines der Grundrechte formuliert und verwirklicht. – Aber immer noch gab es Einschränkungen: das Bürgerrecht in einer

¹⁷ HStAW 232/394

¹⁸ VOBI 1854, S. 151 ff.

anderen Gemeinde musste noch formal beantragt und u. U. auch eine Aufnahmegebühr gezahlt werden.

B Wahlalter und Volljährigkeit

Mit 25 Jahren volljährig

Einer Anordnung vom 31. Oktober 1822¹⁹ ist zu entnehmen, dass das Volljährigkeitsalter bereits seit einiger Zeit 25 Jahre beträgt.

Mit 23 Jahren volljährig

„Die Volljährigkeit soll von nun an bei Unseren Unterthanen beiderlei Geschlechts mit dem zurückgelegten 23ten Lebensjahr eintreten.“ So ist es in § 1 des Ediktes vom 29. April 1831 festgelegt.²⁰

Mit 21 Jahren wahlberechtigt

Am 24. Januar 1919 wurde eine „Verordnung über die anderweitige Regelung des Gemeindevahlrechts“ veröffentlicht.²¹ „Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirk seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.“ (§ 2)

Mit 18 Jahren wahlberechtigt

Seit 1. Januar 1975 beträgt in der Bundesrepublik Deutschland das Volljährigkeitsalter 18 Jahre.

Die Volljährigkeitserklärung

Die Volljährigkeit konnte auch schon vor Erreichung des jeweils vorgeschriebenen Alters erteilt werden, z.B. wenn man heiraten wollte:

- Nach einer Bestimmung vom 2. Februar 1816 konnte dem Mann eine Heiratserlaubnis erteilt werden, wenn er wenigstens 23 Jahre zählte; war er jünger, musste die Regierung in Wiesbaden entscheiden.
- Bis 1822 waren dabei zwei verschiedene Behörden beteiligt: die eine erteilte die Dispens vom Heiratsalter, die andere unterzeichnete die Volljährigkeitserklärung. – Am 31. Oktober 1822 wurde angeordnet, dass „bei allen Heurathsgesuchen die Ertheilung der Dispensation vom statuarischen Alter auch die Volljährigkeitserklärung enthalten“ soll.²²
- Aber auch diese Regelung führte zu Problemen, wenn sich ein junger Mann, bedingt durch Heirat, in einem anderen Amt niederlassen wollte. So wurde 1861 der Herzoglichen Regierung das Recht zur Erteilung der Volljährigkeit „für den Fall übertragen, daß der betreffende Nassauische Staatsbürger eine Bescheinigung des Gemeinderaths der Gemeinde, worin er sich niederlassen will, vorlege, daß seine Aufnahme als Bürger erfolgen soll, wenn er die Rechte der Volljährigkeit erlangt haben würde“.

¹⁹ VOBL., Sammlung Edikte Bd. 3, S. 43 f.

²⁰ VOBl. 1831, S. 13 f.

²¹ PrGS 1919, S. 13 f.

²² Sammlung Edikte Bd. 3, S. 43 f.

Das ist recht kompliziert. Vielleicht hilft ein Beispiel weiter. Da hat 1862 ein 22-jähriger Mann aus Offheim ein Auge auf eine Dorfschönheit in Linter geworfen; er möchte in die Hofreite seiner zukünftigen Schwiegereltern einheiraten. Da er mit 22 Jahren noch nicht großjährig ist, muss er eine Heiraterlaubnis, die zugleich Volljährigkeitsbescheinigung ist, haben. Eine solche Erklärung aber kann das Amt Hadamar (dazu gehörte Offheim damals) nicht für den Bereich des Amtes Limburg (und damit für Linter) abgeben; aber auch das Amt Limburg kann eine solche Erklärung nicht unterzeichnen. Vor 1861 hätte er nun zum Gericht gehen müssen; die Gerichte aber hatten „nach den bestehenden Gesetzesvorschriften nur eine beschränkte Befugniß, die Rechte der Großjährigkeit zu ertheilen“. Ab 1861 konnte in einem solchen Fall die Regierung in Wiesbaden bemüht werden; die Gemeinde Linter bescheinigt, dass sie dem jungen Offheimer – wenn die Volljährigkeitserklärung vorliege – die Bürgeraufnahme gewähren werde, und die Regierung spricht die Volljährigkeit aus. Nun endlich steht der Hochzeit nichts mehr im Wege. – Vielleicht interessiert den jungen Mann aber noch eine Regelung ab 1848: „Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgers Wittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten.“²³ 11)

C Die Rechte der Frauen

Es geht im Folgenden nicht um eine Zusammenstellung der früheren Rechtsstellung der Frau, sondern lediglich um die Rechte der Frau im Bezug auf einige ausgewählte Fragestellungen.

Gleiche Rechte beim Güterrecht

Die „Solm'sche Landesordnung“ spricht in Tit. XXVIII „Von Erbschaft Manns und Weibs gegen einander“;²⁴ sie macht keinen Unterschied in den Rechten von Mann und Frau. – Es geht in der Solm'schen Ordnung vor allem um das Recht des Letztlebenden einer Ehe: „So viel die Güter belanget, so beyde Eheleute, in währendem Ehestand mit einander erzeugt, erkaufft, und sämmtlich durch ihre Mühe, Arbeit und fleißige Haushaltung erobert haben, bey denselben soll das Letztlebende auch sein Lebenlang seinen völligen Beyseß [Besitz] haben, und davon gefährlichen nichts veräußern.“

Die Solmsche Ordnung wurde am 5. Juni 1816 mit Wirkung vom 1. Juli 1816 für das ganze Herzogtum verbindliches Recht; auch hier gibt es keinen rechtlichen Unterschied zwischen Mann und Frau. Dem Letztlebenden steht demnach zu der „Gebrauch und resp. Beisitz von allen liegenden und fahrenden Haab und Gütern, es mögen solche von dem erst verstorbenen in die Ehe gebracht, und auch sonst während der Ehe durch Erbschaft, Geschenk etc. zum Eigenthum erhalten, oder darinnen von beiden Eheleuten erworben worden seyn“.²⁵

Am 21. März 1774 unterzeichnete Carl, Fürst zu Nassau-Saarbrücken, eine „Contractenordnung“; damals lag Linter, da zu Nassau-Oranien gehörend, nicht zum Geltungsbereich dieser Ordnung, wohl aber von 1806 bis 1813 und ab 1815. In dieser Ordnung wird festgelegt, dass bei Aufnahme von Hypotheken beide Ehepartner ihr Einverständnis erklären müssen: „Weil auch die Einwilligung und Unterschrift der Eheweiber erforderlich ist: So sollen die Eheweiber zur Ausfertigung der Obligationen jedesmal persönlich miterscheinen und anbey Handtreue an Eydessstatt, (als welche hierunter die Wirkung eines eidlichen Verzichts haben soll) entsagen.“²⁶

Die Unterschrift bzw. Erklärung des Mannes allein genügt also nicht, auch nicht wenn es sich „um vom Manne herkommenden Güter“ handelt. – Es scheint jedoch, dass die Unterschrift bzw. das Ein-

²³ VOB1. 1848, S. 252

²⁴ Sammlung Edikte Bd. 1, S. 47 f.

²⁵ Sammlung Edikte, Bd. 2, S. 71 f.

²⁶ Sammlung Edikte Bd. 1, S. 59 f.

verständnis der Frau weniger wegen der sonst fehlenden Rechtskraft als vielmehr „zu mehrerer Sicherheit der Creditoren und Verhütung aller künftigen Widersprüche“ gefordert wurde. Dem entspricht dann auch eine Erläuterungen vom 5. Juni 1816 zu § 40 der Ordnung vom 21. März 1774: „Wenn eine Ehefrau wegen bescheinigter Krankheit nicht vor dem Landoberschultheiß zur Unterschrift einer Obligation erscheinen kann; so hat der Schultheiß mit Zuziehung zweier Zeugen dieses unter der vorgeschriebenen Form zu besorgen.“²⁷

Es scheint, dass in späteren Zeiten Rechte wieder zurückgenommen wurden: in der preußischen Landgemeindeordnung von 1897 ist festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Grundbesitz in der Gemeinde zum Stimmrecht in der Gemeindevertretung führt. „In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten: Ehefrauen durch ihre Ehemänner.“ (§ 16)

Einreise von Französinen

Als Napoleon am 26. August 1811 anordnete, dass ohne Einverständnis kein Franzose aus Frankreich auswandern dürfe, waren auch die mit Frankreich verbündeten Rheinbundstaaten von dieser Anordnung betroffen, durften sie doch jetzt keinen Franzosen mehr ohne Genehmigung der französischen Regierung aufnehmen. In einer Verordnung vom 20. Mai 1812 stellte Napoleon jedoch fest, „daß das Decret vom 26. August 1811 auf die Frauen nicht anwendbar ist“.²⁸ – Die für Frauen und Männer unterschiedliche Handhabung des Gesetzes dürfte damit zusammenhängen, dass Napoleon die Männer für seine Feldzüge in Europa brauchte.

Unterschiede bei der Volljährigkeitserklärung

1816 konnte, wie bereits berichtet, dem Mann eine Heiratsurlaubnis (die Volljährigkeit lag damals bei 25 Jahren) erteilt werden, wenn er wenigstens 23 Jahre alt war; vor dem 23. Lebensjahr war die Regierung in Wiesbaden zuständig. Für Frauen gab es dagegen keine einschränkende Altersangabe.

In einem Edikt vom 29. April 1831²⁹ (damals lag die Volljährigkeit bei 23 Jahren) heißt es: „Personen weiblichen Geschlechts, welche alle Rechte der Volljährigkeit durch Heirath erlangen, sollen, wenn sie vor zurückgelegtem 23ten Lebensjahr Wittwen werden, wieder in die Minderjährigkeit zurücktreten und unter Vormundschaft gestellt werden, vorbehaltlich der von ihnen bei den oberen Gerichten nachzusuchenden ausdrücklichen Volljährigkeitserklärung.“ (§ 4) – Diese Einschränkung hat die Gemeindeordnung von 1848 nicht übernommen.

In den Gemeindeordnungen von 1848 und 1854 ist festgelegt worden: „Die großjährige ledige Bürgerstochter kann das Bürgerrecht nicht antreten, hat aber das Recht des Gewerbebetriebs nach Vorschrift der Gesetze.“ (1848: § 83; 1854: § 75)³⁰

Unterschiede beim Erwerb der Bürgerschaft

Aus der Gemeindeordnung von 1848: „Die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch die Aufnahme des Ehemannes oder Vaters, verlieren aber damit das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zustehende Bürgerrecht.“ – Für die Witwe gilt: auch sie kann (mit ihren Kindern) die Bürgeraufnahme erhalten.³¹ – Die Ordnung von 1854 hat die Regelungen von 1848 übernommen.

²⁷ Sammlung Edikte Bd. 2, S. 65 f.

²⁸ Das französische Dekret wurde veröffentlicht im VOBl. 1812, S. 73.

²⁹ VOBl. 1831, S. 13

³⁰ VOBl. 1848, S. 250

³¹ VOBl. 1848; S. 251

Kein Wahlrecht

Frauen hatten weder das aktive noch das passive Wahlrecht, weder bei Wahlen für die Gemeindevertretung noch bei Wahlen in die Ständekammer bzw. den Reichstag. Auf diese Rechte mussten sie in Deutschland bis 1919 warten. Sie durften noch nicht einmal Zuhörerinnen bei Sitzungen der Gemeindeversammlung sein.

Uneheliche Schwangerschaft

Bis 1816 stand die uneheliche Schwangerschaft für den beteiligten Mann unter Strafe. 1816 wurde diese Strafe aufgehoben: „Alle Strafen der Schwächung, sie mögen Geld-, Arbeits-, Gefängniß- oder Ehren-Strafen seyn, sind hiermit aufgehoben.“ (§ 1 eines Beschlusses vom 21. September 1816).³² Diese „Polizeistrafen“ entfielen, „da sie ihrem Zweck als Verhinderungsmittel nicht entsprechen“ und weil durch die Aufhebung „die öffentliche Meinung von der Immoralität der Schwächungen nicht gemindert wird“.

Es stand aber „den Geschwängerten frei, ihre Schwängerer auf Alimente für ihre Leibesfrucht und einen Beitrag zu den Kindbettkosten, welcher nicht unter fünf und nicht über zehn Gulden betragen soll, nicht aber auf Bezahlung von Genugthuung, Gebühren für den Kranz u.s.w. zu belangen“. (§ 3). Das Kranzgeld wurde damals zwar abgeschafft, tauchte aber später im „Bürgerlichen Gesetzbuch“³³ wieder auf: eine „unbescholtene Verlobte“ kann das Kranzgeld einfordern, wenn ihr Verlobter von seinem Eheversprechen zurücktritt, nachdem sie ihm „die Beiwohnung gestattet“ hat. – An Alimente waren bei ärmeren Männern jährlich weniger als 22 Gulden, bei reicheren bis zu 50 Gulden zu zahlen; doch stand es den Beteiligten frei, andere Summen zu vereinbaren, „insofern nur die Geschwängerte den Vergleich mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes, ihrer nächsten Verwandten oder des einschlagenden Pfarrers eingeht“. (§ 4) Der Beschluss nennt gleich mehrere Gründe für die Erhöhung der Alimente:

- Eine Strafe würde „das Vermögen und die Fähigkeiten der Eltern unehelich geborener Kinder zu deren Unterhaltung und Erziehung vermindern“.
- Die Kosten für die Kinder waren „möglichst fern vom Staat zu erhalten“.
- Die Alimente sollten „Abschreckungs-Mittel für das männliche und gewöhnlich verführende Geschlecht seyn“.

Die Alimente waren „für Mädchen bis zum Eintritt in das 15. Lebensjahr, für Knaben bis zum Eintritt in das achtzehnten Jahr“ zu zahlen. (§ 4)

Gleiche Rechte der Frauen, aber nur für 14 Jahre

In der Weimarer Republik hatten Frauen endlich die gleichen Rechte wie Männer: „Das Bürger- und Gemeinderecht steht in den Stadt- und Landgemeinden unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern auch den Frauen zu.“³⁴ „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“³⁵

Aber diese Bestimmungen blieben nur kurze Zeit in Kraft; im Nationalsozialismus wurden Frauenrechte wieder zurückgefahren:³⁶

- „Als Gemeinderäte sind erfahrene und verdiente Männer zu berufen.“ (§ 41) – Frauen stand also das Amt eines Gemeinderates nicht offen.
- „Für Bauerndörfer kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß an die Stelle der Dorfältesten die Versammlung der männlichen Volksgenossen tritt (Dorfversammlung).“ (§ 48) – Linter war im Sinne

³² Sammlung Edikte Bd. 2, S. 102 f.

³³ § 1300; erst 1998 wurde der entsprechende Paragraph ersatzlos gestrichen.

³⁴ Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen, § 1; PrGS 1919, S. 113.

³⁵ Weimarer Verfassung, Art. 109

³⁶ Gemeindeverfassung 1933; PrGS 1933, S. 427 ff.

dieser Ordnung kein Bauerndorf; insofern betraf diese Regelung den Ort nicht. Dennoch ist bemerkenswert, dass Frauen hier ausgeschlossen waren.

Die Gleichstellung von Mann und Frau, wie sie das Grundgesetz der Bundesrepublik formuliert, ist im untersuchten Zeitraum nur langsam gewachsen:

- Der Mann blieb beim Güterrecht der Handelnde, auch wenn es um die Güter der Frau ging; die Frau musste nur zur Sicherheit der Geldgeber mitunterschreiben.
- Der Mann beantragte die Bürgeraufnahme für sich, für die Frau und die Kinder. Damals undenkbar, dass die Frau die Bürgeraufnahme für sich, den Mann und die Kinder beantragt hätte. – Erst nach dem Tod des Mannes wurde sie „Oberhaupt der Familie“³⁷ und konnte für sich und die Kinder die Bürgeraufnahme verlangen.
- Gravierend waren die Unterschiede bei der Volljährigkeitserklärung vor 1848: wurde die für volljährig erklärte Frau, etwa mit 22 Jahren, Witwe, so fiel sie wieder in die Minderjährigkeit zurück, wenn sie das entsprechende Alter noch nicht erreicht hatte. – Beim Mann gab es diese Regelung nicht.
- Noch schwerwiegender: Frauen hatten bis 1919 weder aktives noch passives Wahlrecht.

Freiheitsrechte für die Frau haben sich noch langsamer entwickelt als andere Freiheitsrechte

³⁷ § 87 der Gemeindeordnung von 1848; VOBl. 1848, S. 251

3. Der Bürger im Herzogtum Nassau und das liebe Geld

Das Geld war knapp, auch und besonders in Linter. Und doch mussten Steuern bezahlt werden. Das Herzogtum verlangte Steuern von den Staatsbürgern, und auch die Gemeinde kam nicht ohne die Erhebung von Steuern aus, um ihren Bedarf zu finanzieren.

A Die Finanzen der Gemeinde

Aus der Gemeindekasse mussten die Gehälter des Schultheißen bzw. des Bürgermeisters, des Lehrers, des Nachtwächters, der Hebamme, aber auch die Kosten des Schulhauses, des Backhauses, die Feuerwehrlern, der Gemeindegewer usw. bezahlt werden. Oft reichten die Finanzen nicht aus. Dann konnte die Gemeinde eine Gemeindesteuer erheben; dies bedurfte allerdings der Genehmigung der Regierung. Die Verwaltung der Finanzen war zwar der örtlichen Gemeinde übertragen; aber diese war dem Amt und der Landesregierung untergeordnet. Alle wichtigen Beschlüsse bedurften der Genehmigung des Amtes bzw. der Regierung. Die Eigenständigkeit der Gemeinde war daher sehr eingeschränkt.

Der Steuersatz wurde in "Simpeln" angegeben; ein "Simpel" (bzw. Simplum) wurde 1809 so berechnet: „Von dem ganzen geschätzten Werth eines Grundstücks soll Ein Viertel als Steuercapital festgesetzt, und dasselbe mit dem zweihundert und vierzigsten Theil des Betrages im einfachen Ansatz, d.i. namentlich so versteuert werden, daß von einem Gulden Steuercapital Ein Pfennig als Steuer in simplio zu entrichten ist.“³⁸ – Da ein Gulden 60 Kreuzer = 240 Pfennige hatte, war ein Steuersimpel von einem Gulden 1 Pfennig. – Im Folgenden werden wir noch sehen, dass die Gemeinde teilweise mehrere Simpel an Steuer erhob.

Die widerrechtliche Erhebung von Gemeindesteuern hatte Folgen: „Da sich der Stadtrath in Limburg, wie auch der Ortsvorstand in Niederselters, Herzoglichen Amtes Limburg, sträflicherweise herausgenommen hat, an Steuersimpeln zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben für das Jahr 1812 mehr zu erheben, als zu diesem Behuf höheren Orts bewilligt worden war, so ist höchstem Beschluß zufolge jedes Individuum des Stadtraths in Limburg mit einer Strafe von zwanzig Gulden, jedes Glied des Ortsvorstandes zu Niederselters aber mit einer Strafe von zehn Gulden zum Vortheil der respectiven Communcassens belegt worden, welches andurch zur Warnung für ähnliche Herausnahmen öffentlich bekannt gemacht wird.“³⁹

Wir kennen die entsprechenden Sätze der Gemeindesteuern, z.B. von 1812 (damals gehörte Linter zum Amt Diez): „Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse, insbesondere der Zinsen-Zahlungen, ist den Dorfgemeinden des H. Amtes Dietz, die Erhebung nachbemerakter Grund- und Gebäudesteuer-Simpeln im Laufe dieses Jahres gestattet worden, nämlich Aul 3, Balduinstein 3, Birlenbach 2, Flacht 2, Freindietz 1, Gückingen 3, Hanstätten 2, Hambach 3, Holzheim 2, Kaltenholzhausen 3, Linter 3, Lohrheim 3, Netzbach 2, Niederneisen 2, Oberneisen 3 und Staffel 2 Simpel.“⁴⁰

Drei Simpel war der höchste Betrag, der nach § 23 der Gemeindeverfassung von 1816 von der Gemeinde in der Regel erhoben werden durfte.⁴¹

Die folgende Tabelle bringt die Zahlen der Gemeindesteuer in Steuersimpeln aus einigen Jahren – im Vergleich mit anderen Gemeinden des Amtes Limburg, zu dem Linter seit 1816 gehörte.

³⁸ Sammlung Edikte, 1. Band S. 235

³⁹ VOBl. 1813, S. 44.

⁴⁰ VOBl. 182, S. 163

⁴¹ Edikt vom 5. Juni 1816; Sammlung Edikte Bd. 1, S. 85.

	1816	1818	1819	1847	1848
Dauborn	2	½	2	1	1
Dehrn	1	1	1	½	½
Dietkirchen		2½	3	3	3
Eschhofen	-	-	1	-	-
Eufingen	2	-	1		
Heringen		2	-	-	-
Kirberg	3	1	-	¾	¾
Limburg		4	3	2	2
Lindenholzhausen	2½	2	2	2	
Linter	2	2	1	1½	1½
Mensfelden	2	2	2	½	½
Mühlen		3	3	3	3
Nauheim		1	-	-	-
Neesbach	3	1	1½	1	1
Niederbrechen		2	2	1½	1½
Oberbrechen		2	2	2	2
Ohren		2	-	-	-
Staffel	2	1	2	1 ¾	1 ¾
Werschau		2	3	2	2

B Die Staatssteuern

Durch das Edikt vom 10. und 14. Februar 1809 wurde ein neues Steuergesetz für das Herzogtum Nassau erlassen und damit eine einheitliche Gesetzgebung in Nassau eingeführt.

Abgaben vor 1812

Nach der Einführung des neuen Steuersystems wurden 1812 viele ältere Steuern und Abgaben „gänzlich und für immer aufgehoben“. ⁴² Diese sind einzeln für die verschiedenen Amtsbezirke (damals gehörte Linter zum Amt Diez) und Orte aufgeführt, sodass wir einen guten Überblick über die Belastung der „Untertanen“ in Linter vor 1812 haben:

- Im Amtsbezirk Diez gab es folgende allgemeine, „in sämtlichen Amts- und Receptur-orten bestehenden Abgaben:
 - 1.) die ordinäre Schatzung
 - 2.) die Extrasteuern
 - 3.) die Additionalsteuern
 - 4.) die Servicesteuern
 - 5.) die Weidhämmer
 - 6.) die Leibbeet und die Leibhühner
 - 7.) die Amts-Cassenbeiträge.“

Die „Servicesteuer“ war die „Steuer, welche die Bürger dafür, dass sie mit dem Einlager verschont bleiben, zur Verpflegung der Soldaten erlegen müssen“. – „Leibbeet“ (bzw. „Leibbete“) war eine „Abgabe des Leibeigenen“, das Leibhuhn (bzw. die „Leibhenne“) musste „als Zins von einem Leibeigenen entrichtet“ werden.

- Hinzu kamen besondere, „nur in einigen oder einzelnen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben“; hier wird Linter bei folgenden Abgaben ausdrücklich genannt:
 - 2.) das Amtgeld, „das bei Ertheilung der Lehen den Erbämtern gegeben wird“,
 - 4.) das Schankgeld,
 - 5.) das Herbergeld,

⁴² VOBl. 1812, S. 93 ff.; Zitate aus dieser Verordnung und aus Grimm, Deutsches Wörterbuch.

- 7.) das Dienstgeld, „das man für Frohndienste der Herrschaft zahlt“,
- 8.) die Rauchhühner, die „als Abgabe vom eigenen Rauche oder Herde geleistet“ werden,
- 10.) das Redemptionsgeld „für den Macherlohn der Deputat- und Gnadenhölzer“,
- 11.) das Rügen- und Jägerbrod.

Und natürlich gab es noch die mit der Leibeigenschaft verbundenen drückenden Lasten: die Leistung des Besthauptes (d.h.: beim Tod des Leibeigenen gehörte dem Herrn das beste Stück Vieh im Stall), die Frohn- und Spanndienste, usw.

Steuern ab 1809

Obwohl nun eine Vielzahl von kleineren Steuern und Abgaben abgeschafft wurde, gab es trotzdem auch noch nach 1809 eine Reihe von verschiedenen Steuern:⁴³

Die Judensteuer

Ihre Absicht war es, die Zahl der Juden, besonders der „Betteljuden“, im Herzogtum zu verringern. Von einem Juden wurde ein Vermögen von 500 Gulden, von einer Jüdin ein Vermögen von 300 Gulden verlangt. Zusätzlich mussten sie eine Aufnahmegebühr in Höhe von 37 ½ Gulden bezahlen.⁴⁴

Die Stempelsteuer

Anstellungsdekrete, Bittschriften, Inventarien, Testamente, Pässe, Atteste öffentlicher Behörden, usw. mussten auf sogenanntes Stempelpapier geschrieben werden. Es gab unterschiedliches Stempelpapier für unterschiedliche Bescheinigungen, von 2 Kreuzern bis 24 Gulden. Das Stempelpapier konnte bei den Renteien erworben werden.⁴⁵

Die Spielkartensteuer

12 Kreuzer wurden pro Kartenspiel als Steuer erhoben.⁴⁶

Die Kalendersteuer

Es gab damals einen „Allgemeinen Haushaltungskalender“, von dem jede Familie ein Exemplar beziehen musste; die Verteilung des Kalenders lief über die Schultheißen. Der Kalender erschien nur mit Stempel; andere Kalender (und Kalender ohne Stempel) waren verboten. „Auf die weit verbreitete Unkenntnis des Lesens wurde bei der Verteilung der Kalender keine Rücksicht genommen. Man erwartete, dass in jedem Haushalt wenigstens eine Person des Lesens kundig sei.“⁴⁷ „Das finanzielle Ergebnis des Kalenderstempels war ziemlich kläglich.“⁴⁸

Die Abzugssteuer

Von der Summe, die von einem Land ins andere bzw. von einem Amt ins andere gehen sollte, wurden 10% als Steuer erhoben. Durch das Edikt vom 28. Februar 1807 war der Geldtransfer innerhalb des Herzogtums frei.⁴⁹

Die Kolonialwarensteuer

Um England wirtschaftlich zu schädigen, verhängte Napoleon die Kontinentalsteuer; auf Kolonialwaren wurde eine eigene Steuer erhoben. Die Länder der Rheinbundakte mussten mitziehen; die Einhaltung wurde von den Franzosen scharf überwacht; vielfach hatte man Angst vor den „Kaffe-schnüfflern“, die prüfen sollten, ob im Dorf unversteuerter Kaffee getrunken wurde.⁵⁰

⁴³ Zum folgenden Abschnitt vgl. vor allem: Merker S. 7 ff.

⁴⁴ Edikt vom 29. November 1806

⁴⁵ Edikt vom 6./8. April 1808 und Edikt vom 9./11. Dez. 1815, Sammlung Edikte Bd. 1, S. 337.

⁴⁶ Edikt vom 4. Juni 1808 (Sammlung Edikte, Bd. 1) und Edikt vom 9./11. Dezember 1815 (Sammlung Edikte Bd. 1 S. 367.)

⁴⁷ Edikt vom 28. Juni 1808 und 21. März 1809: Sammlung Edikte Bd. 1, S. 45 f.

⁴⁸ Merker S. 84

⁴⁹ Edikt vom 28.02.1807

⁵⁰ vgl. Dekrete: Sammlung Edikte Bd. 1, S. 95 f; 123 f., 130.

Das Chausseegeld

Allenthalben musste eine „Straßenbenutzungsgebühr“ bezahlt werden. Ab 1810 gab's einen einheitlichen Tarif; später wurde innerhalb des Amtes die Benutzung frei.⁵¹

Die Salzsteuer

Das (teurere, da versteuerte) Salz wurde zunächst von einer Firma im Auftrag des Herzogtums vertrieben. Anderes Salz durfte nicht verkauft werden. Es gab also ein Staatsmonopol für Salz. Später wurde das Salz vom Herzogtum selbst „in eigener Regie“ verkauft; danach wurden auch die Staatseinnahmen besser. Die „Salzregie“ dauerte lange; das Volk hatte sich daran gewöhnt, und die Regierung wollte die Einnahmequelle nicht mehr missen.⁵²

Und dann gab es noch „ein buntes Gemisch von Grenz- und Binnenzöllen“, das aber langsam vereinheitlicht wurde.⁵³)

Die Grund- und Gewerbesteuer

Die Grund- und Gewerbesteuer war die größte Einnahmequelle für den Staat. Eingeführt wurde sie durch das bereits oben erwähnte Edikt vom 10. und 14. Februar 1809. „Eine progressive Einkommensteuer verwarf Ibell. Es schien ihm ungerecht, die Steuerlast der Armen auf Kosten der Reichen zu vermindern.“⁵⁴ – Von Jahr zu Jahr wurde per Dekret festgelegt, wie viele Steuersimpel an den Staat abzuführen waren.

Hier eine Übersicht, wie viel Steuersimpel an Grund- und Gewerbesteuer im Herzogtum Nassau in einzelnen Jahren zwischen 1820 und 1850 erhoben wurde. Zum Vergleich wurden für diese Jahre auch die Steuersimpel der Gemeindesteuer für Linter notiert.

	1820	1830	1840	1850
Grund-und Gewerbesteuer	4 *)	3½	3	4½
Gemeindesteuer Linter	2	1½	1½	#)

Erläuterung:

*) : Grundsteuer:3½ Simpel; Gewerbesteuer: 4 Simpel

#): nicht bekannt

⁵¹ Dekret vom 5. März 1810 (Sammlung Edikte Bd. 1, S. 198)

⁵² Dekret vom 8./10. Juni 1811 (Sammlung Edikte Bd. 1, S. 362)

⁵³ Merker S. 100 f.

⁵⁴ Merker S. 125-

Ortsbeirat Linter (ab 1974)					
1974 - 1977	1977 - 1981	1981 - 1985	1985 - 1989	1989 - 1993	ab 1993
Bastian, Winfried, CDU	Bastian, Winfried, CDU <u>Butzbach, Rudi, SPD</u>	Bastian, Winfried, CDU	Bastian, Winfried, CDU	Bapst, Hardt, SPD Bastian, Winfried, CDU	Bapst, Hardt, SPD
Dreiseitel, Chr., GL					Fischer, Edmund, FWG Göhl, Willi, FWG
	Haase, Margit, 1) SPD			Criebe, Klaus, SPD	
		Ludwig, Hans J., SPD	Ludwig, Hans J., SPD	Ludwig, Hans J., SPD	Lechner, Hans, 2) CDU Ludwig, Hans J., SPD
<u>Meyer, Dr. Klaus, GL</u>	Müller, Klaus, 1) SPD	Müller, Klaus, SPD	Müller, Klaus, SPD		Nink, Harald, SPD
Neidhöfer, Walter, GL	Rump, Dieter, SPD	Rump, Dieter, SPD			
	Schenk, Horst, CDU	Schenk, Horst, CDU	Schenk, Horst, CDU	Schenk, Horst, CDU	Schenk, Horst, CDU <u>Schlitt, Georg, FWG</u>
	Stähler-May, Egon, CDU	Stähler-May, Egon, CDU	Stähler-May, Egon, CDU	Schwenk, Axel, SPD	
	Stille, Harald, SPD	Stille, Harald, SPD	Stille, Harald, SPD	Stähler-May, Egon, CDU	Stähler-May, E., 2) CDU
Weil, Herbert, CDU					Valeske-Winkler, S. FWG
Weil, Rudi, SPD	Weil, Rudi, SPD				
Weil, Dr. Helmut, CDU				Welker, Ellen, SPD	
1) für Haase rückte 1978 Müller nach.		SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands			
2) für Stähler-May rückte 1994 Lechner nach.		CDU Christlich-Demokratische Union			
		GL Gemeinschaftsliste Linter			
		FWG Freie Wählergemeinschaft			
Die Namen der Ortsvorsteher wurden jeweils unterstrichen.					

Eine Schlussbetrachtung

800 Jahre sind es her, dass Linter erstmals in einer Urkunde des Klosters Eberbach erwähnt wurde. Die 800-Jahr-Feier im Sommer 1995 war Anlass, einmal nach den Freiheitsrechten der Linterer zu fragen; dabei wurde auf mehr als 200 Jahre zurückgeblickt.

Viele kleine Schritte

Es hat in den zurückliegenden 200 Jahren mannigfache Änderungen in der Rechtsstruktur gegeben; es wurden Fortschritte in der Entwicklung freiheitlicher Rechte erzielt – und es gab Rückschläge, wie etwa 1848/49 und 1933. Die Demokratie in Deutschland hat – im Gegensatz zu anderen Nachbarländern – einen langen und beschwerlichen Weg gehen müssen.

Und doch überrascht die Feststellung, dass die einzelnen Veränderungen oft nur kleine Schritte auf diesem Wege waren. Erst die vielen kleinen Schritte brachten uns, trotz der erwähnten Rückschläge, die heutigen demokratischen Verhältnisse in Linter und in Deutschland; gemessen an den Rechten der Menschen vor 200 oder 250 Jahren mit Fron, Zehnt und Leibeigenschaft sind die heutigen freiheitlichen Rechte auf geradezu atemberaubender Höhe.

Die Demokratie ist erreicht – sie wird gelebt, und das seit 50 Jahren. Und sie wurde und wird verteidigt, gegen Gefahren von links und von rechts, von außen und von innen.

Wachsamkeit ist angezeigt.

Wachsamkeit und Widerstand gegen jede Bedrohung der Demokratie sind auch heute vonnöten; noch immer sind gelegentlich antidemokratische Tendenzen spürbar. Die freiheitliche Demokratie als Garant der Freiheitsrechte des Einzelnen muss sich gegen totalitäre Ideologien von rechts und von links zur Wehr setzen. Zur Freiheit gehört das Offensein für andere Wertvorstellungen, gehört Toleranz anderen Kulturen gegenüber. Es muss uns nachdenklich stimmen, dass Jahre lang eine Bande durch Deutschland zog und Menschen aus anderen Kulturen ermordete.

Linter und Deutschland – Heimat und Vaterland

Kein Dorf, das nicht in letzter Zeit seine Chronik geschrieben, seine Geschichte reflektiert, sein Jubiläum gefeiert hätte. Es ist, als besinne man sich in einer schnelllebigen Zeit auf seine Wurzeln. Manchmal ist ein wenig Nostalgie, Sehnsucht nach der alten Zeit mit im Spiel, und manchmal auch etwas Stolz auf das Dorf und seine Geschichte, auf den Ort, in dem man wohnt.

Als Deutsche dürfen wir dankbar sein, dass der demokratische und der wirtschaftliche Wiederaufbau nach dem Krieg gelungen sind; dabei ist uns bewusst, dass wir „Starthilfe“ von außen erhalten haben, sowohl beim Wiederaufbau als auch bei der Wiedereinführung der Demokratie.

Es bleiben Wunsch und Hoffnung, dass wir auch weiterhin in Freiheit und Frieden leben können – in Linter – in Deutschland – in Europa.

Namensregister

A

Adenauer, Dr. Konrad 88; 92
Adolf, Herzog 59
Arnold, Peter 50

B

Bärsch 32
Barth, Johanngen 9
Bapst, Adolf 39; 44
Bapst, Hardi 107
Bapst, Willi 29
Bapst, Theodor 42; 44; 45
Bastian, Winfried 107
Becht, Edgar 45
Becht, Karl 39
Becker (Lehrer) 35
Becker, Heinz 45
Bellinger; Prof. 65
Bender, Albert 26; 31
Berger, Richard 44
Bonhard 17
Bismarck, Otto von 68; 70 f.; 74
Born, Ludwig 60
Brandner, Josef 45
Brandt, Willy 92
Braun, Otto 81
Brötz 15
Brötz, Werner 23
Brötz, Wilhelm 12; 13
Brusch, Christoff 39 f.; 44
Buchsieb, Friedrich 71
Busch, Dr.; Limburg 13
Butzbach, Rudi 45; 49; 107 f.
Butzbach, Wilhelm 26

C

Cahensly, Peter Paul 71
Creutz, Carl Ludwig 60

D

Dastis, Peter 108
Daub, Adolf 39
Dettmann, Rolf 108
Deußner, Hanne 42; 45
Deußner, Karl 26 f.; 30 f.
Deußner, Karl jr. 39; 42; 44 f.
Dreiseitel, Christel 42; 45; 107
Duesterberg 81

E

Eberhard, Friedrich 57
Ebert, Friedrich 76
Erhard, Ludwig 92

F

Falkenstein, Georg 45
Feix, Günter 108
Fink, Philipp 71
Fink, Schulheiß von Seelbach 57
Fischer, Edmund 107
Friedrich August, Herzog zu Nassau 54
Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau 54
Fritz (identisch mit Georg Wilh. Fritz?)
Fritz, Georg Wilhelm 18; 56
Fritz, Karl Wilhelm 22
Fritz, Philipp 97
Frühwirth, Josef 45

G

Gasteier, Hartmuth 45
Gerau, Dr. 13
Göbel, Ferdinand 42; 44f.
Göbel, Georg Wilhelm 13
Göbel, Johann 9
Göbel, Philipp 19; 22
Gödecke (Freiendiez) 57
Göhl, Willi 107
Griebel, Klaus 107

H

Haase, Margit 107
Haberlik, Franz 45
Hannemann, Werner 45
Happel, Hans 9
Hartmann, Hans 45
Heberling, Gabriel 22
Heckelmann, Emil 42
Held, Heinrich 81
Hellpach, Willy 81
Hendel, Justizrat; Lbg. 12
Herber 58
Hergenhahn, August 59 f.
Hies, Ludwig 26
Hilf, Hubert 63; 69 f.
Hiller, Günter 45
Hindenburg, Paul 76 f.; 81 f.; 86
Hitler, Adolf 31; 35 f.
Höchst, Johann 63

Hof(f)mann, Ludwig 29; 34
Holzhäuser, Erich 45
Holzhäuser, Hans Jürgen 45; 108

I

Ibell, Karl von 10 f.

J

Jahn, Georg 42; 44 f.
Jarres, Karl 81
Jung, Friedrich 15
Jung, Wilhelm 15; 17; 23

K

Kaiser, Josef 31
Kaiser, Willi 45
Kaulbach, Heinrich 34 f.
Kaulbach, Willi 42; 44
Kees, Friedrich 25 f.; 38 f.
Kees, Karl 40; 44
Keßler 15
Kessler, Philipp Wilh. → Kessler, Wilhelm
Kessler, Wilhelm 26; 34
Kiesinger, Kurt Georg 92
Klamp, Karl 22; 34 f.
Klößner, Gustav 34
Knapp, Johann 63; 68 f.
Kohl, Helmut 92
Kohlmaier, Josef 50
Kopietz, Walter 38 f.
Krämer, Siegfried 108
Kraft, Wilfried 42; 44 f.
Kromb, Reinhard 9
Kruse, Karl Friedr., von 53

L

Laschet, Matthias 45
Lechner, Hans 107
Lehnes, Willy 42; 45; 49; 108
Lieber, Anna Dorothea 94
Lieber, Christian 22
Lieber, Johannes 9; 12
Lieber, Karl 12
Lieber, Karl 26
Lieber, Moritz 58
Loevy, Ludwig 8
Ludendorff, Erich 81
Ludwig, Hans Jürgen 107

M

Marschall, Ernst; von 53
Marx, Wilhelm 81

Melior, Pfr. 12
Menges, Wilhelm 31; 34 f.
Merkel, Angela 92
Metternich; Fürst 54
Meyer, Dr. 13
Meyer, Karl 26; 31; 40; 42; 44 f.
Meyer, Klaus, Dr. 45; 107; 108
Mohr 17
Mohr, David 17
Mohr, Georg 9
Mohr, Georg 56
Mohr, Johann Wilhelm 9
More, Henna 9
Müller, Klaus 107
Münch, Gustav 70
Münz, Heinz 108

N

Napoleon 9
Neidhöfer, Walter 45; 107
Neidhöfer, Gerda 47
Nickel; Lehrer 25
Nink, Harald 107; 108
Nuber, Karl 26; 32; 39; 44

P

Pader, Johann 45
Pagenstecher 93
Penzel, Albin 44
Petri, August 34
Peuser, Elisabeth 108

R

Rau, Johann Georg; Domkapitular 63; 65
Reimer, Alois 39; 44
Reinhard, Anton 17
Reinhard, Christ 9
Reinhard, Johannes 9
Reinhard, Joh. Jakob 9
Reinhard, Karl 17
Reinhard, Seibert 9
Reinhard W. 22
Reinhard, Wilhelm 39; 44
Reusch, Anna 29
Reusch, Heinrich 39; 44
Rüdiger, Wolfgang; Dr. 50
Rump, Alfred 42; 44
Rump, Dieter 45; 107
Rump, Hermann 30
Rump, Hermann 38 f.; 44
Rump, Karl Wilhelm 22
Rump Peter 8
Ruß, Karl 39; 44
Ruß, Wilhelm 26; 28-31; 34 f.; 41; 44 f.

S

Schaffer, Josef	42; 44
Schenk, Horst	51; 107
Schlitt, Georg	107; 108
Schmidt, Frank	108
Schmidt, Helmut	92
Schnitzspan; Lehrer	42
Schöneberger, Erich	45
Schöneberger, Friedr. Wilh.	19
Schöneberger, Heinrich	39
Schöneberger, Hermann	26; 29
Schöneberger, Philipp	26
Schöneberger, Wilhelm	26
Schöneberger, Wilh. Ferd.	22
Schöneberger, Wilh. Julius	26
Scholl, Hermann	30 f.; 44
Scholl, Wilhelm	26
Schröder, Gerhard	92
Schulz, Friedrich	61
Schupp, Georg Heinrich	57
Schwalb, Luitpold	26; 44
Schwenk, August	32; 44
Schwenk, Axel	45; 107
Schwenk, Karl	22
Stähler-May, Egon	107
Stein; Freiherr vom	53 f.
Steinmann, Bernhard	34 f.
Stille, Harald	45; 107; 108
Stock, Reinhard	45
Stock, Wilhelm	15
Stock, Wilh. Friedr.	29
Stotz, Hermann	26
Strangfeld, Vinzenz	39 f.; 44

T

Thälmann, Ernst	81
Thielmann, Friedrich	26; 34 f.
Thielmann, Fritz	87
Thielmann, Johann Anton	11
Timmesfeld, Anneliese	108
Trombetta, Eduard	63

V

Valeske, Erich	45 f.
Valeske-Winkler, Sigrid	107; 108
Vanecek, Leo	108
Voigt, Heinrich	26
Voigt, Werner	42; 44

W

Wagner, Johann Georg	19; 22; 72
Weil	23
Weil, Anton	17
Weil, Anton	27 f.
Weil, Anton	17; 27
Weil, Ewald	42; 45
Weil, Georg Friedrich	22
Weil, Helmut, Dr.	107
Weil, Herbert	45; 107
Weil, Hermann	39; 44
Weil, Johannes	8; 12 f.
Weil, Karl Friedrich	22
Weil, Philipp Friedrich	26 f.
Weil, Rudi	45, 107
Weil, Wilhelm	35
Weil, Wilhelm	97
Weil, Wilhelm Jakob	22
Weil, Wilhelm Friedrich	22
Weimar, Wilhelm	31
Welker, Ellen	107
Welker, Willi	44
Werner, Georg	17
Werner Johann Philipp	22
Werner, Philipp	15; 17
Weyershäuser, Karl	44
Wilhelm VI. bzw. I.	9
Wilhelm, Herzog v. Nassau	10
Wilhelm, König v. Preußen	18
Winter	81
Wuermeling; Landrat	47

Z

Zingel, Jakob	31; 44
Zollmann, Carl	59 f.